

Landratsamt Rosenheim

Erörterungstermin

im immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren

zum Antrag des Südbayerischen Portland-Zementwerks
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH

auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am
Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

am 02. November 2021
im Kurhaus Bad Aibling
Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung

Seite

I. Begrüßung, Allgemeine Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren	1
II. Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin	19
III. Erörterung von Einwendungsschwerpunkten.....	20
1. Themenbereich Raumordnung, Erschließung etc.	20

(Beginn: 10:00 Uhr)

I. Begrüßung, Allgemeine Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich darf Sie hier ganz herzlich zum Erörterungstermin des Landratsamtes Rosenheim in Sachen „Antrag auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs“ begrüßen und damit dem Termin um 10:00 Uhr eröffnen.

Begrüßen möchte ich zunächst die Vertreter des Vorhabenträgers, der Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH. Sie werden später Gelegenheit haben, sich selbst und das Vorhaben in der gebotenen Kürze noch einmal vorzustellen.

Begrüßen möchte ich außerdem die 2. Bürgermeisterin der Gemeinde Nußdorf, Susanne Grandauer, ihre Verfahrensbevollmächtigten und weitere Vertreter sowie die Vertreter von Fachbehörden bzw. Fachbüros und ihre Gutachter.

Mein ganz besonderer Gruß geht an die erschienenen Einwenderinnen und Einwender, um deren Anliegen es heute in diesem Termin geht.

Außerdem begrüße ich die Vertreter der Presse sowie alle anderen, die Sie heute hier nach Bad Aibling gekommen sind.

Zunächst darf ich mich Ihnen ganz kurz vorstellen: Mein Name ist Quirin Zallinger. Ich bin seit gut einem Jahr Leiter der Abteilung Bauen und Umwelt beim Landratsamt Rosenheim und heute Verhandlungsleiter für diesen Erörterungstermin. Von Ihnen aus gesehen rechts neben mir sitzt Herr Patzner. Er ist der Leiter des Sachgebietes Immissionsschutz und Abfallrecht. Herr Patzner ist zugleich meine Vertretung in der Verhandlungsleitung. Von Ihnen aus gesehen rechts neben Herrn Patzner sitzt Herr Huber. Er ist der für den Steinbruch zuständige Umweltingenieur im Sachgebiet Immissionsschutz. Von Ihnen aus gesehen links neben mir sitzt Herr Blabsreiter. Er ist der zuständige Sachbearbeiter Immissionsschutz für das hier beantragte Vorhaben. Außerdem sitzen hier noch unsere Protokollführer, Herr und Frau Dischinger von der Firma Dischinger Textdokumentation aus Mainz.

Bevor wir gleich mit der Erörterung Ihrer Einwendungen beginnen, gestatten Sie mir einige wichtige Worte zum heutigen Termin und dessen Formalien. Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu wird der gesamte Termin auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Zudem schreiben unsere beiden Protokollführer in Kurzschrift mit und erstellen im Anschluss ein Wortprotokoll über diesen Termin. Entsprechend den rechtlichen Regelungen erhält der Vorhabenträger eine Abschrift, und auch Einwender können gegen Kostenersatz Abschriften bei uns erhalten. Das Protokoll werden wir aber auch auf jeden

Fall, sobald es fertiggestellt ist, auf der Homepage des Landratsamtes einstellen und auf dem zentralen UVP-Portal veröffentlichen, sodass es sich jeder herunterladen kann.

Ein Wort an die Presse und zum Thema Fotos hier im Saal: Im Interesse eines ungestörten Verhandlungsablaufs bitte ich die Presse und auch alle anderen, sobald wir mit Tagesordnungspunkt 2 beginnen – ich werde noch einmal darauf hinweisen –, von weiteren Bild- oder Tonaufnahmen hier im Saal abzusehen.

Außerdem wurde ich vorhin von einem Herrn, der in der ersten Reihe links vorne sitzt, gebeten, ihn nicht zu filmen. Bitte berücksichtigen Sie dies.

Außerdem möchte ich Sie alle bitten, die Mobiltelefone aus- oder stummzuschalten.

Was ist nun ein Erörterungstermin, und wozu ist dieser Termin heute da? Der Termin ist Ihr Termin, meine Damen und Herren, die Sie Einwendungen gegen den Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs in Überfilzen erhoben haben. Der Erörterungstermin dient der Genehmigungsbehörde dazu, die erhobenen Einwendungen mit der Vorhabensträgerin und mit dem jeweiligen Einwender zu erörtern, soweit dies für die Prüfung des gestellten Genehmigungsantrags von Bedeutung sein kann. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sollen in dem Termin Gelegenheit bekommen, ihre Einwendungen zu erläutern. Damit wird der Genehmigungsbehörde ermöglicht, dass sie alle gegen das Vorhaben bestehenden Bedenken und Befürchtungen zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls die unterschiedlichen fachlichen Meinungen zu bestimmten Punkten hören kann. So bekommt sie eine möglichst optimale Entscheidungsgrundlage.

Ziel eines solchen Erörterungstermins ist es nicht – und kann es realistischweise auch gar nicht sein –, eine Verständigung zwischen allen Beteiligten oder eine Schlichtung aller Kontroversen herbeizuführen, so wünschenswert das natürlich wäre. Ziel des Erörterungstermins ist es auch nicht, bereits das Ergebnis der anstehenden Prüfung zu erhalten.

Es ist mir ganz besonders wichtig, noch einmal zu betonen, dass das Landratsamt als Genehmigungsbehörde bis heute keinerlei Vorentscheidung getroffen hat, ob und, wenn ja, wie der Antrag mit welchen Auflagen genehmigungsfähig ist. Soweit sich das Landratsamt als Genehmigungsbehörde heute oder in den nächsten Tagen an der Diskussion beteiligt, wird sie allenfalls einen notwendig vorläufigen Standpunkt äußern.

Für die Abarbeitung der Einwendungen, die hier bei uns eingegangen sind, haben wir uns dafür entschieden, nach Themenbereichen vorzugehen. Sie haben die auf der Homepage des Landratsamtes und im UVP-Portal bekannt gemachte Tagesordnung gesehen. Sie liegt darüber hinaus im Eingangsbereich zusätzlich aus.

Dort sehen Sie, dass wir nach den einführenden Tagesordnungspunkten und der Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller mit dem Thema Raumordnung, Erschließung usw. beginnen werden. Wir werden nachher und über den ganzen Tag einen Themenbereich

nach dem anderen so lange behandeln, bis dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen oder kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Dann schließen wir das Thema endgültig ab und kommen zum nächsten Punkt.

Dabei ist eines ganz besonders wichtig: Dieses Vorgehen ist endgültig. Wir werden da keine Sprünge machen. Mir ist bewusst, dass das für Sie als Einwenderinnen und Einwender vielleicht nicht ganz so einfach ist, weil Sie in Ihrem Einwendungsschreiben Ihre Bedenken gesammelt formuliert haben und vielleicht auch eine ganz andere Reihenfolge als wir gewählt haben. Trotzdem bitte ich Sie, sich an den Tagesordnungspunkten zu orientieren, damit wir die einzelnen Punkte möglichst umfassend und im Zusammenhang besprechen können.

Alle Einwendungen, die eingegangen sind, liegen hier schriftlich vor. Deshalb bitte ich diejenigen Einwenderinnen und Einwender, die sich zu Wort melden, möglichst Ihre Einwendungen nicht einfach nur vorzulesen, sondern in eigenen Worten den wesentlichen Inhalt zusammenzufassen, damit wir Ihnen alle folgen können.

Wenn Sie sich nachher in der Diskussion zu einzelnen Punkten äußern möchten, bitte ich Sie, dies durch Handzeichen kundzutun. Wenn ich dann einen Tagesordnungspunkt aufrufe, werde ich zunächst den Einwendern das Wort erteilen. Dabei bitte ich um Verständnis, wenn ich abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen gegebenenfalls die Vertreter der Gemeinde Nußdorf, von Naturschutzverbänden, Vertreter von Bürgerinitiativen oder deren Verfahrensbevollmächtigte beginnen lasse, weil sie in der Regel auch Themen zusammenfassen, die Sie alle betreffen. Ich hoffe, für Sie alle ist das so in Ordnung.

Es wird aber jeder Einwender aufgerufen, der sich zum jeweiligen Punkt zu Wort gemeldet hat. Sollte Ihr Einwand von einem Vorredner schon thematisiert worden sein, müssen Sie nicht noch einmal alles wiederholen, sondern dürfen auch auf Ihren Beitrag verzichten. Zu den einzelnen Einwendungen nehmen grundsätzlich dann die Vertreter der Vorhabensträgerin Stellung.

Einen wichtigen Hinweis muss ich jetzt noch für alle geben, die heute hier sprechen: Bitte nennen Sie vor jedem Redebeitrag Ihren Namen und Ihren Wohnort bzw., falls Sie jemanden vertreten, wen Sie vertreten. Dies ist für das Protokoll von großer Bedeutung, damit wir nachher auch alle Aussagen richtig zuordnen können.

Insbesondere bitte ich auch die Fachleute, die heute zu Wort kommen, sich in verständlicher Sprache zu äußern und auf die Verwendung von Fachbegriffen entweder zu verzichten oder sie so zu erläutern, dass wir alle sie verstehen können.

Wenn jemand nachher im Protokoll nicht namentlich genannt werden möchte, müsste er darauf bitte hinweisen.

Wie sieht nun unser Zeitplan aus? Da nicht absehbar ist, wie lange wir für die einzelnen Punkte benötigen, um alle Dinge zu besprechen, sieht die Tagesordnung keine festen Uhr-

zeiten vor. Wir müssen abwarten, wie der Tag sich entwickelt und wie viel Redebedarf bei den einzelnen Punkten besteht. Auf jeden Fall werden wir heute eine etwa einstündige Mittagspause machen, in der Sie sich stärken können. Wir werden sehen, wann wir das zeitlich unterbringen, aber ich denke, wir schaffen es gegen 12:30/13:00 Uhr. Während der Pause können Sie sich hier in der Kurhausgastronomie mit Essen und Getränken verpflegen. Ich bitte Sie aber, keine Speisen hier mit in den Saal zu nehmen – Getränke sind in Ordnung, Speisen nicht. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten hier verboten.

Sollten wir bis heute Abend nicht alle Themen abgearbeitet haben, werden wir den Termin morgen hier bereits um 9:00 Uhr fortsetzen.

Abschließend noch ein paar Worte zu meinen Aufgaben als Verhandlungsleiter: Nach den Vorgaben des Gesetzes erteilt der Verhandlungsleiter das Wort. Der Verhandlungsleiter entzieht das Wort auch wieder, und zwar dann, wenn die Ausführungen nicht mit der konkreten zu behandelnden Einwendung in Zusammenhang stehen. Ich werde Rednern aber auch dann das Wort entziehen, wenn sie ihre Redezeit über Gebühr beanspruchen. Wir haben bisher keine festen Redezeiten festgesetzt. Ich bitte Sie aber im Interesse aller, sich möglichst kurzzufassen und die wesentlichen Punkte zu nennen.

Außerdem bin ich als Verhandlungsleiter für die Einhaltung der Ordnung hier im Saal zuständig. Mir steht sozusagen das Hausrecht für diesen Erörterungstermin zu, um einen ungestörten Ablauf sicherzustellen. Ich bitte Sie, das zu beachten, gehe aber natürlich davon aus, dass wir hier eine in der Sache sicher harte und kontroverse, aber doch faire Diskussion führen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch ganz deutlich darauf hinweisen, dass ich weder Missfallens- noch Beifallsbekundungen dulden werde. Wir befinden uns hier in einer Verhandlung innerhalb eines förmlichen Verfahrens, in der solche Bekundungen nicht angebracht sind. Auch der Respekt gegenüber den anderen Beteiligten gebietet es, dass hier jeder frei und ungehindert sprechen kann und die anderen ihm auch zuhören.

Daher bitte ich Sie auch, gegebenenfalls den Saal zu verlassen, wenn Sie vertiefende Gespräche führen möchten. Hier im Saal bitte ich um einen möglichst geringen Lärmpegel.

Wenn Sie dann an der Reihe sind und Ihre Einwendung erläutern möchten, nutzen Sie bitte den Tisch hier in der Mitte mit dem Mikrofon und verlassen Sie den Platz auch wieder, wenn Sie fertig sind. Am Mikrofon können Sie Ihre Maske ablegen. Ansonsten möchte ich darum bitten, hier im Saal und in den übrigen Räumlichkeiten Ihre Maske aufzubehalten.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch darauf hin, dass außer Mikrofonen mit Lautsprecheranlage keinerlei technischen Hilfsmittel vorgesehen sind und auch nicht zugelassen werden. Auf diesen Punkt wurden wir sowohl vom Antragsteller als auch von einzelnen Einwendern hingewiesen. Wir sehen dies jedoch als nicht zielführend an, und außerdem würde dies nach unserer Ansicht den vorhandenen zeitlichen Rahmen erheblich sprengen. Im Übrigen ist

dieser Erörterungstermin eine mündliche Verhandlung. Demzufolge zählt das gesprochene Wort, und nur dieses wird protokolliert. Das heißt, wenn jemand etwas erläutern will, sollte es im Wortprotokoll auch nachvollziehbar und verständlich sein, ohne dass dem Leser des Protokolls irgendwelche Zeichnungen, Fotos, PowerPoint-Präsentationen oder Ähnliches bekannt sind.

Damit ist meine Einführung abgeschlossen, und ich komme zu den in der Tagesordnung aufgeführten allgemeinen Vorbemerkungen.

An dieser Stelle werde ich auf einige Punkte eingehen, die sich ganz grundsätzlich gegen das Genehmigungsverfahren oder den Erörterungstermin wenden. Das sind, für sich genommen, keine Einwendungen im klassischen Sinne. Einwendungen müssen sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen bzw. ihr Nichtvorliegen im aktuellen Verfahren, also auf den derzeit gestellten Antrag, beziehen.

Gegenstand dieser Prüfung hier ist die Zulässigkeit dieses Vorhabens, nämlich die Erweiterung des Steinbruchs über die vom Verwaltungsgerichtshof bestimmte Grenze, wonach über einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig weder ein Gesteinsabbau noch einen Gesteinsabbau vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist eine Zulässigkeitsprüfung des gesamten Steinbruchs, ebenso wenig wie die Prüfung von bereits bestandskräftig genehmigten Fahrwegen.

Ich will Ihnen hier trotzdem gerne erläutern, was wir zu diesen ganz allgemeinen Punkten zu sagen haben. Dann können Sie gerne diese Ausführungen ergänzen oder etwas dazu sagen.

Ich beginne mit den Anträgen auf Befangenheit, einmal gegen Herrn Patzner, aber auch gegen das Sachgebiet Immissionsschutz insgesamt.

Für die Besorgnis der Befangenheit gilt § 21 VwVfG. Wird danach die Besorgnis der Befangenheit unter Berufung auf einen Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, von einem Beteiligten behauptet, so muss der davon betroffene Amtsträger eine Entscheidung des Leiters der Behörde oder eines von diesem Beauftragten einholen.

Soweit es um Herrn Patzner geht, wird der Antrag darauf gestützt, dass dieser die Sach- und Rechtslage so vollzogen und erläutert hat, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt Auffassung der gesamten Bayerischen Staatsregierung war. Auch das Verwaltungsgericht München als erste Instanz im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren der Gemeinde Nußdorf gegen das Landratsamt Rosenheim hat diese Auffassung geteilt.

Aus dieser Handlungsweise ergibt sich daher kein Ansatzpunkt, wie aus dem ordnungsgemäßen Vollzug von Recht und Gesetz eine Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden kann.

Weiter wurde behauptet, dem Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt fehle die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit, weil das Landratsamt Rosenheim die Durchsetzung von Auflagen des Genehmigungsbescheides zum Steinbruch selbst nicht eingehalten habe. Damit sei eine unparteiische Amtsausführung des Sachgebietes 35 beim Erörterungstermin nicht gegeben.

Dies trifft nach unserer Auffassung so nicht zu. Unser Landrat Otto Lederer hat darum gebeten, dass Herr Patzner und seine Mitarbeiter weiter an dem Verfahren mitwirken.

Gibt es hier von den Einwenderinnen und Einwendern Anmerkungen?

RA Georg Dudek:

Mein Name ist Dudek. Ich vertrete Prof. Lössl in zwei Verfahren.

Bei der Besorgnis der Befangenheit geht es nicht darum, dass Herr Patzner eine falsche Ansicht vertreten hat. Er hat sehr energisch vertreten, dass man den Steinbruch ausschließlich in zweidimensionaler Form beurteilen könne und müsse. Diese Ansicht hatten im Übrigen leider auch das Umweltministerium und die Regierung von Oberbayern vertreten, und zwar sehr vehement auch in der Öffentlichkeit, in der Presse, überall. Jeder, der eine andere Auffassung hatte, wurde in die Ecke eines Querulanten gestellt. Jetzt hat sich herausgestellt, dass alle falsch lagen.

Wenn jemand derartig vehement über Jahre eine falsche Auffassung vertritt, besteht für mich die Besorgnis der Befangenheit, dass er jetzt in der Lage sein soll, eine dreidimensionale Beurteilung vorzunehmen, die gegen seine gesamte langjährige Auffassung verstößt. Da bräuchte man einen Vertreter, der objektiv an die Sache herangeht, und nicht einen, der jetzt seine Ansicht, die er über Jahre vertreten hat, revidieren muss. Ihre Beurteilung, dass hier keine Befangenheit vorliege, kann ich daher nicht nachvollziehen.

Willi Bender (Einwender):

Mein Name ist Bender; ich bin Einwohner der Gemeinde Nußdorf.

Das Thema Parteilichkeit ist sicher sehr wichtig, und zwar Parteilichkeit nicht einer einzelnen Person, sondern des Landratsamts insgesamt in der Historie.

Ich habe zwei Anmerkungen dazu. Ein Mitglied der Familie Wiesböck, Mehrheitsgesellschafter des Zementwerks, war jahrelang im Landratsamt Rosenheim angestellt. Teilen Sie bitte mit, wie der vollständige Name dieser Person ist, von wann bis wann er in welcher Funktion im Landratsamt tätig war.

Ich persönlich habe 1994 einen kritischen Brief an das Zementwerk gerichtet. Einige Wochen später sprach mich das Vorstandsmitglied des Unternehmens an, bei dem ich damals angestellt war. Er sagte mir, der Landrat habe sich bei ihm telefonisch beschwert und gefragt, ob man da nicht unbedingt etwas unternehmen müsse.

Dieser Vorgang zeigt, dass es eine enge Verbindung zwischen dem Zementwerk und dem Landrat gab. Warum hat das Zementwerk den Landrat über diesen Brief informiert, den Landrat eingeschaltet? Warum hat sich der Landrat dazu engagieren lassen, einen Kritiker des Zementwerks mundtot zu machen?

Es sollte überlegt werden, ob das nicht im Zusammenhang mit der Parteilichkeit berücksichtigt werden muss.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Kurze Nachfrage: Wer war der Landrat? Nicht der aktuelle?

(Willi Bender [Einwender]: Es war 1994! Das können Sie ja nachschauen! Das wissen Sie doch!)

– Ich bin seit einem Jahr im Landratsamt; ich weiß es tatsächlich nicht.

(Willi Bender [Einwender]: Ich weiß es auch nicht! Ich kann es nachschauen und später überreichen!)

– 1994, sagt Herr Patzner, war es Dr. Gimple.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Mein Name ist Georg Binder. Ich bin der Vorsitzende der Ortsgruppe Nußdorf/Neubeuern im BUND Naturschutz sowie Gründungsmitglied des Aktionsbündnisses „Rettet den Heuberg“.

Was Herrn Patzner betrifft, muss ich feststellen, dass wegen der Nutzung der Forststraße der BUND Naturschutz, Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker, bereits im August 2016 bei der Regierung von Oberbayern angezeigt hat, dass der als Forststraße vor der Sichtschutzwand errichtete Weg intensiv für den Steinbruch genutzt wird. Die Forststraße ist mit 3,50 m genehmigt. Betriebsstraße ist es bis zur dritten Berme. Ab der dritten Berme dürfte nichts fahren.

Wir haben nachgemessen und das auch Herrn Patzner mitgeteilt, auch Rechtsanwalt Dr. Kaltenecker, und es wurde sogar bestätigt, dass für diese Straße ab der dritten Berme keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Die Straße hat eine Breite zwischen 6 und 12 m. Es sind immer schwere Kieslaster gefahren. Herr Patzner wurde von mir persönlich angerufen, mehrmals aufgefordert, dem Recht Geltung zu verschaffen. Es besteht eine Genehmigung über 3,50 m als Rückeweg. Es ist nicht einmal eine Forststraße; eine Forststraße wird von der bayerischen Staatsforstverwaltung definiert. Es ist ein Rückeweg, der massiv ausgebaut wurde, damit zwei Kieslaster aneinander vorbeikommen und ist an den Ausweichstellen 12 m breit.

Ich möchte von Herrn Patzner wissen, warum er als zuständiger Sachbearbeiter im Landratsamt Rosenheim uns nur gesagt hat: Ja, das tut mir furchtbar leid, es ist ja besser, die fahren das Gestein so hinunter und werfen es nicht über die Bermen. – Normalerweise

müsste sich diese Straße innerhalb des Steinbruchs befinden und nicht außerhalb, vor der Sichtschutzwand.

Welchen Sinn macht es, eine Schutzwand zu haben, wenn die Straße, auf der es lärmt und staubt, vor der Schutzwand ist? Herr Patzner hat das seit 1994 verhindert.

Hinzu kommt: Das Zementwerk Rohrdorf hat 1994 – das Schreiben müsste Ihnen vorliegen, Herr Zallinger; ich habe es dabei und kann es Ihnen auch vorlesen – sinngemäß bestätigt: Um anderen Meinungen vorzubeugen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Zementwerk Rohrdorf niemals die Absicht hat, die bestehende Forststraße als Betriebsstraße für den Steinbruch zu nutzen.

Was macht das Zementwerk Rohrdorf? Die gesamte Erschließung ab der dritten Berme – wer das nicht weiß: Bermen sind die Abbauterrassen – wurde ausschließlich über diese Forststraße gemacht, auch die Erweiterungsfläche und die Rodung oben, über die wir heute reden.

Holz darf über die Straße abtransportiert werden. Aber mir liegen auch Bilder vor, dass hier Steine abgebaut und abtransportiert wurden. Das wurde ja dann vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gestoppt, aber im Jahre 2016 wurde oben diese Erweiterungsfläche erschlossen, und auch das wurde nur über die Forststraße gemacht, mit dem Einverständnis von Herr Patzner. Herr Patzner ist in meinen Augen absolut nicht in der Lage, das hier objektiv zu beurteilen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte das Zementwerk hierzu ad hoc schon etwas erwidern?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Engelmann, ich bin der Rechtsanwalt des Vorhabenträgers.

Es wurden jetzt verschiedene Punkte zur Frage der Befangenheit vorgetragen. Entscheidungsberufen ist das Landratsamt; insofern können wir dazu inhaltlich nicht viel sagen.

Aus unserer Sicht baut der Vortrag lediglich darauf auf, dass die Mitarbeiter des Landratsamtes die Sach- und Rechtslage, wie sie sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt dargestellt hatte, umgesetzt haben. Es wurde schon gesagt: Es gab eine ganze Reihe von Schreiben, über die Regierung bis hin zum Umweltministerium. Im Übrigen hat es auch die erste Instanz des VG München so gesehen, dass sich der Abbau im Rahmen des Zulässigen bewegt hat. Insofern sehen wir da keinen Anhaltspunkt für den Vorwurf der Befangenheit.

Im Übrigen, Herr Kollege Dudek, halte ich den Hinweis, dass Herr Patzner nicht in der Lage ist, eine Genehmigung auf Basis einer dreidimensionalen Darstellung vorzunehmen, nicht für nachvollziehbar. Es ist jedem Verwaltungsangestellten und Verwaltungsbeamten immanent, dass er sich im Zuge seines Lebens auf neue Rechtslagen und neue Vorgaben einstellen

muss und entsprechend dieser neuen Vorgaben die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vornehmen muss. Das disqualifiziert in meinen Augen niemanden am Landratsamt.

Der Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Familie Wiesböck am Landratsamt tätig gewesen sei, ist für mich nicht relevant. Ich sehe da keinen Zusammenhang zu irgendwelchen Befangenheiten. Wir müssten ansonsten bei jedem Bauvorhaben, bei dem irgendein Mitarbeiter des Landratsamtes beteiligt ist, ein anderes Landratsamt zur Baugenehmigungsbehörde berufen. Das ist natürlich auch nicht der Fall.

Gleiches gilt zu der Thematik 1994. Da sehe ich auch für die Situation heute keine Relevanz mehr, die irgendwie auf die Befangenheit Auswirkungen hätte.

Die Forststraße ist eine Thematik, bei der ich den Versammlungsleiter bitten würde, einen Hinweis zu geben. Ich glaube, wir sprechen darüber an anderer Stelle noch vertiefter.

Ganz grundsätzlich möchte ich einen Hinweis geben, weil der Begriff der Erschließung in diesem Kontext mehrfach verwendet worden ist. Die bauplanungsrechtliche Erschließung an sich betrifft die Frage, ob ein Vorhaben an den öffentlichen Straßenverkehr angebunden ist. Das ist hier ohne Weiteres der Fall, weil der Steinbruch an sich durch die Straße im unteren Bereich anfahrbar ist. Die Nutzung der Forststraße – es ist im Übrigen, wie Sie gesagt haben, auch durch die Regierung bestätigt, dass diese Forststraße rechtmäßig gebaut und angezeigt worden ist – ist eine Frage der Binnenbetriebsabwicklung.

Was auch zutreffend ist, ist folgender Punkt: Wir sind im Anfangsbereich der Einrichtung des Steinbruchs ja gestoppt worden. Der Gesteinsabbau an sich findet über den Steinbruch intern statt. Da wird gestürzt, wie man sagt; von Berme zu Berme, von Stufe zu Stufe wird das abgebaute Gestein hinuntergeschmissen. Bei dem Lockergestein, das am Anfang abgebaut wird, ist das nicht möglich und nicht sinnvoll. Deswegen sind da ein paar Lkws gefahren. Das ist also eine vorübergehende Nutzung, die auch nur untergeordnet stattfindet.

Im Übrigen wird die Straße dann allenfalls dazu genutzt, um mal einen Radlader in den oberen Bereich zu bekommen. Deswegen sehen wir da auch den Umfang der Forststraße nicht irgendwie über Gebühr überschritten. Es werden hier wahrscheinlich auch einige Fachleute sitzen, die im Forstbereich unterwegs sind. Es ist ja mittlerweile durchaus üblich, dass im Forstbereich auch 40-Tonnen-Gespanne herumfahren. Insofern bewegt man sich da auch in dem Bereich dessen, was diese Straße leisten kann und soll.

Aber wie gesagt, ich würde noch um einen Hinweis bitten, ob wir das vertiefen sollten.

Heinrich Loeber (Einwender):

Mein Name ist Loeber; ich wohne in Brannenburg und bin Einwender.

Zur Begründung des Ablehnungsantrags gegen Herrn Patzner und gegen die Mitarbeiter der Immissionsschutzabteilung möchte ich noch darauf verweisen, dass der VGH in dem allseits bekannten Beschluss vom 28. Mai 2018 viele Punkte angeführt hat, aus denen sich ergibt,

dass bei der Überwachung der Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungen von 1960, 1980 und 1994 ein sehr großes Vollzugsdefizit besteht.

Allein, wenn man sich mal anschaut, dass in der 60er-Genehmigung steht, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß reduziert werden muss, ist das eine Bedingung dieser Genehmigung – keine Auflage. Das ist völlig außer Acht gelassen worden in den folgenden Jahren, und ich glaube, dass es aus der Sicht der Außenstehenden schon naheliegend ist, den Verdacht zu haben, dass Herr Patzner hier parteiisch war für den Steinbruchbetreiber. Anders kann es sich ein Außenstehender, der nicht über nähere Kenntnisse der Zusammenhänge verfügt, nicht erklären, dass über Jahre hinweg das Landschaftsbild immer mehr unter die Räder kommt, obwohl die Beschränkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Bedingung der ursprünglichen Genehmigung gemacht worden ist.

So viel zur Ergänzung der Begründung dieses Befangenheitsantrags.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich möchte nur ganz kurz zur Befangenheitsthematik Stellung nehmen. Ich will fürs Protokoll vermerken, dass wir nach wie vor Herrn Patzner mit seinem Sachgebiet für befangen erklären. Ihre Ausführungen, Herr Zallinger, sind diesbezüglich nicht nachvollziehbar.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Ich bin Einwender und Mitbegründer des Aktionsbündnisses „Rettet den Heuberg“.

Wir haben in dem Schreiben an Herrn Landrat Lederer zur Befangenheit den Begriff „unsichtbarer Steinbruch“ verwendet. Herr Lederer hat den Befangenheitsantrag abgelehnt mit dem Verweis, dass „ein unsichtbarer Steinbruch“ nie geschrieben worden sei.

Das finde ich hanebüchen. Es gibt viele Nebenbestimmungen, und wenn man sie zusammenfasst, ist das umgangssprachlich ein „unsichtbarer Steinbruch“. Wir reden über ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Da muss es möglich sein, auch umgangssprachlich zu argumentieren. Daher war das der schwächste aller Gründe, wie man das ablehnen konnte.

Das Nächste ist noch ein Punkt zu Herrn Patzner: Wettersteinkalk. In der Genehmigung von 1980 steht ausdrücklich, dass nur Wettersteinkalk abgebaut werden darf. Ich will das jetzt nicht vertiefen. Es wurde bisher laut Auskunft von Herrn Patzner kein bzw. kaum Wettersteinkalk abgebaut, und das in 40 Jahren. Angeblich hat das LRA das mit Regelkontrollen kontrolliert, aber nichts festgestellt.

Entschuldigung: Was wurde da kontrolliert? Die Aufsicht hat vollkommen versagt, und deshalb bin ich auch dafür, dass der Befangenheitsantrag aufrechterhalten wird.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das wird zur Kenntnis genommen. – Weitere Wortmeldungen? – Frau Funk.

RA Kerstin Funk:

Mein Name ist Funk; ich komme von der Kanzlei Döring Spieß. Ich möchte zur Befangenheit nur so viel sagen, dass mich die Vorrede vorhin seitens des Landratsamts doch aufgeschreckt hat. Sie haben auf das erstinstanzliche Urteil des VG München verwiesen. Ja, gut, wir haben aber ein Urteil in zweiter Instanz. Das sollte eigentlich das maßgebliche sein. Wir haben ein VGH-Urteil. Der VGH hat das bekanntermaßen ganz anders gesehen.

Das Nächste ist, dass Sie sagten, wir sprechen jetzt hier nicht über die Genehmigung des Forstwegebbaus. Wir werden darüber sprechen müssen – es ist ein maßgeblicher Punkt –, ob die Erschließung hier ausreichend ist.

Sie meinten auch, wir werden nicht darüber sprechen, ob der Steinbruch bislang überhaupt über eine ordnungsgemäße, rechtswirksame Genehmigung verfügt. Auch darüber werden wir sprechen müssen, weil sonst eine Änderungsgenehmigung, über die wir heute verhandeln, nicht möglich wäre.

Ich bin mir nicht sicher – Sie haben es möglicherweise anders gemeint –, aber ich wollte mich da vergewissern, dass wir auch wirklich objektiv und in diese Richtungen vortragen dürfen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Natürlich dürfen Sie objektiv und in diese Richtung vortragen.

Eine Sache zur Klarstellung von meiner Seite: Dass ich das VG München erwähnt habe, dient nur zur Untermauerung, dass zu diesem Zeitpunkt die Rechtsauffassung, wie sie Herr Patzner vollzogen hat, nicht objektiv falsch war. Dass mittlerweile ein VGH-Urteil vorliegt, das das Ganze anders sieht, ist klar. Dieses Urteil wurde nach meiner Kenntnis bislang so vollzogen. Seitdem ist der Vollzug entsprechend diesem Urteil erfolgt.

Der Punkt war wirklich nur: Zum jeweiligen Zeitpunkt des Vollzugs durch Sachgebiet 35 oder Herrn Patzner war das in der Verwaltung, in der Staatsregierung und zu dem Zeitpunkt, als das VG München entschieden hat, die Auffassung, wie sie allgemein gültig war.

RA Kerstin Funk:

Es geht um das spätere Prozedere. Der VGH hatte erhebliche Zweifel daran, dass der Steinbruch überhaupt über eine wirksame Genehmigung verfügt. Wir sitzen hier beisammen und verhandeln über eine Änderungsgenehmigung, die den oberen Teil noch beurteilt.

Wie kann das sein? Was hat das Landratsamt dazu zu sagen? Hat man das geprüft? Hat man das überhaupt ernst genommen? Das sind Themen, zu denen wir später noch kommen, aber für mich drängt sich da auch eine Befangenheit auf.

Noch ein letztes Wort, weil es einen einfach ein wenig verärgert: Das Landratsamt sitzt hier oben, einen Meter weiter oben, der Vorhabenträger sitzt da auch. Sie werden hier als Einheit

wahrgenommen. Der Rest muss hier unten zurechtkommen. Vielleicht fürs nächste Mal: Es ist ein schlechtes Bild, wenn man gegen eine Befangenheit anreden möchte.

(Beifall auf Einwanderseite)

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich habe eingangs darauf hingewiesen: Das ist genau das, was ich hier nicht haben möchte. Ich nehme den Hinweis gerne zur Kenntnis. Wir können das auch gerne für das nächste Verfahren entsprechend berücksichtigen. Ich möchte aber wirklich keinen Applaus hier im Saal. Ich möchte auch keine Buh-Rufe. Bitte berücksichtigen Sie das bei den nächsten Punkten.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Ich habe von Herrn Patzner noch keine Antwort bekommen, warum ein Rückeweg mit 3,5 m genehmigt ist und auf 7 bis 12 m ausgebaut wird, Sie zigmal darauf hingewiesen wurden und einfach untätig geblieben sind. Da möchte ich auch keine Antwort vom Zementwerk Rohrdorf, sondern von Ihnen persönlich.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das ist jetzt in diesem Verfahren tatsächlich nicht der richtige Zeitpunkt.

(Georg Binder [BUND Naturschutz]: Doch!)

– Es ist nicht Verfahrensgegenstand.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Wenn es um die obere Erweiterung geht, dann ist es Verfahrensgegenstand, denn dann werden in der Erweiterungsfläche zwei Bermen mehr gebaut, und auch diese Erweiterungsfläche wurde 2016 bereits über diese ausgebaute Forststraße gebaut. Deswegen ist es ganz klar Bestandteil der Erörterung, denn es geht um die Erweiterungsfläche. Wir werden später auch noch über die Erschließung darauf kommen, denn diese Erweiterungsfläche wurde gerodet und bereits bearbeitet, und da wurde diese Straße illegal benutzt. Da muss ich Ihnen ganz massiv widersprechen, Herr Zallinger, und das möchte ich hier ganz deutlich sagen und ins Protokoll nehmen, dass es so nicht geht.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das nehme ich zur Kenntnis. – Herr Dudek.

RA Georg Dudek:

Diese Diskussion könnte man eigentlich auf den kurzen Nenner bringen: Wenn ein Vertreter über lange Zeit klarmacht, dass er eine falsche Auffassung hat, ist er nicht in der Lage, über denselben Gegenstand anders objektiv zu entscheiden. Es ist Standard, dass dann ein derartiger Vertreter unter der Befürchtung der Befangenheit stehen muss. Wenn Sie das anders sehen, dann ist das eine extreme Verbiegung dieser Beurteilung.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das ist zur Kenntnis genommen. – Bitte.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich wollte zu dem Thema Forststraße noch etwas sagen. Der obere Bereich des Steinbruchs liegt in der Zone C des Alpenplans. In der Zone C des Alpenplans sind verkehrliche Anlagen einschließlich Privatstraßen verboten. Und deswegen hat das Landratsamt Miesbach nicht eine Werkstraße genehmigt, sondern einen Forstweg, weil Forstwege in der Zone C des Alpenplans genehmigungsfähig sind.

Der obere Bereich des Steinbruchs hat damit keine Erschließung, weil der Forstweg im Grunde genommen ein „Schwarzbau“ ist. Das will ich zu dem Punkt noch sagen, damit die Sache richtiggestellt ist.

Ihre ständigen Behauptungen, dass der Forstweg hier nicht zur Debatte steht, finde ich völlig irrsinnig. Der obere Bereich des Steinbruchs hat keine Erschließung, weil die Erschließung des Forstwegs eine Forstwegsgenehmigung hat, und diese ist ein Schwarzbau.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Herr Lintzmeyer, wir sind gerade noch beim Punkt Befangenheit. Wir kommen zum Thema Forstweg später noch.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Thema Befangenheit von Herrn Patzner oder Sachgebiet 35? – Okay.

Weiter wurde gerügt, es ergebe sich eine Vorgreiflichkeit bezüglich eines anhängigen Klageverfahrens auf Einstellung des Steinbruchbetriebs gegen das Landratsamt Rosenheim.

Der Begriff der Vorgreiflichkeit betrifft die Möglichkeit der Aussetzung ausschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, vgl. § 94 VwGO. Die Aussetzung eines Verwaltungsverfahrens wegen Vorgreiflichkeit sieht weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Darüber hinaus liegen hier zwei verschiedene Verfahrensgegenstände vor, sodass eine Vorgreiflichkeit aus unserer Sicht nicht in Betracht kommt.

Gibt es hierzu Anmerkungen? – Herr Dudek.

RA Georg Dudek:

Die Vorgreiflichkeit besteht auf einem anderen Terrain. Der VGH hat klargestellt, dass sich in der Vergangenheit das Gewerbeaufsichtsamt und das Landratsamt immer nur auf Unterlagen der Beigeladenen gestützt haben und immer nur diese kommentiert haben – in dem Sinne: man schließt sich an; das ist richtig, was die gesagt haben; Sprenggutachten, geologische Gutachten usw. Er hat ausdrücklich klargemacht, dass auf dieser Basis eine Entscheidungsfindung nicht akzeptabel ist. Das werden wir nachher bei allen anderen Kriterien auch noch mal ganz wesentlich zur Sprache bringen müssen.

In dem Klageverfahren hat das Gericht angekündigt, erstmalig eine eigene, objektive Beurteilung der hier anstehenden Genehmigungsprobleme einholen zu wollen, in Bezug auf geologische Risiken, in Bezug auf Sprengungsauswirkungen. Das wäre erstmalig eine Einholung von objektiven Beurteilungen.

Wenn das Landratsamt sogar noch darauf verzichten will und bisher die alte Masche beibehalten will – man schließt sich immer den Ausführungen der Beigeladenen an, schön unterwürfig, wie es über die ganzen Jahre passiert ist –, dann ist das noch krasser eine Befangenheit und noch krasser eine Klarstellung, dass Sie weder willens noch in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Das hat der VGH krass gerügt, geradezu als Klarstellung fürs Landratsamt, in Zukunft hier anders vorzugehen. Wenn Sie wiederum das nicht als vorgeifliche Einholung von wirklich wesentlichen Erkenntnissen akzeptieren und abwarten, was das Gericht über das Umweltbundesamt einholt, dann kann man das ganze Verfahren hier von vornherein vergessen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Mag der Antragsteller dazu etwas sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Herr Kollege Dudek, da bitte ich die Anwesenden jetzt um Nachsicht. Das waren Äußerungen, die sich auf ein anhängiges Klageverfahren beziehen. Insofern sind Sie da nicht ganz auf dem aktuellen Kenntnisstand.

Kollege Dudek hat für einen Mandanten ein Klageverfahren auf aufsichtliches Einschreiten eingereicht. Das hängt momentan am VG München. Das VG München hat – da liegen wir vielleicht in unserer Wahrnehmung etwas auseinander – in meinen Augen die Frage der Klagebefugnis aufgeworfen, also ob Ihr Mandant von diesem Steinbruch überhaupt potenziell betroffen sein kann.

Vor diesem Hintergrund, weil diese individuelle Betroffenheit nicht Gegenstand einer vorliegenden Beurteilung war, wurde die Absicht erklärt, beim LfU dazu eine Aussage einzuholen. Das ist auch ein üblicher Vorgang in solchen Verfahren, aber das betrifft in keiner Weise die Frage, ob irgendwelche Gutachten, die jetzt erstellt worden sind, dadurch nicht brauchbar oder nicht verwendbar sind. Das werden wir – das haben Sie richtig gesagt – in den folgenden Punkten wahrscheinlich in der Tiefe noch besprechen.

Wir haben öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter; der Vorhabenträger hat sie beauftragt. Die Gutachten werden vorgelegt, wie es in jedem immissionsschutzrechtlichen und in jedem Genehmigungsverfahren, das Sie kennen, der Fall ist. Es ist immer Aufgabe des Vorhabenträgers, nachzuweisen, dass ein Vorhaben verträglich ist. Dazu erstellt er Gutachten. Das machen öffentliche und bestellte Gutachter, die mit ihrem Namen und ihrer Haftung dafür einstehen müssen, dass das, was sie schreiben, stimmt. Die Behörde kann oder sollte sich darüber nur hinwegsetzen, wenn sie begründete Anhaltspunkte für Zweifel hat. Darauf wollte ich bloß vorab auch hinweisen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es dazu Erwiderungen oder weitere Wortmeldungen? – Herr Dudek.

RA Georg Dudek:

Da sieht man wieder, auf welche Masche das hinauslaufen soll. Wir haben sehr umfangreich und nachvollziehbar Zweifel an diesen interessengebundenen Gutachten. Sie sind einzuholen – das ist richtig –, aber der VGH hat klargestellt: Weil das alles interessengebundene Gutachten sind, sind sie nicht belastbar. Wenn, wie wir es vorgetragen haben, wesentliche Bedenken vorgebracht worden sind, dann müssen eben ganz andere Gutachten eingeholt werden.

Sie spielen jetzt darauf an, das Schönste wäre, man könnte die Leute, die noch klageberechtigt sind und die Arbeit des Landratsamts gerichtlich überprüfen lassen können, über die Frage der Zulässigkeit ihrer Klage abschießen. Das heißt, es ist allen klar, da stimmt etwas hinten und vorne nicht.

Wir haben auf die ganzen Einwendungen noch nicht eine inhaltvolle Erwiderung bekommen, sondern nur ganz Allgemeines gehört. Dann versucht man eben, lästige Kläger über die Frage der Zulässigkeit loszuwerden.

Das ist wohl auch hier der Stil in dem ganzen Verfahren. Man zielt darauf ab, möglichst alle Einwender auf dieses Tableau zu bringen. Die können ja Erwiderungen bringen – was weiß ich: das Landratsamt arbeitet nicht richtig, keine Aufsicht, alles falsch, jahrelang falsche Beurteilungen. Wenn es für die Behörde oder vielleicht auch die Beigeladene irgendwie unangenehm wird, dann sagt man, das Ganze ist nicht zulässig. So hat es ja auch das Umweltministerium gemacht.

Das ist eine Sache, die sehr bedenklich ist. Wenn Sie hier gar nicht willens sind, außerhalb dieses formalen Problems auf die Probleme einzugehen, dann brauchen wir keine Diskussion zu führen, oder? Dann lassen wir es doch bleiben. Dann schauen wir, wie weit eigentlich noch jemand klageberechtigt ist. Das ist dann eventuell noch die Gemeinde. Die Einzelkläger, die hier vorstellig geworden sind, versuchen Sie dann formal abzuschließen. Das ist ein jämmerlicher Zustand.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Herr Kollege Dudek, ich darf Sie da um ein bisschen Sachlichkeit bitten. Zum Ersten: Das war ein Hinweis, der vom Gericht kam. Das war nicht meine Auffassung. Ich habe Ihnen meine Interpretation wiedergegeben.

Zum anderen möchte ich darauf hinweisen, dass auf Ihre konkrete Einwendung eine 15-seitige Stellungnahme des geotechnischen Büros vorliegt, die sich ganz konkret mit Ihren inhaltlichen Einwendungen auseinandersetzt. Das ist ausgelegt worden und ist Ihnen bekannt.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es zum Thema Vorgeflichkeit noch weitere Einwendungen oder Anmerkungen?

In vielen Einwendungen wurde geltend gemacht, dass ein Erörterungstermin oder auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nur der Vollständigkeit halber: Der Erörterungstermin hat heute hier begonnen, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass hierzu niemand Anmerkungen hat. Falls doch, bitte ich um ein Handzeichen.

Es gab die grundsätzliche Einwendung, dass wir hier das falsche Verfahren gewählt hätten. Es sei das Bundesberggesetz und nicht das Bundes-Immissionsschutzgesetz anzuwenden. Dazu muss man klarstellen: Die sogenannten Grundeigentümergebiete, die weder bergfrei noch grundeigen sind, unterfallen nicht dem Bergrecht. Solche sind zum Beispiel Kiese, Sande, Natur- oder Naturwerksteine, Kalk, Kalkmergel und Dolomitsteine. Aus diesem Grund ist das Bundesberggesetz gemäß § 3 Abs. 3 BBergG hier nicht anwendbar.

Darüber hinaus muss man klar sagen: Die im Bundesberggesetz genannten Belange, die geprüft werden müssten, muss das Landratsamt als Genehmigungsbehörde auch im Rahmen von § 35 BauGB berücksichtigen.

Gibt es hierzu Anmerkungen? – Keine Anmerkungen.

Zum Einwand, dass es keine klare Genehmigungssituation gibt, wird angemerkt, dass das beantragte Vorhaben gerade dazu dient, eine klare Genehmigungssituation herbeizuführen. Diese Genehmigungssituation erfolgt letztlich durch Ablehnung durch das Landratsamt oder durch eine Genehmigung durch das Landratsamt.

Ich möchte – das habe ich vorhin schon gesagt – noch einmal klar darauf hinweisen: Das Landratsamt hat sich noch nicht entschieden, und eine Vorentscheidung über den Antrag wurde durch das Landratsamt bislang nicht getroffen.

Gibt es hierzu Anmerkungen? – Frau Funk.

RA Kerstin Funk:

Zur Genehmigungssituation würden wir gerne später natürlich noch mal dezidiert Stellung nehmen. Das ist sehr, sehr wohl erheblich, weil wir hier eine Änderungsgenehmigung haben. Es gibt starke Anhaltspunkte, die der VGH im Übrigen auch so formuliert hat, dafür, dass der Steinbruch bis heute über keine wirksame Genehmigung verfügt, was den bisherigen Abbau anbelangt. Dann wäre eine Änderungsgenehmigung, die jetzt nur über 758 m aufsetzt, das falsche Verfahren. Das muss geprüft werden. Es wird eine Hauptaufgabe des Landratsamts sein, dies vorab zu prüfen.

Ich hätte dazu noch ein bisschen mehr zu sagen, würde das aber später bei den Einwendungen der Gemeinde Nußdorf oder der Behörden noch mal einbringen wollen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay. – Gibt es sonst weitere Anmerkungen?

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Verfahrensunterlagen unzureichend seien. Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall gewesen; sonst hätten wir den Termin heute gar nicht anberaumt. Wir waren davon überzeugt, dass die ausgelegten Unterlagen ausreichend waren, um – was für Sie das Zentrale ist – erkennbar zu machen, was man an Kritik an dem Verfahren üben könnte. Das ist die sogenannte Anstoßfunktion, die eine Auslegung haben muss. Aus unserer Sicht ist das auch das, was wir ausgelegt haben.

Um Ihnen dabei die Diskussion ins tiefere Detail zu ermöglichen, haben wir über die eigentlichen Antragsunterlagen hinaus noch weitere entscheidungserhebliche Berichte zugänglich gemacht. Wer noch tiefer einsteigen wollte, konnte diese auch einsehen und herunterladen.

Gibt es hierzu Anmerkungen?

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Als unzureichende Unterlagen ist in dem gesamten Verfahren eigentlich anzusehen, dass wir keine Aktualisierung des Raumordnungsverfahrens von 1960 haben. Das Raumordnungsverfahren von 1960 mit den Nebenbestimmungen war ja die Grundlage für den Bescheid des Landratsamtes Rosenheim von 1961.

Zur Erinnerung: 1960 galt in Bayern noch das Reichsnaturschutzgesetz. Es bestand noch kein Landesentwicklungsprogramm. Es gab noch keinen Alpenplan, es gab noch kein Bayerisches Naturschutzgesetz usw. Es gab noch keinen Regionalplan. Um diese Aspekte zu aktualisieren, hatten wir mehrfach gefordert, dass die höhere Landesplanungsbehörde eine Aktualisierung des Raumordnungsverfahrens macht, und zwar von sich aus. Die höhere Landesplanungsbehörde hat dies fehlerhaft und mit schlechter Begründung abgelehnt.

Als unzureichendes Gutachten ist das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu nennen. Wie Sie wissen, hat die Gemeinde Nußdorf einen Gutachter beauftragt und dieses vorgelegte saP-Gutachten überprüft, kritisiert und letztlich ergänzt. Letztlich hat nicht die Behörde dafür gesorgt, dass genügend Gutachten da sind, sondern es mussten Betroffene Geld in die Hand nehmen, um einen Gutachter das beurteilen zu lassen. Das war in diesem Fall die Gemeinde Nußdorf. Das sage ich nur zur Klarstellung zu Ihrer Behauptung, es hätten genügend Unterlagen vorgelegen.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Sie haben gerade gesagt, dass das Bergrecht hier nicht gilt, aber Sie haben ausgelassen, dass es ein Verfahren nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz geben muss. In dem ist auch eine Baugenehmigung gefordert. Da gibt es nach meinem Wissen für die Gemeinde Nußdorf nichts. Da kann ich nur Herrn Lintzmeyers Eingaben und Ausführungen unterstreichen. Es ist dringend notwendig, hier etwas nachzuholen, und zwar von Ihnen, weil Sie als Behörde Herr des Verfahrens sind und nicht die äußeren Beteiligten.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Den Punkt mit dem Bundesberggesetz hatte ich eigentlich vorhin abgeschlossen. Ich möchte darum bitten, beim nächsten Mal in dem Moment darauf hinzuweisen, wenn wir noch bei dem Punkt sind.

Das Abtragungsgesetz ist nach unserer Auffassung hier auch nicht anwendbar.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Das müssen Sie dann schon begründen!)

– Weil im Steinbruch Sprengstoff eingesetzt wird.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Das ist ja wirklich lächerlich! Wenn im Abtragungsgesetz steht, dass Sie auch Felsen und die Steine gewinnen können, wie wollen Sie das machen? Mit dem Pickel und mit dem Hammer, so wie im Mittelalter?)

– Ich glaube, das ist ein Punkt, den ich am besten an den Antragsteller abgeben kann. Ich bin Jurist; ich weiß es nicht.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das nimmt die abgrabungsrechtliche Genehmigung, soweit sie notwendig ist, mit in sich auf. Das ist ein Verfahren. Das Abgrabungsverfahren ist immer nur anwendbar bei einfachen Abgrabungsvorhaben, die sonst keinem Sonderrechtsregime unterfallen. Für eine klassische Kiesgrube stellt man einen Abgrabungsantrag.

Dadurch, dass hier Sprengmittel eingesetzt werden, fällt es unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz, und deswegen hat das Genehmigungsverfahren hier Vorrang. Wir müssen aber deswegen keine zwei Verfahren durchführen, sondern das Immissionsschutzgesetz nimmt den Prüfungsumfang des Abtragungsgesetzes vollständig in sich auf.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es noch weitere Anmerkungen? – Dann sind meine persönlichen Einführungen jetzt abgeschlossen.

Bevor wir zu der in der Tagesordnung aufgeführten Vorstellung des Projekts durch den Antragsteller kommen, gebe ich an meinen Kollegen Herrn Patzner weiter, der Ihnen noch kurz darstellen wird, wie das Verfahren bisher abgelaufen ist. An dieser Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass ab sofort keine Bild- oder Tonaufnahmen mehr gestattet sind.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ich spare mir jetzt, die Bekanntmachung vorzulesen. Letztendlich hat es die Coronalage erlaubt, dass wir diesen Erörterungstermin festsetzen und den Einwendern die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erörtern.

In der Summe sind es mit den Wiederholungen 1.241 Einwendungen, die hier bei diesem Termin abgearbeitet werden.

Wie bereits von Herrn Zallinger ausgeführt, wurde durch das Landratsamt noch keine Entscheidung getroffen. Sie wird erst nach ausreichender Prüfung des Ganzen irgendwann ergehen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Jetzt kann der Betreiber sich und das Vorhaben vorstellen. Bitte in der entsprechenden Kürze, damit wir zeitlich vorankommen.

II. Vorstellung des Projekts durch die Antragstellerin

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Mein Name ist Anton Bartinger, wohnhaft in Bad Häring in Tirol. Ich bin Technischer Leiter und in dieser Funktion Mitglied der Unternehmensleitung.

Nun zur Kurzbeschreibung des Projektes:

Das Zementwerk Rohrdorf betreibt im Ortsteil Überfilzen der politischen Gemeinde Nußdorf an der nordwestlichen Heubergflanke einen Steinbruch zur Kalksteingewinnung. Das Material wird als Korrekturkomponente bei der Zementherstellung benötigt. Die Substitution des bisher genutzten magnesiumreichen Gesteins aus dem Steinbruch Eiberg in Tirol durch Gestein mit niedrigerem MgO-Gehalt aus dem Nußdorfer Bruch hat bei der Klinkererzeugung eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes zur Folge. Bei einer geplanten Fördermenge von 200.000 t im Jahr führt dies zu einer Minderung des CO₂-Ausstoßes am Standort Rohrdorf um mindestens 10.000 t.

Nun zur technischen Beschreibung des Abbauvorganges; auf die juristischen Vorgänge geht unser Anwalt ein.

Im Zuge des hier vorliegenden Antrags soll jener Abbaubereich aus der Genehmigung 1980, der über 758 m liegt – das sind etwas mehr als 2 ha –, präzisiert werden. Der Steinbruch wird mit Terrassenabbau betrieben. Das sprengtechnisch gewonnene Material wird mittels Radlader aufgenommen – einem SKW –, auf die tieferliegenden Bermen transportiert. Hier wird das Material auf Niveau der Bruchsohle 620 m gestürzt.

Die Böschungen im Festgestein werden mit einer Neigung von 70 Grad ausgeführt, die Böschungen im Lockergestein mit ca. 35 Grad. Die Wandhöhen in diesem Bereich werden maximal 15 m betragen. Der Abbau erfolgt von Westen nach Osten und von oben nach unten.

Durch den Eingriff kommt es zu baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die nach Beendigung des Abbaus enden werden. Die Vermeidung und

Minimierung der Auswirkungen erfolgen durch betriebsinterne, natur- und artenschutzbezogene Maßnahmen.

Die Betroffenheit der geschützten Arten wurde in Bezug auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien erfasst und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt.

Neben der temporären Inanspruchnahme der genannten Fläche ist auch das Landschaftsbild betroffen. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt die Gewinnung des Gesteins nach dem Prinzip des Scheibenabbaus. Dazu wird an der oberen Abbaugrenze eine Plattform geschaffen, die Berme für Berme stufenförmig nach unten wandert. Der Vorteil dieser Vortriebstechnik besteht darin, dass die erste Endböschung bereits kurz nach Abbaubeginn rekultiviert und die Felsbereiche strukturiert werden. In einem Zeitraum von maximal 18 Jahren werden somit die Gewinnungsmaßnahmen auf der auf den Änderungsantrag bezogenen Fläche vollständig abgeschlossen und die Renaturierungsmaßnahmen in diesem Bereich eingeleitet sein.

Der biologische Ausgleichsbedarf wird durch die Ziel-Biotoptypen Felsspaltvegetation, Blockschuttwälder und Neupflanzungen auf den ebenen Steinbruchflächen erreicht. Diese Maßnahmen und die Herstellung einer naturnah strukturierten, natürlich begrünzten Felswand mit kaum erkennbaren Bermen sollen die unvermeidbare Auswirkung des Steinbruchs auf das Landschaftsbild kompensieren.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

So weit zur Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller.

III. Erörterung von Einwendungsschwerpunkten

1. Themenbereich Raumordnung, Erschließung etc.

Dann beginnen wir mit der Erörterung der Einwendungsschwerpunkte mit dem Themenbereich Raumordnung, Erschließung, Forstweg und dabei mit dem ersten Punkt, dass dem Vorhaben der Landesentwicklungsplan entgegensteht.

Ist derjenige, der diese Einwendung geltend gemacht hat, heute hier und möchte etwas dazu sagen? – Bitte.

Sabine Pröls (CIPRA):

Grüß Gott! Mein Name ist Sabine Pröls. Ich leite vom Landesbund für Vogelschutz die Regionalgeschäftsstelle in Salzach und bin heute für die CIPRA hier, die Stellung genommen hat und unter deren Dach sich auch der Landesbund für Vogelschutz befindet.

Wir sehen das grundsätzliche Problem, dass bereits jetzt ein Teil des Steinbruchs in der Zone C des Alpenplans liegt. Das steht dem Landesentwicklungsprogramms entgegen, denn in

der Zone C des Alpenplans dürfen keine Straßen, keine Fahrwege, keine Infrastruktur in dieser Art gebaut werden. Die ist schlicht notwendig, wenn man einen Gesteinsabbau machen möchte.

Für mich stellt sich da schon die Frage, wie das sein kann. Wir haben dieses Problem bereits bei der jetzigen Genehmigung, und das muss ja geheilt werden. Das ist eigentlich eine Bewilligung, die so nicht stehen bleiben kann. Gleichzeitig ist jetzt schon der Erörterungstermin für die Erweiterung. Wann soll eigentlich die Heilung des Verstoßes durch diesen bereits bestehenden Bewilligungsbescheid stattfinden?

Unseres Erachtens ist eine Erweiterung nicht möglich, weil diese in der Zone C des Alpenplans wäre, und damit steht das Abbauvorhaben dem Landesentwicklungsprogramm und dem Alpenplan entgegen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller dazu gleich etwas sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja. – Sie tragen vor, dass der Alpenplan C dem Vorhaben entgegensteht. Auch da ist es aus unserer Sicht, wie wir schon dargelegt haben, wichtig, den Gegenstand des Antrags konkret zu benennen. Wir beantragen einen Erweiterungsbereich. Wie Sie richtig gesagt haben, betrifft der Alpenplan C die Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum. Ich darf aus der Ziffer 2.3.3 des LEP zitieren. Dieser betrifft Seilbahnen und Lifte, Ski-, Grasski- und Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen und eben auch das, worauf Sie abstellen, nämlich öffentliche Straßen sowie Privatstraßen und Privatwege mit Ausnahme von Wanderwegen und Flugplätzen.

Ziffer 2.3.6 des LEP sagt dann aber auch, dass Wege, die für die Kulturpflege notwendig sind, zulässig sind. Das ist eben der Punkt. Es existiert dieser Weg schon. Der ist ordnungsgemäß angezeigt und auch bestätigt worden; das Schreiben ist heute auch schon genannt worden. Es wurde im Jahr 2016 durch die Regierung bestätigt, dass diese Straße ordnungsgemäß in der Welt ist und existiert.

Auch weil das immer jetzt ein bisschen unscharf verwendet wird: Gegenstand der Prüfung, die wir in diesem Genehmigungsverfahren durchführen, ist die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Ein Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist, dass dieses Vorhaben erschlossen ist.

Dieser bauplanungsrechtliche Erschließungsbegriff bezieht sich aber auf die Anbindung des Vorhabens an das öffentliche Straßennetz, und das ist sozusagen die Zufahrt zum Werksgelände. Das ist das, was im Rahmen von § 35 BauGB geprüft wird, und alles andere ist letztlich eine Frage der internen Betriebsabwicklung. Wie gesagt, wir gehen davon aus, dass es in dem Umfang, wie es für den Betrieb des Steinbruchs notwendig ist, kein Hindernis gibt, weswegen ein Bagger nicht über diese Straße mal in den oberen Bereich hineinfahren soll,

weil diese Straße ja existiert. Das ist letztlich der Ansatz. Deswegen ist Gegenstand des Genehmigungsantrags eben der Abbaubereich. Dieser selbst ist gerade nicht von der Aufzählung der Vorhaben in Ziffer 2.3.3 des Landesentwicklungsprogramms genannt. Deswegen steht auch der Alpenplan C dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Übrigen darf ich mir noch einen Hinweis an die CIPRA erlauben; das soll keine Kritik in der Sache sein. Die Anlagen, die die CIPRA ihrer Stellungnahme beigefügt hat, wo die Kartierungsgrenzen vom Alpenplan C drin sind, sind im Übrigen so – zumindest so, wie ich sie gelesen habe –, dass die Straße, auf die Sie sich beziehen, gerade nicht im Alpenplan C liegt.

Es gibt andere Abgrenzungen; da sieht es ein bisschen anders aus. Das stimmt. Das zeigt aber eines der Grundprobleme der landesplanerischen Beurteilung: Das sind keine Vorgaben, die Einzelvorhaben betreffen oder die einen Detaillierungsgrad haben, anhand dessen man Einzelvorhaben prüfen kann oder soll. Deswegen sagt § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB auch, dass nur raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Landesplanung nicht entgegenstehen dürfen. Das ist ein weiterer Grund, warum wir für diese Einzelvorhaben die landesplanerischen Vorgaben gar nicht für einschlägig halten, weil es eben nur um diese Erweiterungsfläche geht. Sie wird nicht reguliert durch die landesplanerische Vorgabe, die ja planerische Vorhaben regulieren soll und gerade nicht die Prüfung eines gebundenen Zulassungsanspruchs, wie wir es hier haben.

Sabine Pröls (CIPRA):

Jetzt muss ich doch noch mal fragen: Sie wollen also den Erweiterungsbereich von Wanderwegen abbauen. Das kann ja nicht sein.

Es ist schon klar, was im Alpenplan ist oder nicht, die Abbildung hin oder her. Das kann man ja nachvollziehen. Das ist inzwischen auch relativ gut verfeinert. Das ist also nicht aussagekräftig.

Definitiv noch mal: Der Weg, um den es geht, ist nicht dafür vorgesehen, dass ein Abbau über ihn abgewickelt wird, weil es ein Forstweg ist.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Mir kommt das hier vor wie das Palaver bei der zurzeit stattfindenden Klimaschutzkonferenz. Sie reden hier über bereits geschaffene Tatsachen und wollen einen Antrag stellen. Das passt irgendwie nicht zusammen. Wir müssen uns nicht über verschiedene Rahmenbedingungen unterhalten, wenn im Raum steht, dass wir unsere Natur, unsere Landschaft schützen wollen. Das sind hohle Worte aus den Mündern der Politiker. Sie sitzen hier und erklären uns natürlich mit einer guten Präzision Ihre Vorhaben und wie Sie das alles abbauen. Das Gleiche machen auch die Holzfäller, die in Indonesien oder in Brasilien den Wald abhacken und dazu beitragen, dass es uns überall immer schlechter geht.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Ich finde es schon pervers, wenn wir vorhin darüber reden, dass die Forststraße mit 3,50 m genehmigt ist, und jetzt bringt es Herr Engelmann wirklich fertig zu sagen: Da lassen wir mal Bagger rauffahren, und das kann ja kein Problem sein.

Ich möchte noch mal ganz dezidiert darauf hinweisen, dass für diese Straße keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Das ist selbst vom Landratsamt so bestätigt. Ich kann Ihnen gern die Schriftsätze von Dr. Kaltenegger aus Landshut zukommen lassen, wo dezidiert drinsteht, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Definitiv nicht erlaubt ist der Gesteintransport.

Dann möchte ich noch mal auf Ihre Lüge hinweisen. Wir haben 1994 ein Flugblatt erhalten, in dem das Zementwerk Rohrdorf dezidiert zusichert, keinen Gesteintransport über diese Forststraße abzuwickeln. Das zeigt halt das Verhalten der Geschäftsführung des Zementwerks Rohrdorf. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn man in der Bevölkerung null Vertrauen hat.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Und die Haltung des Landratsamtes natürlich auch!)

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller dazu etwas erwidern?

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Dieser Steinbruch hat eine sehr, sehr lange Geschichte. Ich muss ganz offen sagen, ich war 1994 nicht dabei und weiß nicht, was da gelaufen ist. Ich kann jetzt nur für diesen Antrag stehen, so wie wir den Abbau planen, so wie auch das spätere Vorhaben geplant ist. Es waren ja auch schon Geräte angeschafft, die jetzt nicht in dem Maße zum Zuge kommen, weil der Verwaltungsgerichtshof die Tätigkeiten über 758 m vorübergehend eingestellt hat.

Ich kann zu dem, was 1994 war und wer da was gesagt hat, nichts sagen. Es liegt hier jetzt ein Antrag vor, und ich glaube, über den sollten wir reden.

Markus Gruber (Gemeinde Nußdorf):

Mein Name ist Markus Gruber. Ich bin Gemeinderat von Nußdorf. Von Beruf bin ich Geoinformatiker.

Hier wurde angesprochen, dass diese Forststraßen im Süden und im Norden sich nicht oder nur teilweise im Alpenplan C befinden. Ich habe verschiedenste amtliche Quellen studiert – das digitale Geländemodell, Orthofoto sowie den Alpenplan, der ja digital als WMS-Dienst vorliegt –, und aus allen Quellen geht klar hervor, dass ein großer Anteil von beiden Forststraßen, die nur für die Erschließung des Steinbruchs verwendet werden, sich im Alpenplan C befindet.

Wenn digitale Medien erlaubt wären, würde ich Ihnen heute diese Bilder zeigen.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich habe nicht in Abrede gestellt, dass diese Straße grundsätzlich im Geltungsbereich dieses Plans liegt. Ich wollte nur darauf hinweisen: In den Anlagen, die die CIPRA in ihrem Einwendungsschreiben vorgelegt hat, lag diese Straße nicht drin. Die Karte hatte einen komischen Detaillierungsgrad.

Wie gesagt, das zeigt eines der Probleme dieser regionalplanerischen Ausweisung, wenn es um solche trennscharfen, parzellenscharfen Abgrenzungen geht. Ich weiß, dass das technisch mittlerweile alles runterskalierbar und scrollbar ist. Dem liegt aber eine Rechtsproblematik zugrunde, weil Sie klassischerweise die Regionalplanung eben gerade nicht, wie es jetzt möglich ist, mit GIS-Systemen parzellenscharf aufnehmen konnten. So wäre mein Stand, dass es zumindest bei der Alpenkonvention grundsätzlich auch Karten sind, die rechtsverbindlich sind, also keine GIS-Koordinaten. Das müssen wir, glaube ich, nicht vertiefen. Ich habe nicht in Abrede gestellt, dass diese Straße vom Geltungsbereich des Alpenplans C berührt ist.

Markus Gruber (Gemeinde Nußdorf):

Ich möchte noch mal betonen: Diese Straße liegt mindestens zu 80 % im Alpenplan C. Wenn Sie das digitale Geländemodell DGM1 mal anschauen, dann ist da keine Vegetation erkennbar. Da sind nur die Höhen und die Geländemodelle erkennbar. Wenn Sie das mit dem Alpenplan C überlagern, sieht man ganz klar, dass wir im tiefroten Bereich liegen. Das ist keine juristische Klauerei; das ist eindeutig technisch nachweisbar.

Sabine Pröls (CIPRA):

Ich möchte dazu noch anmerken, dass in den Erweiterungsgenehmigungen aus den 80er-Jahren – ich habe das Datum nicht genau im Kopf – der Alpenplan gar nicht angesprochen wurde. Das ist jetzt auch an die Adresse vom Landratsamt gerichtet: Es kann nicht sein, dass ein Plan, der Teil des Landesentwicklungsplans ist, der relevant ist, nicht berücksichtigt wird, um einen Bewilligungsbescheid auszuführen.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich bin sehr verwundert, dass das Landratsamt hier nicht selber seinen Bescheid von 1995 zitiert, in dem der Alpenplan genannt ist. Herr Zallinger, da waren Sie wahrscheinlich noch zu jung, aber Herr Patzner weiß ganz genau, dass der Bescheid vom 27.10.1995 zum Forstweg den Alpenplan genannt hat.

Ich will aus dem Bescheid des Landratsamtes von 1995 zu diesem Forstweg zitieren, und zwar aus dem Begründungsteil, Punkt 2. Da schreibt das Landratsamt: „Die geplanten Baumaßnahmen liegen in der Zone A und in der Zone C des Alpenplans.“

Warum ist diese Werkstraße, wie sie heute bezeichnet wird, nicht als Werkstraße genehmigt, sondern als Forstweg? Weil der obere Bereich in der Schutzzone C des Alpenplans liegt und

dort keine verkehrlichen Anlagen genehmigungsfähig sind, außer für landeskulturelle Maßnahmen, und dazu zählen im Gebirge Straßen für die Alm- und Forstwirtschaft.

Das Landratsamt hat praktisch einen Etikettenschwindel gemacht, indem es die Werkstraße als Forstweg deklariert hat und genehmigt hat. Das heißt im Klartext, dieser Forstweg ist im Grunde genommen ein Schwarzbau, und der obere Bereich des Steinbruchs hat bisher keine ordnungsgemäße und gerichtsfeste Genehmigung.

Insofern bitte ich jetzt das Landratsamt noch mal um Stellungnahme, ob es anerkennt, dass der obere Bereich in der Zone C liegt, wie das Landratsamt ja selber im Bescheid vom 27.10.1995 geschrieben hat.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Dass der Teil des Weges da oben in der Schutzzone C liegt: Ja. Dass das Ganze von der unteren Naturschutzbehörde als Forstweg genehmigt wurde: Ja, es wurde so genehmigt, weil nach meiner Information das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt hat, dass dieser Forstweg für die Bewirtschaftung benötigt wird.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wer die Gegend kennt, weiß eigentlich, dass dort keine forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Vielleicht kann man in diesem Zusammenhang mal ältere Personen aus der Gemeinde Nußdorf fragen, welche forstlichen Maßnahmen dort gemacht worden sind.

Dieser Weg hat ausschließlich Bedeutung für die Erschließung des oberen Bereichs des Steinbruchs. Deswegen wurde der Weg ja auch verbreitert: damit entgegenkommende Schwer-Lkws ausweichen können.

Das Landratsamt hat diesen Weg auf maximal 4 m, einschließlich jeweils 0,5 m Bankett, genehmigt. Der Weg wurde aber, wie wir vorhin von Herrn Binder gehört haben, teilweise bis auf 10, 12 m verbreitert.

Es ist festzustellen: Das Landratsamt Rosenheim hat seinen eigenen Bescheid von 1995 nicht kontrolliert und hat nicht gerügt und nicht gefordert, dass der Weg auf die genehmigte Breite zurückgebaut wird.

Wir kommen sicherlich später noch einmal darauf zurück. Zusammenfassend kann ich sagen: Der Forstweg, der ja außerhalb des Betriebsgeländes liegt, ist im oberen Bereich ein Schwarzbau. Der obere Bereich des Steinbruchs hat demnach keine Erschließung. Weil der obere Bereich keine Erschließung hat, kann er auch nicht erweitert werden, wie jetzt der Antrag formuliert.

Ich bitte Sie, Herr Zallinger, dass Sie hier dezidiert uns hier noch mal sagen, was Sache ist. Es ist völlig abwegig, was hier von Herrn Engelmann dargelegt wurde, dass das vielleicht nicht in der Zone C liegt oder dass er die Karten nicht glaubt. Dann erkundigen Sie sich bitte

im Wirtschaftsministerium, und lassen Sie sich die hochauflösenden Karten zeigen. Dann sehen Sie, dass die oberen zwei Drittel dieses Forstwegs in der Zone C liegen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich glaube, Herr Engelmann wollte nicht bestreiten, dass der Weg tatsächlich in der Zone C liegt. Herr Engelmann wollte nur darauf hinweisen, dass – im Endeffekt war es unnötig, dass er das hier gesagt hat – die Stellungnahme der CIPRA eine Karte verwendet hat, die unscharf die Schutzzone C dargestellt hat, und es dadurch so ausgesehen hat, dass der Weg nicht in der Schutzzone C ist. Der Weg ist natürlich – ich glaube, darüber sind wir uns hier alle einig – in Teilen in der Schutzzone C.

Herr Engelmann, bitte korrigieren Sie mich, falls ich da jetzt etwas falsch klargestellt habe.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Das habe ich ja vorhin schon gesagt, dass ich das nicht infrage stelle, dass Teile des Weges von der Kartierung her in der Schutzzone C liegen.

Worauf ich hinweisen wollte, ist eine Grundproblematik, die in der regionalplanerischen Festlegung verankert ist, dass sich Einzelvorhaben in der Regel nicht an regionalplanerischen Festlegungen prüfen lassen, solange sie keine Raumbedeutsamkeit haben. Das war der Punkt, auf den ich eingehen wollte. Ich will das aber jetzt nicht wiederholen, um nicht noch mehr Verwirrung reinzubringen. Das Kartenwerk ist also nicht infrage gestellt.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Ich möchte die Ausführungen von Herrn Lintzmeyer noch ergänzen um einen Beschluss des Bayerischen Landtages vom 05.06.1984, Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes. Es heißt in Drucksache 10/3978:

Die waldbaulichen Maßnahmen sind auf das übergeordnete Ziel der möglichst langen Erhaltung der bestehenden Schutzwälder und der Neubegründung junger Wälder auszurichten.

Dann heißt es weiter unter III.1.:

Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z. B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.

Ihre ganzen Spiegelfechtereien stehen mir allmählich bis hier oben hin. Dass die Zementwerke natürlich ihre Interessen vertreten und hier Stein abbauen wollen, steht ihnen zu. Aber was Sie hier als Behörde des Freistaates Bayern für ein Bild abgeben, ist mehr als schäbig.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Wir haben in unseren Stellungnahmen 2018 und 2019 auf Defizite der Raumordnung hingewiesen. Wir waren auch verwundert, weshalb bei der zweiten Auslage 2019 die Würdigung des Alpenplans wieder nicht Bestandteil der Unterlagen war.

Des Weiteren sehen wir hier schon einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung in der Regionalplanung, und zwar ist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet als Ziel für diese Region definiert. Ein Vorranggebiet für Festgestein ist in der Regionalplanung nicht vorgesehen. Wir haben dazu auch eine Anfrage bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Bis heute gab es darauf keine Antwort.

Jetzt bin ich verwundert, warum hier niemand von der Regierung von Oberbayern sitzt oder sich noch nicht vorgestellt hat oder nicht vorgestellt wurde, der sich dazu äußern könnte.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Die Regierung hatten wir eingeladen. Es ist niemand gekommen. Mehr kann ich dazu nicht sagen. – Möchte der Antragsteller etwas dazu sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja. Das sind jetzt neue Aspekte. Dazu kann ich gerne etwas sagen.

Sie haben einmal das Wort „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ in den Mund genommen. Nach meinem Kenntnisstand liegt das Vorhaben nicht in einem solchen Vorbehaltsgebiet. Da gibt es keine Ausweisung.

Ich nehme an, Sie spielen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung an, und Sie gehen davon aus, dass so ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet da sein müsste, damit es landesplanerisch zulässig wäre. Oder habe ich Sie da falsch verstanden? Dann bitte ich um Klarstellung.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich bin nicht der Meinung, dass das gegeben sein muss, aber das Vorhaben widerspricht dem Ziel des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets bzw. Vorranggebiets. Da habe ich jetzt gerade meine Daten nicht vorliegen. Da müsste nicht von Ihnen die Äußerung kommen, sondern da müsste vom Landratsamt die Äußerung kommen, dass dieses Gebiet des Steinbruchs in einem landschaftlichen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet liegt.

Rainer Brahm (TB Markert):

Dazu nehme ich jetzt mal Stellung. Mein Name ist Rainer Brahm. Ich bin vom Büro TB Markert. Wir haben die Genehmigungsunterlagen erarbeitet, auch die Gutachten zusammengestellt, die von anderen erarbeitet worden sind. Ich kann bestätigen, dass der Untersuchungsraum im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Das steht auch so im Bericht drin. Das ist so verzeichnet.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Als Ziel in der Regionalplanung definiert. Das ist ein ganz, ganz schwerwiegender Punkt.

Rainer Brahm (TB Markert):

Es ist im Erläuterungsbericht so beschrieben. Es liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Weiter heißt es da: „Zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Vorhabens gab es keinen Regionalplan.“ Wir haben es mit einem sehr alten Vorhaben zu tun. 1961 gab es keinen Regionalplan, insofern auch keine Vorbehaltsgebiete oder Vorranggebiete für den Gesteinsabbau und auch kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Im Rahmen der Erstgenehmigung wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Da wurde also diese Thematik behandelt, auch wenn es keinen Regionalplan gab. Wir müssen uns immer noch mal vor Augen halten: Es geht um die Erweiterung eines Steinbruchs, der von den unscharfen zeichnerischen Darstellungen der Genehmigungen aus den Jahren 1980 und 1994 schon diesen Umgriff hatte, den wir jetzt wieder behandeln.

Es geht nicht darum, dass über das hinaus, was man jetzt am Heuberg sieht, noch weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Das muss klar sein: Es ist mal raumordnerisch behandelt worden, und auf dieser Basis wird immer noch weiter gearbeitet, seit 60 Jahren.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Wir haben jetzt wieder den Antragsteller gehört. Ich denke, dem Landratsamt liegt eine Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vor. Da wäre eine kurze Zusammenfassung schon mal wichtig. Bei allem anderen müssen wir dann schauen, wie es geregelt wird.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Sie haben natürlich recht. Es liegt uns eine Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vor.

Kurz noch mal zur Bestätigung: Ja, es liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, nämlich Nr. 5, Hochriesgruppe und Samerberg. Ich kann gerne, damit es alle gehört haben, das Ergebnis der höheren Landesplanungsbehörde hier mal vorlesen.

Ergebnis

Aus landesplanerischer Sicht spricht für den geplanten Abbau, dass es sich hier um ein bereits erschlossenes Abbaugelände handelt und die vorgesehene Fläche bereits vorbelastet ist.

Gegen den geplanten zusätzlichen Kalksteinabbau im oberen Bereich des bestehenden Abbaugeländes am Heuberg bestehen allerdings erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere wegen der weit einsehba-

ren Lage und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Diese Bedenken können nur dann zurückgestellt werden, wenn von den zuständigen Fachbehörden, insbesondere von der unteren Naturschutzbehörde, festgestellt wird, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

So lautet Ergebnis der höheren Landesplanungsbehörde.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Von wann ist das?)

– Vom 16.07.2019.

Sie können gerne noch mal Anmerkungen machen.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

In den ausgelegten Unterlagen von 2019 gab es in dem Umweltgutachten einen Hinweis zu einer ablehnenden Haltung und Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des Landratsamtes. Wir haben diese Stellungnahme bisher noch nicht gesehen. Es wäre jetzt interessant, zu hören, weshalb die untere Naturschutzbehörde dieses Vorhaben ablehnt.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Da möchte ich auf die Tagesordnung verweisen, dass wir das dann besprechen, wenn wir über den Naturschutz sprechen und über die Themen, die davon betroffen sind.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ja, aber die Regierung von Oberbayern hat ja das gefordert. Wir haben eine ablehnende Haltung der Naturschutzbehörde gegenüber diesem Vorhaben, und jetzt wird aber quasi so getan, als ob die untere Naturschutzbehörde das bewilligt und das Ganze über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Nein, das muss ich klarstellen: Es wird nicht so getan, als ob die UNB das bewilligt oder befürwortet. Wir sind nur gerade beim Thema Landesentwicklungsplan. Wir behandeln jetzt das Thema, ob der Landesentwicklungsplan dem Ganzen entgegensteht. An gegebener Stelle, wenn wir beim Thema Naturschutz sind und was die UNB zum Thema Ausgleichbarkeit sagt, werden wir über dieses Thema noch sehr intensiv sprechen müssen.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Dann müssen wir aber wieder zurück auf den ersten Punkt, an dem wir jetzt gerade sind, auf die Raumordnung. Sonst haben wir die Verbindung nicht.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Aus meiner Sicht müssen wir da nicht zurück. Aber Herr Engelmann hätte gerne noch etwas dazu gesagt.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Entschuldigung für den Widerspruch eingangs. Das war mir nicht präsent. Es ist ein Vorbehaltsgebiet, und Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung. Insofern ist das auch kein Prüfungsumfang der Genehmigung. Sie brauchen immer eine Raumordnungsklausel, die für das einzelne Vorhaben die Verbindlichkeit festlegt, und das ist im vorliegenden Fall § 35 Abs. 3 Satz 2, den ich schon erwähnt hatte. Der verweist ausdrücklich nur auf Ziele der Raumordnung, und die Vorbehaltsgebiete sind davon nicht umfasst. Insofern ist das in rechtlicher Hinsicht noch eine Ergänzung. Aber ansonsten ist es ein Belang, den das Landratsamt zu werten haben wird, ja.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Mein Name ist Uli Kottmann; ich komme aus Nußdorf. Ich glaube, das ist der richtige Zeitpunkt, dass ich meine vorbereitete Rede zu dem Thema verlese. Es geht da um verschiedene Aspekte. Ich versuche mal zusammenzufassen, wie ich das sehe.

Sehr geehrte Damen und Herren, meine Rede sollte nicht mehr als 14 Minuten in Anspruch nehmen. Nach einer kurzen Einleitung folgen meine Begründungen. Um den Fluss und die Argumentationskette nicht zu stören, bitte ich höflichst darum, ohne Unterbrechungen reden zu dürfen.

In meinen Einwendungen vom 28.06.2019 und vom 29.10.2020 habe ich die katastrophalen Auswirkungen des bereits real existierenden Steinbruches auf das Landschaftsbild, die Überörtlichkeit, die sich vollkommen veränderte Rechtslage und damit den Bezug zur Raumordnung angesprochen. Nun soll dieser Steinbruch im Volumen weit mehr als verdoppelt werden und nochmals knappe 100 m an weithin sichtbarer Höhe zulegen. Lassen Sie mich also bitte meine schriftlichen Einwendungen vertiefen und näher begründen.

Um es anfangs meiner Rede klar zu sagen: Ich fordere die neuerliche Durchführung eines Raumordnungsverfahrens – im Folgenden auch kurz ROV genannt – durch die Regierung von Oberbayern als Grundlage dieses Verfahrens. Eine Genehmigung der Erweiterung ohne aktuelles Raumordnungsverfahren darf und kann es nicht geben. Erlauben Sie mir bitte, dies zu begründen und einzuordnen.

Vorab der Hinweis, dass ich juristischer Laie bin. Öffentlichkeitsbeteiligung impliziert aber, dass die Stimmen der Bürger gehört werden, und zwar in der ihr eigenen Sprache. Daher fordere ich die Genehmigungsbehörde sowie alle beteiligten Ämter und Behörden, ja sogar die Ministerien und die bayerische Legislative dazu auf, meine sowie die gesprochenen und geschriebenen Worte aller Bürger nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten zu umgehen oder wegzuwiegen. Sehen Sie endlich einmal die Einwendungen der Bürger so, wie diese beabsichtigt sind, und würdigen Sie angemessen die artikulierten Motive und Gründe. In diesem

Fall brauchen wir eine Entscheidung und die dazugehörigen Begründungen, die für die Bürger und nicht nur für Fachanwälte und Verwaltungsspezialisten nachvollziehbar sind und die dem heutigen Zeitgeist entsprechen.

Nun meine Einordnung des 1960 durchgeführten ROVs: Das war gerade einmal 15 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und in der zweiten Hälfte der Amtszeit von Konrad Adenauer als Kanzler der Bundesrepublik Deutschland. Bis heute folgten sieben weitere Kanzler inklusive unserer scheidenden Bundeskanzlerin Angela Merkel, die das Amt nun immerhin 16 Jahre innehatte. Die Bundesrepublik formte sich in dieser Zeit, der Wiederaufbau, das Wirtschaftswunder. Dann die ersten kleinen Schritte hin zur heutigen Europäischen Gemeinschaft, die deutsche Wiedervereinigung – und was hat man nicht alles gesehen in der Zeit seit 1960. Tausende neue Gesetze, Normen und Vorschriften entstanden auf Landes-, Bundes-, bilateraler und europäischer Ebene. Hunderte von Ministern und Staatssekretären gaben sich auf Bundes- und Landesebene die Klinke in die Hand.

Ich selbst war damals ein Dreikäsehoch mit rotem Lockenkopf, und heute stehe ich am Ende meiner beruflichen Laufbahn und dem Beginn meiner Rente, von den Locken ganz zu schweigen. Schule, Bundeswehr, Studium, 40 Jahre intensivstes Berufsleben im In- und Ausland, Heirat, der Tod meiner Frau vor fünf Jahren und nunmehr mein zweites Glück in einer wunderbaren Beziehung. All das ist in 60 Jahren, seit 1960, passiert.

Nur unser Immissionsschutz verhält sich immer noch so, als ob sich nichts verändert hätte, und glaubt allen Ernstes, dass es der Bevölkerung im Jahre 2021 zu vermitteln ist, dass ein Raumordnungsverfahren von 1960, aus der eben beschriebenen Zeit, die landesplanerische Grundlage sein soll für die beantragte Steinbrucherweiterung, die sich zudem nochmals über weitere 50 Jahre erstrecken soll. Ein höchst unglaubwürdiges und durchsichtiges Unterfangen.

Die Genehmigungsbehörde und auch die Regierung von Oberbayern verkriechen sich hinter der Begründung, dass es bei der beantragten Erweiterung ja nur um 2 ha zusätzliche Fläche ginge und diese nicht raumrelevant sei. Auch auf unsere Anfrage hin haben Sie – damit meine ich den Immissionsschutz – bisher keine konkreten Zahlen zu den historischen Flächenentwicklungen vorgelegt – ein Armutszeugnis an sich.

Dann lasse ich Sie nunmehr gerne teilhaben, an den Flächenentwicklungen, wie diese sich uns darstellen. Herrn Gruber haben Sie ja vorhin schon kennengelernt. Meiner Information nach lag 1960/1961 eine Steinbruchfläche von 1,31 ha bis maximal 2,4 ha zugrunde, wurde landesplanerisch beurteilt und als Steinbruch genehmigt. Es gibt in den uns vorliegenden Plänen bestimmte zeichnerische Unschärfen. Von daher wurde als Minimum 1,31 ha ermittelt, und bei großzügiger Interpretation kommen wir auf maximal 2,4 ha Steinbruchfläche. Heute beträgt diese zwischen 9 und 10 ha, und zwar ohne das Wege- und Straßennetz, das noch einmal 2,1 ha beträgt. Hinzu würde eine beantragte Erweiterungsfläche von 2,034 ha kommen, sodass wir über eine reine Steinbruchfläche von 11 bis 12 ha reden, plus dem bereits erwähnten Wege- und Straßennetz.

Wir reden also über eine Erweiterung seit dem ROV von 1960 in der Größenordnung von 10 ha ohne Wege und Straßen und 12 ha, wenn man Wege und Straßen mit einrechnet. Das ist unserer Meinung nach sehr wohl eine raumrelevante Größenordnung.

Es kann und darf nicht sein, dass sich eine Genehmigungsbehörde einer ganzheitlichen Betrachtung der Flächenentwicklung seit 1960 verschließt und eine Flächenanhäufung nach Salami taktik toleriert, deckt und auch noch verteidigt.

Zudem ignorieren Sie die weithin sichtbare Höhe und Einsehbarkeit des Steinbruches an diesem markanten Ort. Das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht nur für Nußdorf, sondern für viele Landkreismunicipalitäten negativ durch den Steinbruch geprägt. Sowohl im damaligen ROV als auch in der Genehmigung von 1961 wird davon gesprochen, dass das Landschaftsbild bestmöglich erhalten bleiben soll und dass der Gesteinsabbau als Flügelabbau erfolgen soll, wobei eine verbleibende Sichtschutzwand den Blick in den Steinbruch verwehren muss.

An anderer Stelle ist zu lesen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein Mindestmaß reduziert werden soll und der Zugang zum Steinbruch durch einen Tunnel zu erfolgen hat. Umgangssprachlich nennen wir das einen „unsichtbaren Steinbruch“. Das ist übrigens auch ein Ausdruck, den unser verstorbener und allseits geschätzter Bürgermeister Sepp Oberauer gerne zitiert hat. Wenn also der Ausdruck „unsichtbarer Steinbruch“ von mir oder anderen in diesem Verfahren verwendet wird, dann fordere ich eine entsprechende vernünftige und sinn gemäße Interpretation und nicht die juristische Spitzfindigkeit, die von Herrn Landrat Lederer – – Das hatte ich an voriger Stelle schon ausgeführt. Ich überspringe das jetzt.

Fassen wir zusammen: Weder die bereits jetzt beanspruchte Fläche noch die derzeitige Höhe, momentane Einsehbarkeit und die negativen überörtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lagen dem ROV von 1960 zugrunde. Damit ist auch der Steinbruch in der heutigen Dimension und den heutigen Auswirkungen landesplanerisch durch das ROV von 1960 nicht gedeckt und ist bereits jetzt eine Sünde, sofern es diesen Begriff im landesplanerischen Jargon überhaupt gibt.

Alle soeben genannten Kriterien für sich alleine hätten längst Grund sein können, ein aktuelles ROV zu initiieren, erst recht jetzt im laufenden Antrag auf Erweiterung, von der überwältigenden qualitativen Wucht der Summe aller Kriterien ganz zu schweigen.

Hinzu kommt, dass das betroffene Steinbruchgebiet laut Regionalplan Südostoberbayern (18) weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für Gesteinsabbau, sondern im Gegenteil landschaftliches Vorbehaltsgebiet 05 „Hochriesgruppe und Samerberg“ ist. Insbesondere handelt es sich, unter anderem wegen seiner weit einsehbaren Lage, um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil an der nordwestlichen Heubergflanke.

Auch als juristischer Laie fällt es nicht schwer, den entsprechenden Auslegungshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren zu entnehmen, dass

eine Vielzahl von Gründen eindeutig für die Durchführung eines neuerlichen ROV spricht. Der Immissionsschutz des Landratsamtes Rosenheim hingegen macht die Augen zu, verweigert sich einer transparenten qualitativen Gesamtschau der Merkmale und Bewertung der Auswirkungen, redet Flächenargumente klein und lässt Argumente wie Höhe, Auswirkung, Überörtlichkeit kommentarlos abprallen. Sie wollen es einfach nicht. Vermutlich werden Sie wieder versuchen, ein entsprechendes Ausnahmeschlupfloch bereitzuhalten, und sei es noch so hanebüchen. Aber die Zeiten, in denen man Genehmigungen nach Gutsherrenart vergeben konnte, dürften hoffentlich vorbei sein.

Das alte ROV ist vollkommen erschöpft und ausgelutscht, seine Annahmen und Vorgaben schon lange, im wahrsten Sinne des Wortes, gesprengt. Damit fehlt dieser Erweiterung jegliche landesplanerische Grundlauge und ist allein daher schon abzulehnen.

Ein Raumordnungsverfahren ist ein wichtiges und wertvolles Instrument, das aus gutem Grund in unseren Gesetzen verankert ist. Ein Raumordnungsverfahren ist kein Genehmigungsverfahren. Es hat auch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Die landesplanerische Beurteilung ist jedoch in allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen und hätte eine wichtige Vorklärungsfunktion.

Verstößt ein Projekt also gegen Feststellungen und Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung, ist es grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Dies ist bereits jetzt mit dem derzeitigen Steinbruch der Fall.

Der Mehrwert eines ROVs besteht darin, die diversen Belange und Nutzungskonflikte in einem transparenten Faktencheck darzulegen. Endlich würden wir auch erfahren, welche Bedenken die oberen und unteren Naturschutzbehörden diesem Projekt entgegenstellen und wie diese gewichtet werden. Diese werden ja gehütet wie ein Staatsgeheimnis und sind bisher nicht transparent. Es ist leider zu befürchten, dass diese Argumente wieder einmal zugunsten rein wirtschaftlicher Überlegungen nach hinten gestellt werden, obwohl diese in diesem Verfahren nichts zu suchen haben.

Wir hoffen aber, dass die Naturschutzbehörden sich diesmal mit ihrem gesamten Standing und Gewicht entgegenstellen und der heutigen Bedeutung des Naturschutzes gerecht werden. Nußdorf und der Heuberg leisten seit 60 Jahren einen gewaltigen Beitrag zur Rohstoffversorgung dieser Republik und zum wirtschaftlichen Ergebnis des Betreibers. Das sei diesem auch gegönnt, aber daraus kann sich kein Anspruch und vor allem kein Recht auf immer neue Genehmigungen ergeben, und in 50 Jahren ist dann immer noch so viel Berg übrig, dass 2070 womöglich die nächste Erweiterung beantragt wird.

Last, but not least, ist auf eine vollkommen veränderte Normen- und Gesetzeslage hinzuweisen. Fast alles hat sich seit 1960 stark verändert bzw. ist erst danach entstanden: Alpenkonvention, Alpenplan, überarbeitete Naturschutzgesetze, Natura 2000, Regionalpläne – um nur einige Punkte zu benennen.

Wir gehen davon aus, dass ein jetzt durchgeführtes ROV nach heutiger Faktenlage mit einer negativen Beurteilung enden würde. Und das wissen Sie auch. Dem Betreiber ist kein Vorwurf zu machen; es ist eine privatwirtschaftliche Unternehmung mit den ihr ureigenen Motiven. Übrigens wurde im ROV von 1960 noch die „überregionale Bedeutung“ betont, während der Betreiber heute gerne seine regionale Bedeutung betont. Man ist halt gerne das, was gerade „in“ ist und sich gut verkauft.

Wir Bürger, mit unserer Arbeit und unseren Steuern, sind die Stützen dieses Landes, und wir fordern die Genehmigungsbehörde auf, ihre voreingenommene Haltung aufzugeben und endlich eine wirklich neutrale Abwägung der Argumente vorzunehmen. Fordern Sie bitte die Regierung von Oberbayern mit Überzeugung und Nachdruck auf, ein ROV durchzuführen. Es sei denn, Sie haben bereits jetzt die Begründung im Sack, die Erweiterung abzulehnen. Dann würde sich ein ROV selbstverständlich erübrigen.

Wie die anerkannten Naturschutzverbände, der Gemeinderat von Nußdorf einstimmig und auch der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit, fordern sowohl ich als auch das Aktionsbündnis „Rettet den Heuberg“ ein ROV und damit Recht und Ordnung in der Causa Steinbruch Heuberg bei Überfilzen in Nußdorf am Inn. – Der Berg hat seine Schuldigkeit getan. Ich danke Ihnen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Vielen Dank, Herr Kottmann. Zum Thema ROV möchte ich ganz kurz ein paar Sätze sagen.

Sie wissen wahrscheinlich alle: Zuständig für das Raumordnungsverfahren sind nicht wir beim Landratsamt Rosenheim, sondern das ist die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern bzw. die Regierungspräsidentin hat auf das Schreiben von Herrn Lintzmeyer bzw. vom Verein zum Schutz der Bergwelt, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, schon im Sommer geantwortet, dass aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde kein neues Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll und keine Notwendigkeit gesehen wird.

Sie wissen, der Kreistag hat auch eine entsprechende Resolution gefasst und sich an die Regierung gewandt, dass die Regierung bitte ein neues Raumordnungsverfahren durchführen solle. Seit letzten Donnerstag liegt das Antwortschreiben von Frau Regierungspräsidentin Els vor, in dem sie zusammengefasst darauf hinweist, dass aus Sicht der Regierung bzw. der höheren Landesplanungsbehörde keine Notwendigkeit für ein erneutes Raumordnungsverfahren besteht.

Herr Kottmann, Sie können gerne gleich etwas dazu sagen.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Nur ganz kurz: Weil Frau Els sich immer nur auf diese 2 ha Erweiterung bezieht. Es sind aber über 10 ha landesplanerisch nicht gedeckt. Das Argument sollten Sie endlich mal vorbringen.

Zweitens: Wenn das alte ROV gilt, dann sollten Sie diese Erweiterung sofort ablehnen, denn sie ist überhaupt nicht mehr landesplanerisch gedeckt.

RA Kerstin Funk:

Ich würde gerne um die Einhaltung der Tagesordnung bitten. Wir waren zuletzt stehen geblieben beim LEP. Ein Verstoß gegen Ziele des LEP war das letzte aufgerufene Thema. Wir waren jetzt bei der Erschließung, wir waren schon beim Raumordnungsverfahren.

Es ist wahnsinnig schwierig, hier Einwendungen zu erheben, wenn die Tagesordnung nicht eingehalten wird. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns sagen, was jetzt gerade Thema ist, und dann könnten wir fortfahren. Sie machen das ja nach Sachthemen und nicht nach Einwendern. Wir kommen da sonst nicht weiter, glaube ich.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay, dann greife ich den Punkt auf. Dann machen wir tatsächlich weiter beim Thema LEP.

Herr Kottmann, Sie haben Ihre Rede jetzt halten können. – Möchte zum LEP noch jemand etwas sagen? – Bitte, Herr Lintzmeyer.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Es geht um zentrale Festsetzungen des Regionalplanes Südostoberbayern, Region 18, das ist also LEP. Die im laufenden Erweiterungsverfahren des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Südostoberbayern sind dem Text und den Karten des Regionalplans Südostoberbayern zu entnehmen.

Der erste Regionalplan der Region 18 wurde 1988 für verbindlich erklärt. In der zweiten und dritten Fortschreibung wurde er völlig überarbeitet. In Kraft ist er seit 01.07.2002, und die fünfte Fortschreibung des Kapitels B V 6, Bodenschätze, ist seit 19.11.2005 in Kraft.

Dem geplanten Vorhaben, also der Erweiterung, stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Als zentrale Festsetzung des Regionalplanes Südostoberbayern für die Abwägung im laufenden Erweiterungsverfahren des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen gilt: Der bestehende Steinbruch Nußdorf und die geplante Erweiterung des Steinbruchs Nußdorf liegen laut Regionalplan nicht in einem Vorrang- bzw. in einem Vorbehaltsgebiet für Festgesteinsabbau. Das heißt, der Steinbruch Nußdorf liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Laut Regionalplan Südostoberbayern soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau in besonders schützenswerten Landschaftsteilen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Diese besonders schützenswerten Landschaftsteile sind gegeben, da der Bereich in einer Hanglage liegt und dadurch das Landschaftsbild weit einsehbar massiv beeinträchtigt wird.

Das Gebiet liegt außerdem im Schutzwald, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 05, Hochriesgruppe und Samerberg, und aufgrund der Ergebnisse des im Auftrag der Gemeinde

Nußdorf erhobenen saP-Gutachtens liegt der Bereich sogar in einem potenziellen FFH-Gebiet von Natura 2000.

Die Regionalplanung enthält Grundsätze und Ziele. Grundsätze können letztlich weggewogen werden, Ziele müssen eingehalten werden. Die Ziele, die hier einzuhalten sind, habe ich gerade artikuliert. Es liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, und der Abbau darf in besonders schützenswerten Landschaftsteilen nicht durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, Herr Zallinger, uns zunächst einmal zu informieren, wer vom amtlichen Naturschutz heute hier im Raum ist. Ist das Sachgebiet Naturschutz vom Landratsamt anwesend oder das Sachgebiet Naturschutz der höheren Naturschutzbehörde, die ja praktisch speziell für diese Überprüfung der saP-Befunde zuständig ist?

Ich will Sie erst mal fragen: Akzeptieren Sie und halten sich bei dem Genehmigungsverfahren an die Ziele des Regionalplanes Südostoberbayern oder nicht? Wenn Sie sich daran halten, können wir eigentlich hier die Veranstaltung beenden, weil aufgrund der Sachlage die Erweiterungsplanung nicht genehmigungsfähig ist.

Bitte beantworten Sie auch die Frage: Wer ist von der unteren Naturschutzbehörde im Raum?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Keiner.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wer von der höheren?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Keiner.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wenn nicht, warum? Warum müssen die Bürger und die anerkannten Naturschutzverbände an Allerseelen hier den ganzen Tag herumsitzen, um sich Ihre insuffizienten Darlegungen zu der ganzen Planung anzuhören?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Weil die Belange des Naturschutzes bzw. die Themen, die die untere Naturschutzbehörde betreffen, zu einem anderen Zeitpunkt erörtert werden, und zu dem Zeitpunkt wird die untere Naturschutzbehörde auch anwesend sein.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Warum haben Sie dann einen Tagesordnungspunkt Naturschutz heute?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir haben einen Tagesordnungspunkt Naturschutz, wo Themen, die den Naturschutz betreffen, abgehandelt werden.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wer in die Schule gegangen ist, der kann auch lesen. Unter III.3 steht: Themenbereich Naturschutz.

Herr Patzner, was erzählen Sie uns denn hier eigentlich?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ich erzähle Ihnen hier gar nichts. Die Tagesordnung liegt vor und wird nach Themenbereichen abgehandelt. Momentan ist der Punkt Naturschutz noch nicht dran. Wir werden vermutlich heute zu diesem Punkt auch gar nicht kommen.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich habe gefragt: Wo ist das Sachgebiet Naturschutz vom Landratsamt und von der Regierung von Oberbayern?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Diese Frage wurde Ihnen von Herrn Zallinger bereits beantwortet.

RA Kerstin Funk:

Sie verstehen gerade unter dem Thema LEP auch Raumordnungsverfahren. Deswegen würde ich das hier auch einschieben, aber Sie haben es als Tagesordnungspunkt noch nicht aufgerufen. Das LEP ist kein Regionalplan, aber gut. Wenn da Einverständnis besteht, würde ich gerne zum Raumordnungsverfahren noch etwas sagen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das können Sie gerne, ja.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Ich würde gerne vorher etwas sagen. – Herr Zallinger, Sie haben uns gerade informiert, dass Regierungspräsidentin Els ein erneutes Raumordnungsverfahren abgelehnt hat. Dieses Schreiben haben Sie am Donnerstag erhalten. Es ist uns leider noch nicht zugegangen. Das heißt, Sie haben es versäumt, am Freitag dieses Schreiben an die Kommune weiterzuleiten. Herr Patzner, mit Ihnen habe ich am Freitag telefoniert. Verstehen Sie mich nicht falsch, dass ich wirklich richtig sauer bin, dass auch Sie es nicht schaffen, diese Informationen an eine Kommune weiterzugeben, obwohl Sie wissen, dass Wochenende ist, am Montag Allerheiligen und am Dienstag dieser Erörterungstermin ansteht.

Ich möchte darauf hinweisen und möchte, dass im Protokoll aufgenommen wird, dass das wirklich ein Fehlverhalten unserer Behörde, unseres Landratsamtes Rosenheim ist, und will

anmahnen, dass so etwas nicht mehr vorkommen soll. Wir wollen auf demselben Informationsstand sein wie Sie, wenn wir in einen Termin gehen.

Ein weiterer Punkt ist: Ich hätte gerne, dass Sie ganz klar formulieren, bei welchem Punkt wir jetzt sind, was diskutiert wird und was nicht. Denn wenn wir uns immer von A nach B bewegen, wissen wir als Kommune nicht mehr, wann wir unsere Einwände noch einbringen sollen. Halten Sie sich also an den vorgegebenen Plan.

Es wäre schon wichtig, wenn wir auf Punkt 3 Naturschutz kommen, dass auch Vertreter der UNB vorhanden wären. Sagen Sie uns nicht, die kommen zu einem anderen Zeitpunkt hinzu. Auch wir sind den ganzen Tag hier und nehmen uns Zeit dafür.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Frau Grandauer, ich kann es sehr gut verstehen – das sage ich Ihnen ganz ehrlich –, dass Sie sauer sind, dass Sie das Schreiben von Frau Els nicht bekommen haben. Das tut mir persönlich auch sehr leid. Das hätte so nicht passieren dürfen.

Ich habe das Schreiben Donnerstagnacht, kurz vor Mitternacht, bekommen und hatte am Freitag frei. Mir wurde am Freitag noch gesagt, Sie bekommen dieses Schreiben über das Büro des Landrats. Daraufhin hat sich aus der Abteilung 3, die fachlich und rechtlich zuständig ist, keiner darum gekümmert, dass das Schreiben an die Gemeinde Nußdorf rausgeht. Dass es dann tatsächlich nicht rausgegangen ist, tut mir sehr leid. Ich verspreche Ihnen, wir werden so etwas in Zukunft nicht mehr machen. Künftig werden Sie solche Schreiben natürlich auch bekommen. Es ist ja klar, dass Sie das maßgeblich mit betrifft.

Die behördlichen Vertreter des Naturschutzes werden auf jeden Fall zu dem nötigen Tagesordnungspunkt kommen.

Ich gelobe Besserung bei der Einhaltung der Tagesordnung. Da werden wir schauen, dass wir künftig stringenter vorgehen und zwischen den Punkten nicht so hin und her hüpfen. Das ist teilweise in der Diskussion schwierig; es wird hoffentlich künftig besser.

Jetzt darf Frau Funk gerne zum Raumordnungsverfahren noch etwas sagen.

RA Kerstin Funk:

Nachdem uns der Inhalt dieser neuen Stellungnahme der Regierung im Wortsinne nicht vorliegt, kann ich nur Bezug nehmen auf die, die uns bekannt ist. Da war das Hauptargument, dass es sich ja nur um eine Erweiterung handelt, die gegenüber dem Bestand quasi räumlich untergeordnet wäre, und dass solche Teilflächen kein erneutes, gesondertes landesplanerisches Verfahren auslösen würden.

Da muss ich zurückkommen auf die völlig ungeklärte Situation. Meines Erachtens ist das Hauptproblem dieses ganzen Verfahrens, dass wir nicht davon ausgehen können, dass wir

überhaupt bestandskräftige Genehmigungen haben, was den bisherigen Steinbruch anbelangt.

Wir haben Genehmigungen, damals noch gewerberechtliche Genehmigungen aufgrund der Gewerbeordnung, aus den Jahren 1961, 1980 und 1994. Der VGH hat in seinem schon vielfach zitierten Beschluss wörtlich ausgeführt, dass erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Abbaubereichs, wie er dort dargestellt ist, bestünden, und zwar erhebliche Zweifel daran, ob ein Gesteinsabbau auch angesichts der topografischen Gegebenheiten vor Ort, so wie in den Plänen dargestellt, hufeisenförmig, amphitheaterförmig überhaupt bescheidskonform möglich sind, und ob die Geländehöhe im Bereich der Garwand es überhaupt gestattet, halbkreisförmige Abbauwände mit einer maximalen Höhe von 30 m und höchstens sechs Bermen zu schaffen.

Das ist ersichtlich ja nicht möglich, denn sonst bräuchte man ja die Konsolidierung, die mit diesem Änderungsverfahren heute hier verhandelt wird, nicht. Es ist nicht möglich. Da kann man jetzt rechtlich sagen, es ist nicht groß von Belang, es ist dann eben materiell rechtswidrig, aber bestandskräftig geworden. Das sehen wir völlig anders. Wenn die Bestimmtheit von alten Genehmigungen in so einem groben Maße nicht gegeben ist, dann führt das zur Nichtigkeit. Das bedeutet für uns, dass im Moment am Steinbruch überhaupt keine Gestattung immissionsschutzrechtlicher Art vorliegt, auf die hier aufgebaut werden könnte.

Bezogen auf das Raumordnungsverfahren ist das fast schon ein Hohn, wenn dann gesagt wird, für die kleine Erweiterung da oben, diese 2 ha, bräuchte man dann kein Raumordnungsverfahren mehr, das hätte man ja im Jahr 1960 schon erledigt, also vor mehr als 60 Jahren. Übrigens: Das damalige Raumordnungsverfahren betraf auch nur einen ganz kleinen Teil, 2 bis 3 ha.

Dass wir einen Abbau von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit haben – ich weiß nicht, was die Regierung dazu mittlerweile sagt –, liegt für uns auf der Hand. In den Blick zu nehmen ist eben nicht nur die Erweiterungsfläche, sondern der Steinbruchbetrieb insgesamt. Der Bereich, in dem der Antragsteller demnächst abbauen will, entzieht sich einer gesonderten Betrachtung eigentlich schon deshalb, weil er mit dem vorhandenen Betrieb und dem, was die Erschließung anbelangt, eine untrennbare funktionale Einheit bildet.

Auch das Landschaftsbild ist ein maßgebliches Kriterium, wenn man die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens beurteilen will. Dort oben wird eine nachhaltige Veränderung stattfinden. Es ist also auch auf den Einzelfall bezogen nicht zu leugnen, dass eine erhebliche Außenwirkung und Raumbedeutsamkeit hier zu bejahen ist. Dass auch, würde man ein Raumordnungsverfahren durchführen, die Prüfung vermutlich ergeben würde, dass das Vorhaben nicht zulässig ist, liegt auf der Hand.

Zum Alpenplan will ich gar nicht mehr viel sagen. Dazu wurde jetzt schon sehr viel vorgetragen. Das kommt auch noch mal beim Thema Erschließung.

Wenn man sich mal den Regionalplan Südostoberbayern anschaut, der ja dann maßgeblich auch beurteilt würde, gibt es einige Ziele der Raumordnung, nicht nur Grundsätze, die hier einschlägig sind, wohl vorneweg das schon zitierte unter 6.2 Z. Da heißt es wörtlich als Ziel der Raumordnung im Regionalplan Südostoberbayern:

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Das ist eine klare Zielvorgabe, die hier betroffen ist. Gleiches gilt für das Ziel 6.3.2, auch unter der Unterrubrik Bodenschätze:

Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.

Es gibt auch noch eine Zielsetzung unter der Rubrik Berggebiete, Ziffer 2.6 Z:

Auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten soll mit größtem Nachdruck hingewirkt werden. Bestehende Schäden sollen schnellstmöglich ausgeglichen werden.

Das sind nur einige der Ziele der Raumordnung im Regionalplan Südostoberbayern, die in einem solchen Verfahren dringend Berücksichtigung finden sollten. Das kann man rechtlich auch in § 35 BauGB – dazu werden wir sicher noch kommen – verorten, aber in erster Linie wäre es Aufgabe eines Raumordnungsverfahrens, hier die Gewichtung und vor allem auch die Verwirklichung dieser Zielvorgaben sicherzustellen.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Frau Funk hat gerade das Thema Überörtlichkeit angesprochen. Da, glaube ich, passt es, dass ich im Rahmen einer Vollmacht, die ich vorliegen habe und Ihnen gerne gleich gebe, die Einwendungen von Frau Sylvia Abel ganz kurz verlese.

Sehr geehrte Damen und Herren, Frau Abel ist Eigentümerin einer kleinen Zweizimmerwohnung in Flintsbach, Kufsteiner Straße 7, im 3. Obergeschoss. Die Mieteinnahmen dienen ihrer Altersversorgung. Von den Gaubenfenstern aus hat man einen direkten Blick auf den Heuberg. – Das ist eine Distanz von ungefähr 4 km, schätze ich.

Bei Errichtung des Hauses und damaligem Erwerb war dieser Blick wunderschön und erhöhte die Attraktivität der Wohnung. Heute ist der direkte Blick auf dieses Riesenloch im Heuberg, das direkt vor dem Betrachter liegt, ein klarer Malus, der sich bei den meisten Gesprächen mit Mietinteressenten negativ auswirkt, teils sogar zu Absagen führt und sich letztendlich auch in einer geringeren Attraktivität der Wohnung niederschlägt.

Dass sich dies noch nicht in reduzierten Mieteinnahmen niederschlägt, ist bisher nur dem knappen Wohnraumangebot zu verdanken. Das mag sich aber irgendwann auch ändern.

Darum lehne ich den Antrag auf Erweiterung und die damit einhergehende weitere, katastrophale Zerstörung eines der schönsten Berge des Inntales ab. Der Antrag ist in Umfang und Laufzeit eine Zumutung für die betroffene Bevölkerung. Mir ist vollkommen unverständlich, warum das Landratsamt diesen Antrag nicht schon von sich aus abgeblockt hat. Jeder, der auf dieses Loch sieht, spürt, dass hier schon lange etwas gewaltig schief läuft. Sie als unser Amt haben auch die berechtigten Interessen und Empfindungen der Bürger zu berücksichtigen.

Zudem lege ich Wert darauf, dass meine Einwendungen auch als klares Indiz der Überörtlichkeit des Steinbruchs Überfilzen und des gegenständlichen Erweiterungsantrags gewertet werden. Die Auswirkungen gehen bereits weit über Nußdorf hinaus. Viele Wohnungen, Häuser, Gärten in Flintsbach, Brannenburg und weiteren Gemeinden sind ja sogar wesentlich stärker betroffen als der eine oder andere in Nußdorf.

Verlesen im Namen von Sylvia Abel. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir sind aber gerade nicht bei dieser Thematik.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Warum? Wir sind bei der Raumordnung, und da spielt die Überörtlichkeit eine große Rolle.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ja, aber das ist in meinen Augen nicht die Überörtlichkeit im Sinne der Raumordnung.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Es geht halt ineinander über.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich muss für den Vorhabenträger darauf hinweisen, soweit das noch nicht vorgetragen war: Die Einwendung ist verfristet.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich wundere mich jetzt gerade. Wir sprechen hier über die Raumordnung. Innerhalb der Raumordnung werden auch naturschutzfachliche Belange abgehandelt. Warum sitzt hier kein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde?

Ein solches Vorgehen habe ich noch bei keiner Behörde im Alpenraum hier in Bayern gesehen. Herr Zallinger, über diesen ganzen Tag heute stellen Sie große Fragezeichen. Wie kann das Sachgebiet für Immissionsschutz Belange des Landschaftsbildes beurteilen oder hier auch auf Fragen eingehen? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Engelmann bezüglich des Paragrafen in der Bauordnung und der Ziele der Regionalplanung hinsichtlich der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete: Wann müssen diese in einer Bauplanung berücksichtigt werden und wann nicht?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Dazu kann ich zuerst etwas sagen. Es war tatsächlich insofern mein Fehler, dass ich vorhin das Thema Raumordnung an dieser Stelle zugelassen habe. Wir müssen das Thema, sobald die untere Naturschutzbehörde da ist, noch mal mit behandeln, weil das natürlich für die untere Naturschutzbehörde entscheidungserheblich ist. Insofern bin ich auch sehr dankbar, dass Frau Grandauer und Frau Funk darauf hingewiesen haben.

An dieser Stelle würde ich darum bitten, dass wir zurück zur Tagesordnung gehen, zum Thema Landesentwicklungsplan.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich glaube, dann müssen wir eine Pause einlegen oder das überspringen, oder? Das müssen wir natürlich dann auch protokollieren, weil wir sonst in einen Riesen-Kuddelmuddel kommen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Dann machen wir an dieser Stelle Mittagspause und machen um 13:20 Uhr hier weiter.

(Unterbrechung von 12:17 bis 13:20 Uhr)

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich möchte vorab eine Sache kurz klarstellen, die vorhin aufgeworfen wurde. Es wurde gesagt, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde von uns nicht mit ausgelegt worden sei bzw. dass wir die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zurückhielten. Wir haben gerade noch mal nachgeschaut: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl auf der Homepage des Landratsamtes als auch im UVP-Portal veröffentlicht. Da könnte sie jeder anschauen und hat sie auch jeder anschauen können.

Zur Tagesordnung möchte ich eine Sache noch klarstellen, nachdem wir vorhin das Problem hatten, dass die untere Naturschutzbehörde heute nicht vertreten ist und vorhin Punkte diskutiert worden sind, die auch für die untere Naturschutzbehörde relevant sind. Diese Themen werden wir natürlich mit einfließen lassen, wenn die untere Naturschutzbehörde hier anwesend ist. Wir haben nur aufgrund der Verfügbarkeit der Gutachter, die bei diesem Erörterungstermin auftreten werden und fachlich Stellung nehmen werden, das Problem, dass der Gutachter des Antragstellers, der zum Naturschutz Stellung nehmen wird, heute keine Zeit hat und morgen auch keine Zeit hat. Deswegen werden die Themenbereiche, die den Naturschutz betreffen, am 09.11. ab 10 Uhr erörtert werden.

Wir haben bis letzte Woche versucht, es von der Reihenfolge her anders hinzubekommen; es ist schlichtweg nicht möglich gewesen. Wir sind davon ausgegangen, dass es im Interes-

se aller Einwenderinnen und Einwender ist, dass fachlich die substantiierteste Darlegung erfolgt und dezidiert auf die von Ihnen vorgebrachten Punkte eingegangen wird.

Somit ergibt sich für die Tagesordnung, dass wir heute mit den Themenbereichen Raumordnung und Erschließung weitermachen werden. Falls wir damit schnell vorankommen, ziehen wir den Themenbereich Wasserwirtschaft und vielleicht den einen oder anderen sonstigen Themenbereich vor.

Morgen wird wie geplant mit dem Themenbereich Georisiken, Immissionsschutz, Lärm, Staub und Erschütterungen weitergemacht. Da werden wir um 9 Uhr beginnen.

Ich bitte noch mal um Ihr Verständnis, dass wir uns da der Verfügbarkeit der Gutachter fügen müssen. Das sind sehr spezialisierte, hoch kompetente Leute, die leider nicht immer Zeit haben, wenn wir es gerne hätten.

Frau Grandauer, die 2. Bürgermeisterin von Nußdorf, hat mich gerade noch darum gebeten, ein paar Worte vorab sagen zu können. Dementsprechend möchte ich Frau Grandauer jetzt noch kurz das Wort erteilen, und im Anschluss machen wir mit der Tagesordnung weiter.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Sehr geehrter Herr Zallinger, eine Erörterung setzt voraus, dass man auf Fragen und Einwände eine fachliche Antwort erhält. Ich habe nicht den Eindruck, dass eine kompetente Auseinandersetzung hier heute stattfindet. Es fehlen uns wesentliche Schriftstücke – Beispiel: Schreiben von Regierungspräsidentin Els – und, noch wichtiger: Die Fachbehörden für substanzielle Erörterungen sind offensichtlich nicht da, sprich: die UNB.

Man gewinnt den Eindruck, dass die Einwendungen erneut vorgetragen, aber nicht wirklich abgearbeitet werden. Ist dies denn wirklich der Zweck des Erörterungstermins?

Es kann nicht sein, dass nur der Vorhabenträger antwortet. Ich erwarte auch Antworten und Stellungnahmen der Behörde. Man spricht hier gegen eine Wand, man trägt etwas vor, man erhält keine Antwort. Nur der Vorhabenträger antwortet; Herr Patzner hat sich noch gar nicht zu Wort gemeldet, auch nicht auf Fragen, die eigentlich konkret an ihn gerichtet wurden.

Ich habe den Eindruck, das ist hier eine reine Formalie. Es wird ein Erörterungstermin abgehalten, aber nicht so, wie Erörterungstermine stattfinden sollen.

Dann habe ich gleich den nächsten Punkt. Sie geben uns heute einen Termin bekannt, nämlich den 9. November, weil irgendwelche Fachkräfte, Sachbearbeiter, Ersteller von Gutachten, nicht da sind. Wir haben auch unsere Fachleute für zwei Tage eingeladen.

Der Termin am 9. November ist mit uns nicht einmal abgesprochen. Das ist kein Miteinander. Wir wehren uns vehement dagegen, denn am 09.11. sind bei uns auch nicht alle da. Deshalb bitte ich darum, dass ein dritter Termin mit uns abgestimmt wird und nicht einfach an einem

ersten Tag in den Raum geworfen wird, ohne dass wir vorab informiert wurden, dass die Personen gar nicht da sind und von Haus aus ein dritter Termin angesetzt werden muss.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Vielen Dank, Frau Grandauer. – Zum Themenbereich mit der unteren Naturschutzbehörde habe ich am Anfang erläutert, was der Hintergrund war.

Ihre Kritik oder Ihr Hinweis, dass Herr Patzner bislang noch nicht geantwortet hat und Sie hier gegen eine Wand reden, ist aufgenommen und angenommen. Wir werden entsprechend den Termin weiter fortführen.

Zum Einwand, dass wir den dritten Termin vorab nicht abgestimmt haben: Es ist in einem Termin dieser Größenordnung aus meiner Sicht schlichtweg nicht möglich, dass man ihn im Vorfeld mit allen abstimmt. Wir versuchen im Rahmen unserer Möglichkeiten, die Termine vernünftig zu planen. Es war bis letzte Woche nicht abschließend geklärt, wie die weiteren Verhandlungstage angesetzt werden können.

Gibt es zu diesem Bereich noch Wortmeldungen? – Bitte.

Barbara Schiedermaier (Gemeinde Nußdorf):

Mein Name ist Schiedermaier; ich bin Gemeinderätin aus Nußdorf. – Ich möchte unterstreichen, dass wir hier uns alle Zeit genommen haben, zum Teil Urlaub genommen haben, zum Teil unbezahlt, zum Teil freigenommen haben, um einen Erörterungstermin wahrzunehmen, bei dem wir die Möglichkeit haben, mit Fachleuten zu sprechen und Antworten auf unsere Fragen zu bekommen.

Ich fühle mich hier überhaupt nicht ernst genommen, wenn von Ihnen keine Fachleute da sind, die wir als Gemeinde für unsere Seite organisiert haben, wenn vom Betreiber die Gutachter nicht da sind. Dann muss man das halt entsprechend vorweg organisieren. Ich fühle mich hier überhaupt nicht ernst genommen, auf Augenhöhe mit Ihnen schon gleich gar nicht angesichts dieser Front, die vor uns steht, mit dem Landratsamt, das über dem Betreiber thront, ein bisschen schutzmantelartig; so kommt das bei mir an.

Ich bin schwer enttäuscht von dieser Veranstaltung.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Ich möchte noch etwas ergänzen. Ich finde schon, dass es ein Vorwurf an die Organisation sein kann. Eine UNB kann durchaus Vertreter schicken. Wenn von Rosenheim niemand da ist, muss man Vertreter von der HNB suchen, die hier fachkräftig Auskunft erteilen können. Beim besten Willen: Wir wollen nicht, dass so mit uns umgegangen wird.

Wir werden auch den Termin am 09.11. in dieser Form nicht akzeptieren, da wir einige Vertreter nicht vor Ort haben.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Funk.

RA Kerstin Funk:

Sie haben den Erörterungstermin ja im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim bekannt gemacht. Da haben Sie geschrieben, dass es Fortsetzungstermine geben kann, aber nur dann, wenn aufgrund der Fülle der Einwendungen die Erörterung heute und morgen nicht beendet werden kann. Jetzt ist es nicht möglich, weil die entsprechende Behörde nicht da ist. Das ist kein Grund für eine Fortsetzung des Termins und schon gar nicht mit einer Bekanntgabe nur eine Woche vorher. Es werden sehr viele nicht kommen können. Damit ist eine substantielle Erörterung nicht mehr sichergestellt. Es wäre aus meiner Sicht ein Verfahrensfehler, wenn Sie so agieren.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

In der ersten vorläufigen Tagesordnung hatten wir am zweiten Tag das Thema Naturschutz vorgesehen, aber leider, wie Herr Zallinger bereits ausgeführt hat, haben wir die nötigen Fachleute an diesem Tag nicht bekommen.

Ich bitte auch um Verständnis dafür, dass wir versuchen, Ihnen die kompetentesten Leute an diesem Tag zu präsentieren.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Sie haben grundlegend die Belange des Naturschutzes nicht verstanden, Herr Zallinger. Der Regionalplan und das LEP sind eine Querschnittsaufgabe. Damit haben nicht nur die Wirtschaft oder die Kirchen etwas zu tun, sondern es gibt dort auch Belange des Naturschutzes. Das heißt, zum Tagesordnungspunkt 1, zu dieser Querschnittsaufgabe Raumordnung, gehört natürlich die Naturschutzbehörde.

Die UNB ist in Ihrem Landratsamt als Sachgebiet. Aber bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geht es darum: Kommen dort Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vor? Nur diese Arten werden in der saP bearbeitet.

In unserer ersten Stellungnahme – das war, glaube ich, 2019 – hatten wir moniert, dass die saP überhaupt nicht vorliegt. Der Betreiber hat dann von einem Gutachter die SaP durchführen lassen; sie ist aber praktisch insuffizient. Deswegen hat die Gemeinde Nußdorf einen eigenen Gutachter beauftragt, diesen Umweltbericht und die saP zu durchforsten. Dieses Gutachten ist von Herrn Ringler in drei Dateien auf 800 MB niedergeschrieben.

Dass das Landratsamt dieses ergänzende Gutachten überhaupt bearbeitet, haben wir erreicht, indem wir uns bei der Regierung von Oberbayern beschwert haben. Sie hat uns gesagt: Ja, im Grunde genommen muss der Landrat das beantragen. – Der Landrat hat es dann so beantragt und hat uns auch zugesichert, dass dieses Ergänzungsgutachten zur saP mit einbezogen wird.

Jetzt gibt es aber noch etwas Interessantes. Wir reden ja hier über das besondere Schutzgebiet, also die Arten der saP. Für die saP-Arten ist fachlich nicht die UNB zuständig, sondern die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern. Beide Naturschutzverwaltungen sind allerdings nicht anwesend.

Deswegen muss ich sagen: Dieser heutige Erörterungstermin ist nicht ordnungsgemäß. Im Grunde genommen können Sie den heutigen Termin abhaken. Die Unterlagen sind unzureichend; es sind nicht die richtigen Leute da.

Jetzt sagen Sie: Wir brauchen am 9. November einen neuen Termin, weil dann der Gutachter des Betreibers Zeit hat. Der Gutachter des Betreibers interessiert mich überhaupt nicht, weil sein erstes Gutachten fehlerhaft war. Das heißt, dieses Gutachten kann man sowieso gleich in den Papierkorb werfen.

Ich bitte Sie also, uns zu sagen: Machen wir jetzt heute Schluss und setzen es mit der UNB und mit der HNB fort, damit wir hier sachgerechte Antworten von Ihnen bekommen? Denn niemand aus der obersten Reihe kann zu diesen Naturschutzthemen sachlich etwas beitragen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Der Punkt ist, dass der Naturschutz jetzt gerade noch nicht Thema ist. Deswegen ist die untere Naturschutzbehörde – –

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Herr Zallinger, wie oft muss ich Ihnen noch sagen, dass die Raumordnung ein Querschnittsthema ist, in das der Naturschutz inkludiert ist? Ist das so schwer zu begreifen?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das habe ich schon verstanden.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Dann reagieren Sie doch entsprechend! Dann brauchen Sie zum Tagesordnungspunkt 1 die untere und die höhere Naturschutzbehörde, um uns Einwendern hier Rede und Antwort zu stehen. Dann schlage ich jetzt vor: Wir beenden den heutigen Termin und machen einen neuen Termin mit diesen Personen.

Ich stelle den Antrag zur Geschäftsordnung, dass wir heute das beenden und einen neuen Termin ansetzen, und zwar nicht gleich am 09.11.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir können gerne den Punkt, wenn die UNB vertreten ist, noch mal durchdiskutieren. Aber ich bin überzeugt davon, dass es genug Tagesordnungspunkte gibt, bei denen die UNB nicht

zwingend vertreten sein muss. Deswegen können wir aus meiner Sicht den Termin heute hier fortsetzen, ohne dass die UNB oder die HNB vertreten ist.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Im Grunde genommen ist noch kein einziger Tagesordnungspunkt abschließend behandelt. Überall sind die Belange des Naturschutzes von Bedeutung.

Deswegen stelle ich den Antrag zur Geschäftsordnung, den heutigen Erörterungstermin jetzt zu beenden und einen neuen Termin anzuberaumen, bei dem die Fachleute der unteren und der höheren Naturschutzbehörde mit anwesend sind.

Ich bitte Sie, über diesen Antrag sofort hier zu entscheiden.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich wiederhole – ich reagiere auf Ihren Antrag –: Aus meiner Sicht können wir einzelne Themenbereiche ohne die untere Naturschutzbehörde und ohne die höhere Naturschutzbehörde hier behandeln. Deswegen führen wir den Termin heute weiter fort. – Bitte.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Lintzmeyer an. Die Naturschutzbelange sind ein zentraler Punkt des ganzen Verfahrens. Wir werden im Laufe des Nachmittags, so wir denn weitermachen, immer wieder darauf zurückkommen. Aber das kann so nicht sein, weil eben die entsprechenden Leute der Behörde nicht da sind.

Ich halte das einfach für eine, gelinde gesagt, Unverschämtheit, nur weil eine Person morgen oder wann auch immer nicht hier anwesend sein kann, einen neuen Termin festzusetzen, den die Gemeinde erst abstimmen muss. Ich bin mit Herrn Ringler an diesem naturschutzfachlichen Gutachten beteiligt, Herr Dr. Lintzmeyer genauso. Wir müssen uns einfach danach richten, weil ein Mann hier fehlt. So kann das nicht weitergehen. Da verstehen Sie irgendetwas falsch. Vielleicht verstehen Sie es, aber Sie begreifen es nicht.

RA Georg Dudek:

So wie das hier läuft und wie Sie die Verhandlung führen,

lehne ich Sie wegen der Befürchtung der Befangenheit ab.

Sie leiten diese ganze Sache an unserer Beteiligung vorbei im Sinne der Beigeladenen und wiederum im Sinne des Landratsamts, mit Unterlagen und mit Vorgaben, die Sie einseitig hier durchpeitschen wollen. Das ist keine objektive Verhandlungsführung.

Über meinen **Antrag** muss sofort entschieden werden; ansonsten können Sie die Versammlung hier aufheben.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Damit unterbreche ich den Termin für 10 bis 15 Minuten und werde das Thema Befangheitsantrag gegen mich aufgrund der Verhandlungsführung und aufgrund der Terminplanung mit meinem Dienstvorgesetzten, Herrn Landrat Lederer, abklären und Sie nach der Unterbrechung sofort darüber in Kenntnis setzen, wie ich weiter zu verfahren habe.

(Unterbrechung von 13:39 bis 14:09 Uhr)

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich habe Rücksprache gehalten mit Herrn Landrat Otto Lederer und mit seinem Stellvertreter im Amt, Ulrich Sedlbauer. Beide halten mich nach derzeitigem Stand nicht für befangen und haben mich darum gebeten, den Termin fortzusetzen. Wir werden heute die Themenbereiche weiter erörtern, soweit sie den Themenbereich Naturschutz nicht betreffen.

Das Thema Fortsetzung des Erörterungstermins am 09.11. nehmen wir zur rechtlichen Prüfung mit, ob wir hier einen Verfahrensfehler gemacht haben. Wir werden dieses Thema heute noch prüfen, und morgen, vermutlich zu Beginn des Termins, werde ich Sie über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Gibt es dazu Anmerkungen? – Da hinten gibt es eine Wortmeldung.

Maximilian Maurer (Einwender):

Ich bin Gemeinderat in Nußdorf und persönlicher Einwender.

Ich möchte auf das Thema eingehen, dass in der Tagesordnung vielleicht der Punkt Wasserrecht vorgezogen wird. Ich bin überhaupt nicht dafür, weil ich selbst im Thema Georisiken betroffen bin und diesen Punkt eher behandeln wollte, weil es mir persönlich nicht möglich ist, morgen dabei zu sein.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Die Georisiken werden aber morgen abgehandelt, genauso wie das Thema Immissionen, also Lärm, Staub und Erschütterung. Ob wir den Themenbereich Wasserwirtschaft vorziehen, müssen wir nachher entscheiden; das hängt davon ab, wie weit wir kommen.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Herr Zallinger, wir hätten gern, dass Sie uns jetzt sagen, wie wir weiter vorgehen, was die nächsten Themen sind, die wir heute erörtern.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir wollen heute den Themenbereich Raumordnung, Erschließung und Forstweg weiter erörtern und abschließen. Wenn wir diesen Themenbereich heute zeitnah abschließen, können wir den Themenbereich Wasserwirtschaft heute noch vorziehen. Dann ist vermutlich das Zeitfenster für heute gut ausgeschöpft.

Dann möchte ich auf den Punkt zurückkommen, an dem wir heute Vormittag geschlossen hatten. Herr Berkmann vom Alpenverein hatte an Herrn Engelmann vom Antragsteller noch eine Frage gestellt. – Herr Berkmann, wollen Sie der Vollständigkeit halber die Frage noch einmal wiederholen?

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich habe mir in der Mittagspause die Zeit genommen und selbst nachgeschaut, auf welchen Paragrafen im Baugesetzbuch sich bezüglich der Ziele in der Regionalplanung berufen wurde. Das war § 35, vermute ich. Aber da muss ich sagen: Wir haben ja das Ziel des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Das würde dem ja widersprechen.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Das sind Punkte, die in der Folge auch die Kollegin Funk aufgeworfen hat, die auf verschiedene Ziele im Regionalplan abgestellt hat, in denen im Wesentlichen steht, dass der Abbau auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll und außerhalb nicht zulässig ist. Oder stellen Sie jetzt noch auf irgendetwas anderes ab?

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich ziele darauf ab, dass Vorhaben nicht zulässig sind, die den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets als Zielsetzung widersprechen. Das tut ja das Vorhaben.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ein Vorbehaltsgebiet ist aber qua definitionem ein Grundsatz der Raumordnung und kein verbindliches Ziel der Raumordnung.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Das ist aber in der Regionalplanung als Ziel festgesetzt.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich habe den Regionalplan jetzt nicht im Wortlaut vorliegen. Sie meinen, dieses Vorbehaltsgebiet ist mit einem „Z“ an dieser Stelle gekennzeichnet?

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Genau, das meine ich. Als Ziel ist genannt:

Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden (...) werden.

Weiter ist mit einem „Z“ für Ziel gekennzeichnet:

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Das ist eine Zielsetzung, und das Ganze widerspricht dem. Aber das ist eine rechtliche Prüfung.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich kann gerne rechtlich dazu ausführen. Ich weiß nicht, ob es in der Tiefe Sinn macht. Im Wesentlichen sind es zwei verschiedene Aspekte.

Zu dieser grundsätzlichen Raumordnungsthematik weisen wir aus Sicht des Vorhabenträgers darauf hin, dass dieses Vorhaben nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau ausgewiesen ist. Der Grund dafür ist schlicht und ergreifend, dass dieses Vorhaben seit 1960 genehmigt ist und deswegen nie der Bedarf gesehen wurde, das in den Raumordnungsplan aufzunehmen.

Die Regionalpläne sollen ja die künftige Entwicklung steuern, und es gab im Jahr 2005 – Herr Dr. Roppelt, korrigieren Sie mich gegebenenfalls – einmal die konkrete Anfrage an den Regionalen Planungsverband, dieses Vorhaben mit aufzunehmen. Das wurde unter Hinweis darauf abgelehnt, dass das ein genehmigter Bestand ist und deswegen da keine Steuerungsfunktion vorliegt.

Das ist im Übrigen auch der Punkt, weswegen wir von der Grundkonzeption her ein Raumordnungsverfahren nicht für zielführend halten, weil ein Raumordnungsverfahren letztlich eine Standortauswahl trifft, und dieser Steinbruch ist ja da. – Das war die Vorrede zur Frage, warum wir kein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet haben.

Jetzt zu Ihrer konkreten Frage mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet – das ist ständige Rechtsprechung – steht einem Rohstoffabbau nicht per se entgegen, solange die Rahmenbedingungen eingehalten sind. Das wird durch eine entsprechende Gestaltung oder die Auflagen sichergestellt. Aber das steht dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Auch die Markierung mit dem „Z“ vor der Festlegung im Regionalplan ist in erster Linie nur eine Vorstellung des Plangebers, dass er das gerne als Ziel hätte. Es wird aber auch im We-

ge der Kontrolle durch die Gerichte voll ausgelegt, ob das wirklich ein endabgewogenes, verbindliches Ziel ist.

An dieser Stelle spricht in meinen Augen die Formulierung dieser Festlegung dagegen. Sie spricht immer nur von „soll“ und „in der Regel“ und „besonderes Gewicht zukommt“. Das heißt, von der gesamten Formulierungskonzeption her sehe ich da auch kein verbindliches Ziel der Raumordnung. Das gilt im Übrigen genauso für die von der Kollegin Funk zitierten Ziffern 6.3.1 und 6.3.2; das waren die Festlegungen, in denen steht, dass der Rohstoffabbau vornehmlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten stattzufinden hat.

Das ist schlicht und ergreifend der Grund. Ich sehe keine regionalplanerische Festlegung, die einem Rohstoffabbau, vor allem, wenn es um die Erweiterung eines Bestandsabbaus geht, entgegensteht.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Danke für die Ausführungen. – Wenn ich jetzt schon hier stehe, eine ganz kurze Frage, weil Sie gesagt haben, Sie möchten mit dem Forstweg weitermachen: Ist denn jemand vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten da, das für die Genehmigung dieses Weges zuständig ist?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Nein.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Das heißt, hierzu kann auch niemand Stellung nehmen?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Nein, vom AELF ist niemand da, der dazu Stellung nehmen könnte.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Den Weg hat die UNB genehmigt, und er ist auch nicht in diesem Vorhaben enthalten. Der Forstweg wurde von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Aber dann brauchen wir ja die Naturschutzbehörde wieder.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Die können Sie dazu fragen, aber hier geht es ja um den Antrag des Zementwerkes, nicht um den Weg.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Danke.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Herr Engelmann, Sie halten sich an dem Wort „soll“ fest. Aber ich möchte Sie doch bitten, den Satz auch zu Ende zu lesen. Da heißt es nämlich am Schluss einschränkend: „wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.“ Dann bekommt das ein ganz anderes Gesicht.

Sie können sich nicht auf eine Genehmigung von 1960, anno Tobak, berufen, wenn wir heute völlig andere Parameter haben, unter denen Sie eine Fortführung der Steinbrucharbeiten machen wollen. Da ist wieder das Landratsamt gefordert, dass endlich eine vernünftige Planung aufgestellt wird, die akzeptiert werden kann und die von Ihnen auch akzeptiert werden muss.

Rainer Brahm (TB Markert):

Ich möchte gerne noch etwas dazu sagen. Ich hatte ja eben ausgeführt, dass der Steinbruch schon in den 60er-Jahren genehmigt worden ist, als es noch keinen Regionalplan gab. Dieser Steinbruch war also da. Als der Regionalplan die Festlegung getroffen hat, wo Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, ist der Steinbruch nicht in ein Vorranggebiet oder eine Vorbehaltsfläche für den Gesteinsabbau gekommen. Das geschah aus verschiedenen Gründen; es wird sicher welche dafür gegeben haben.

Die Regionalplanung hat es aber auch nicht als problematisch angesehen, dass dieser Steinbruch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt. Er ist nicht ausgenommen worden, sondern er ist in diesem Gebiet drin.

Die Regionalplanung legt diese Gebiete im Maßstab 1:100.000 fest. Das heißt, die Flächen, die da betrachtet werden, die überhaupt zeichnerisch dargestellt werden – ich spreche jetzt nicht von irgendwelchen GIS-Systemen oder so etwas –, müssen eine gewisse Größe haben. Dass der bestehende Steinbruch in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet gekommen ist, ist gar nicht beachtet worden, vermutlich auch aufgrund seiner geringen Größe.

Die Erweiterung, über die wir jetzt sprechen, die aufgrund des Beschlusses des VGH jetzt neu beantragt werden muss, kommt von der ganzen Maßstäblichkeit für die Regionalplanung überhaupt nicht vor. Das bitte ich zu beachten.

Wir haben uns jetzt intensiv mit der Regionalplanung, mit dem Landesentwicklungsprogramm auseinandergesetzt. Aber wir müssen immer die Maßstäblichkeit betrachten. Für die Regionalplanung war es kein Problem, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet über den Steinbruch hinwegzugehen; das ist einfach so.

Ich möchte an die Diskussion mit dem Alpenplan und mit dem Landesentwicklungsprogramm anknüpfen. Man muss da auch die Zielsetzung betrachten. Wir verlieren uns hier so ein bisschen im Detail. Das wurde auch bei den Ausführungen von Herrn Lintzmeyer deutlich, der von der saP ins Raumordnungsverfahren übergeleitet hat und meinte, die SaP sei praktisch

Grundlage des Raumordnungsverfahrens. – Nein, das sind unterschiedliche Planungsebenen. Das sollten wir nicht aus dem Blick verlieren.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Herr Brahm, Sie betreiben hier genau diese Haarspalterei, die Sie nicht wollen. Ich kann auch nicht mit einer Tin Lizzy, die 1910 oder 1920 als gegeben auf der Straße fahren durfte, heute in den Straßenverkehr gehen. Wer schreit da als Erstes? Die Zulassungsstelle vom Landratsamt. Ich kann auch nicht, weil unser Haus in Nußdorf 1960 gebaut wurde, mit der Maßgabe, ein einstöckiges Einfamilienhaus zu errichten, plötzlich sagen: Damals war das ja genehmigt; ich mache heute ein fünfstöckiges Hochhaus daraus. Sie verwechseln hier eine ganze Menge verschiedener Dinge. Die sollten alle gleich betrachtet werden.

Wenn ich hier eine Fortbewegung in der Gesetzgebung habe, dann muss das auch für die anderen Teilbereiche gelten. Ihnen kann ich keinen Vorwurf daraus machen; der Vorwurf geht immer an das Landratsamt, weil die zuständige Behörde es einfach nicht richtig beurteilt.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Es ist ein Anhörungsverfahren. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir unsere Auffassung wiedergeben. Sie geben Ihre Auffassung wieder, und das Landratsamt ist dann zur Entscheidung berufen. Diese Entscheidung wird nicht heute gefällt. Darauf wollte ich bloß noch einmal hinweisen, auch, weil das eine Vorstellung war, die im Hinblick auf den Befangenheitsantrag geäußert wurde.

Jetzt zu Ihren Vergleichen, die Sie angestellt haben: Es gibt einen Bestandsschutz, auf den wir zurückgreifen, und da ist Ihr Bild auch falsch. Das Bild ist vielmehr folgendes: Sie haben ein Haus, das Sie gebaut haben, das genehmigt wurde. Sie müssen zum Beispiel für dieses Haus heute nicht die aktuellen Vorgaben der EnEV einhalten. Sie haben da einen Bestandsschutz und müssen das nur in dem Umfang an den neuen rechtlichen Vorgaben messen, die für ein neues Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Genehmigungsgegenstand – ich weiß nicht, ob wir die Diskussion zu der Grundlage noch vertiefen müssen – ist das, was wir beantragt haben. Wir entscheiden durch unseren Antrag, worüber hier gesprochen wird. Es ist nicht Sache des Landratsamts, zu entscheiden, was Genehmigungsgegenstand ist, sondern das ist Sache des Vorhabenträgers. Wir haben einen Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs gestellt, weil wir weiterhin davon ausgehen, dass jedenfalls im unteren Bereich eine bestandskräftige Genehmigung existiert, die der Vorhabenträger so weiter ausnutzen darf und bei der auch keine Prüfung veranlasst ist und die nicht durchgeführt werden muss.

Das ist die Grundlage dieses Verfahrens, über die wir sprechen. Das sollten wir klar trennen.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Aber damals eben auch nur für etwa 2 ha! Heute sind wir bei über 10 ha!)

Ulrich Kottmann (Einwender):

Wir nennen hier permanent Zahlen. Nennen Sie bitte auch mal eine Zahl. Wie viele Hektar Steinbruch sind 1960/61 genehmigt worden, auch landesplanerisch genehmigt worden?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Wie viel das 1960 war, müsste ich jetzt herausmessen. Entscheidend ist: 1980 ist es auf knapp 10 ha erweitert worden.

(Ulrich Kottmann [Einwender]: Ich habe nach 1960 gefragt, Herr Patzner!)

– 1960 sind bestimmte Flurnummern als Ganzes genehmigt worden. Man hat den Steinbruch bei einer bestimmten Flurnummer eröffnet.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Entschuldigung, das stimmt: Da ist eine Flurnummer drin. Aber in der Flurnummer ist auch eine Zeichnung mit Steinbruch drin. Wir sagen: 1,31 ha im kleinsten Fall, bei großzügiger Auslegung der Unschärfen in dieser Zeichnung 2,4.

Sie weigern sich seit Monaten, eine Zahl zu nennen. Heute haben wir 10 bis 12 ha Steinbruch. Diese Differenz ist raumplanerisch nicht gedeckt und rechtfertigt meiner Ansicht nach ein neues Raumordnungsverfahren.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ein Raumordnungsverfahren eröffnet die grundsätzliche Eröffnung eines Steinbruchs. 1980 hat man, weil man die Abbauweise geändert hat und nicht einfach komplett auf die Flurnummer abgestellt hat, dieses Amphitheater, also diesen Stufenabbau, genehmigt. Die Abbaufäche ist eben knapp unter 10 ha. Das Immissionsschutzgesetz stellt auf die Abbaufäche ab und nicht auf das, was sonst noch dazugehört.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Vorhabensträger zu diesem konkreten Punkt noch etwas sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja. – Sie gehen von einer falschen Wirkung des Raumordnungsverfahrens aus. Das Raumordnungsverfahren ist kein eigenes Zulassungsverfahren. Es ist, wie Sie selber gesagt haben, ein Gutachten, das die Raumverträglichkeit prüft, und wir sitzen hier und sprechen über einen gebundenen Anspruch, einen planungsrechtlichen gebundenen Anspruch.

In § 35 BauGB steht, dass ein Vorhaben zu genehmigen ist, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt sind. Darüber und über nichts anderes sprechen wir.

Das ist auch der Grund, weswegen es keinen Anlass dafür gibt, noch mal in ein Raumordnungsverfahren einzusteigen. Das Raumordnungsverfahren kann Ihnen eine Standortaus-

wahl liefern, aber es liefert nicht die konkrete Zulässigkeit eines Vorhabens. Dafür ist das Genehmigungsverfahren da, und das machen wir gerade.

RA Georg Dudek:

Weil Sie ständig von einem genehmigten Steinbruch sprechen: Dann muss man wohl mal klarstellen, wie er zustande gekommen ist. Der VGH hat in seinem Beschluss bzw. in der Begründung eine ganze Kolonne und ständige Verstöße gegen bestehende Genehmigungen festgestellt. Seit 1960 ist ununterbrochen in dem Steinbruch eigenmächtig verändert, geändert und sonst was worden, immer rechtswidrig, bis zum Schluss. Jedes Mal hat man sich das dann im Einvernehmen mit dem Landratsamt nachgenehmigen lassen.

Der VGH hat erklärt, wie die Beigeladene hier ihren Steinbruch betrieben hat. Auf Seite 50 des Beschlusses heißt es:

Hinzu kommt, dass die Beigeladene nicht die Gewähr dafür bietet, zu ihren Lasten getroffene Anordnungen einzuhalten. Vielmehr hat sie bereits wiederholt ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben, verbindliche, in Bescheidsform gegossene behördliche Anordnungen in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Steinbruch dann nicht einzuhalten, wenn ihr dies zweckmäßig erschien.

Genau das ist in dem Steinbruch bis heute gelaufen. Und wenn Sie sagen, der Steinbruch habe Bestandsschutz, Sie wollten ihn nur innerhalb dieses ordentlichen Bestands erweitern, dann ist das eigentlich geradezu grotesk.

Sie wollen jetzt einen wirklich nur rechtswidrig und schräg zustande gekommenen Betrieb noch mal erweitern. Das ist der reinste Hohn.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich habe dem Beitrag keinen für das Genehmigungsverfahren relevanten Inhalt entnehmen können. Ich möchte bloß noch darauf hinweisen: Das ist ein Beschluss, der im einstweiligen Verfahren ergangen ist; wir hatten keine mündliche Verhandlung dazu. Der Vorhabenträger konnte sich zu diesen Punkten nie äußern, und die Gemeinde hat es bis heute unterlassen, das Hauptsacheverfahren in diesem Klageverfahren durchzuführen.

Zum anderen – ich kann nur wieder darauf hinweisen –: Wir sind in einem Genehmigungsverfahren; wir sprechen über Prüfungs- und Genehmigungsvoraussetzungen und über nichts anderes.

RA Kerstin Funk:

Mir ist wieder nicht klar, bei welchem Thema wir gerade sind. Es geht wieder so weiter wie vorhin. Sind wir noch beim Raumordnungsverfahren? Ich würde mir wünschen, dass wir mal das Thema aufrufen und dann auch bei dem Thema bleiben. Es ist schrecklich, es ist auch schlecht zu folgen. Man könnte bei jedem Beitrag dazwischengehen. Betraf das eben noch das Thema Raumordnung?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das Thema Raumordnung ist aus meiner Sicht abschließend behandelt. Das hätte ich jetzt auch nicht noch einmal aufgerufen; das lassen wir jetzt bitte damit.

Aus meiner Sicht sind wir noch beim Thema LEP gewesen. – Herr Lintzmeyer, ich sehe Ihre Wortmeldung, aber Herr Berkmann meldet sich schon sehr lange.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Ich möchte mich kurz zur Ausführung von Herrn Brahm bezüglich der Maßstäblichkeit äußern. Wir haben ja die Vorranggebiete für Abbau von Festgestein 436F1 in Rohrdorf selbst und auch 417F1 in Flintsbach. Wann sind diese Steinbrüche zum Beispiel genehmigt worden? Das Ganze sollte man ein bisschen in Relation setzen. Sich hier auf eine Maßstäblichkeit zu berufen, halte ich für schwierig.

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich bin Geologe und zuständig für die geotechnische Überwachung der Steinbrüche.

Es ist schon angesprochen worden: Im Jahr 2005 haben wir bei der Planungsstelle beantragt, den Steinbruch Nußdorf als Vorrangfläche in den Regionalplan aufzunehmen. Das ist von der Planungsstelle explizit abgelehnt worden. Das heißt, es war unsere Intention, das tatsächlich reinzubringen, aber es ist nicht gewollt. Es war eine Genehmigung da; die Genehmigung von 1980 wurde damals als gültig angesehen. Mit dieser Begründung ist das von der Planungsstelle abgelehnt worden. Das muss ich jetzt noch mal ganz entschieden sagen. Unsere Intention damals war, das tatsächlich reinzubringen.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

An dieser Stelle will ich kurz einwerfen: Wir hatten zu dieser Zeit die Geschäftsführung des Regionalen Planungsverbandes. Das Zementwerk Rohrdorf hat diese Anträge gestellt, und der Regionsbeauftragte der Regierung von Oberbayern hat seinerzeit gesagt: Der Nußdorfer Bruch ist nicht raumbedeutsam und damit nicht aufzunehmen.

Im Übrigen ist der Bruch insoweit genehmigt, und nachdem der Betreiber nicht vorhat, über seine bisherige Genehmigung hinauszugehen, besteht überhaupt keine Veranlassung, hier raumordnerisch bzw. regionalplanerisch tätig zu werden.

Aus diesem Grund wurde dieser Teil bei der Fortschreibung nicht in den Regionalplan aufgenommen.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich bitte, zu Protokoll zu nehmen, dass wir das anders sehen. Wir haben im Erweiterungsbe-
reich des Steinbruchs ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Wir haben die Sollbestimmung,
dass wegen der Naturschutzbelange dort kein Gestein abgebaut werden darf.

Dass der Steinbruch nicht in den Regionalplan aufgenommen wurde, hat nicht den Grund,
dass er zu klein wäre, sondern weil die Naturschutzbehörde in der Regierung das nach un-
serer Auskunft abgelehnt hat. Das ist der Grund und nicht die Aussage von Herrn Patzner.

Zu den Aussagen von Herrn Patzner zum Alpenplan habe ich auch noch eine Anmerkung:
Das Landratsamt Rosenheim hat mit der Unterschrift von Herrn Patzner an die Bürgerinitiati-
ve „Rettet den Heuberg“ am 18.03.2021 bezüglich Alpenplan ein Antwortschreiben formuliert
und hat dort gesagt, dass die Ziele bezüglich des Alpenplans, Schutzzone C, nicht Ziele,
sondern nur Grundsätze der Raumordnung formulieren, die keine Bindungswirkung bean-
spruchen.

Dazu ist zu sagen: Das ist eine völlig verkehrte Darstellung. Die Grundsätze können Sie viel-
leicht für die Zone A oder die Zone B machen. Aber wenn Sie das LEP lesen, dann sehen
Sie bei der Zone C ein „Z“ davor und nicht ein „G“. Sie behaupten, das ist „G“, aber das heißt
„Z“. „Z“ heißt Ziel, und Ziele sind für die Behörden verbindlich.

Das heißt, Ihre Aussage, das seien Grundsätze und sie würden keine Bindungswirkung be-
anspruchern, ist eine behördliche Falschaussage an die Bürgerinitiative. Herr Zallinger, ich
bitte Sie jetzt, hier mal Ordnung zu schaffen. Sie sind der Leiter der Abteilung Umwelt im
Landratsamt. Bitte sagen Sie mir: Ist die Zone C im Alpenplan ein Ziel oder ein Grundsatz? –
Ich sage: Sie ist ein Ziel; so steht es drin.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich nehme das Thema mit.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Nein. Ich will die Antwort haben.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Die bekommen Sie jetzt aber nicht.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Warum nicht?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Herr Lintzmeyer, Sie wollen doch von mir eine richtige, substantiierte Antwort, oder?

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich gehe davon aus, dass Sie sich für den heutigen Termin vorbereitet haben und dass Sie alles kennen. Wir haben das in vier großen Stellungnahmen immer wieder thematisiert.

Jetzt muss ich leider noch eine andere Sache zu Protokoll geben. Ich hatte bei jeder abgegebenen Stellungnahme um eine Eingangsbestätigung gebeten. Es waren vier große Schreiben. Keine einzige Eingangsbestätigung ist vom Landratsamt Rosenheim gekommen. Das heißt, offensichtlich schmeißen Sie die Stellungnahmen in den Papierkorb. Oder was machen Sie damit?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Die Stellungnahmen schmeißen wir natürlich nicht in den Papierkorb. Die Stellungnahmen liegen hier alle vor. Die Kisten hier im Hintergrund sieht man vielleicht schlecht, aber die Stellungnahmen liegen alle vor.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Aber Sie hören nur auf den Betreiber und auf seine Gutachter.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Nein, das stimmt nicht.

Dazu, dass Sie mir gerade sagen, ich muss jetzt hier ad hoc antworten, und ich muss alles wissen: Ich will Ihnen eine richtige und eine sauberere Antwort geben, und ich will Ihnen eine Antwort geben, die belastbar ist. Wir sind hier nicht in der Situation, dass ich Ihnen ad hoc antworten muss. Deswegen nehme ich Ihren Punkt gerne mit, werde das gerne prüfen und werde Ihnen bei Gelegenheit eine entsprechende Antwort geben.

Sabine Pröls (CIPRA):

Ich hätte gerne diese Antwort auch für die CIPRA.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Genau. Herr Patzner hat gerade gesagt: Es wird alles im Protokoll festgehalten. Auch für diejenigen, die gegebenenfalls bei einem weiteren Termin nicht anwesend sein können, wird ja alles im Wortprotokoll ausformuliert, und ich werde diese Antwort hier verlesen. Sie wird dann im Protokoll mit aufgenommen, und es wird natürlich auch in die rechtliche Würdigung und in die Behandlung des Antrags mit aufgenommen. Nicht, dass Sie meinen, ich habe hier eine vorgefestigte Meinung, und es interessiert mich nicht, was Sie sagen. Ich nehme jeden rechtlichen Hinweis gerne mit, und ich prüfe jeden Hinweis gerne.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Auch wenn bei der Fortsetzung dieses Termins der eine oder der andere nicht anwesend sein kann, und es wird irgendetwas verlesen: Das Protokoll wird im Anschluss, wie es Herr Zallinger bereits ausgeführt hat, sowohl auf der Homepage als auch im UVP-Portal ins Netz

gestellt und kann heruntergeladen werden. Es kann aber auch gegen Kostenerstattung angefordert werden.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt noch Wortmeldungen oder weitere Anmerkungen? – Dann schließen wir dieses Thema ab: LEP und Unterpunkte. Der Naturschutz ist ausgeklammert. Wir werden das Ganze, sobald die Naturschutzbehörde vertreten ist bzw. betroffen ist, noch mal thematisieren.

Wir machen jetzt weiter mit der Einwendung, dass eine Privilegierung nicht vorliegt, weil das Vorhaben im Sinne des Baurechts nicht „dient“. Ich glaube, der Punkt kommt von der Gemeinde Nußdorf. Möchten Sie dazu etwas ausführen?

RA Kerstin Funk:

Uns ist klar, dass wir uns im Außenbereich befinden und dass es auch ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist, sofern es einem ortsgebundenen, gewerblichen Betrieb dient, § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Dienen setzt aber voraus, dass nicht gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verstoßen wird. Es gibt diverse Urteile, die sich mit diesem Thema beschäftigen, die letztlich immer zu dem Schluss gekommen sind, eine Dienlichkeit wäre gerade noch zu bejahen. Das waren aber allesamt Fälle, in denen ein Steinbruch nicht oben erweitert werden soll, sondern sich einfach in der Fläche erweitert, in der Horizontalen.

Es wird aber immer wieder diskutiert – die Rechtsprechung ist sich auch weitestgehend darin einig –, dass diese Dienlichkeit gerade bei Steinbrüchen gesondert zu untersuchen ist. Wir meinen, dass das Vorhaben auf jeden Fall gegen dieses Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verstößt.

Die Erweiterung des bestehenden Abbaubereichs oberhalb der Höhe von 758 m um ca. 2 ha sowie die Anhebung der Bruchsohle auf 620 m stellt zwar grundsätzlich einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dar. Ein Steinbruch kann aber nur an der Stelle betrieben werden, weil sich das abzubauen Gestein eben dort befindet; das ist klar.

Das Erfordernis des Dienens ist aber keineswegs schon dann erfüllt, wenn das Vorhaben für den gewerblichen Betrieb förderlich ist, weil eh schon ein großer Teil erschlossen ist und man jetzt einfach noch den Rest oben funktional und förderlich und betriebswirtschaftlich sinnvoll abbauen kann.

Wir haben über 758 m einen im landschaftlichen Sinne in höchstem Maße sensiblen Bereich, und das Landratsamt hat das bislang auch immer so gesehen. Wenn man sich die Genehmigungen anschaut, insbesondere aus dem Jahr 1961, aber auch aus dem Jahr 1980, können wir einen Katalog an Nebenbestimmungen, die übrigens interessanterweise alle als rechtliche Bedingungen formuliert sind, lesen, wonach Einrichtung und Betrieb des Stein-

bruchs so zu erfolgen haben, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein Mindestmaß reduziert wird. Das war die Bedingung Nr. 50 aus dem Bescheid von 1961.

Wir haben eine weitere Bedingung, wonach der Gesteinsabbau als Flügelabbau zu erfolgen hat und eine verbleibende Sichtschutzwand den Blick in den Steinbruch verwehren muss.

Dann wurde auch noch im Jahr 1980 festgeschrieben, dass alle Arbeiten so durchzuführen sind, dass unter allen Umständen die Sichtschutzwände zu beiden Seiten der Abbruchsohle erhalten bleiben.

Anders als heute stand man also immer in dem Bewusstsein, dass dieses Vorhaben dienlich sein muss, dass es im Außenbereich nur größtmöglich schonend betrieben werden darf. Aber heute, wohl wissend, dass diese ganzen Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden und nicht eingehalten werden konnten, warum auch immer, geht man völlig darüber hinweg und will jetzt oben in dem wirklich maßgeblichen sensiblen Bereich das plötzlich völlig anders sehen und hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genehmigen. Wir haben dafür kein Verständnis.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Vorhabenträger etwas dazu sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja, danke. – Die Funktion des Tatbestandsmerkmals des Dienens in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist mir nach der Rechtsprechung anders geläufig. Sie können mir gerne auch die Urteile vielleicht noch zusenden, die Sie erwähnt haben; die sind nämlich in den Stellungnahmen der Gemeinde bislang nicht enthalten. Damit kann ich mich gerne noch auseinandersetzen.

Ansonsten gehe ich weiterhin davon aus, dass ein Dienen dann vorliegt – so sagt es die übliche Kommentarliteratur –, wenn das Vorhaben zur Erreichung des betrieblichen Zweckes geboten ist und in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den betrieblichen Abläufen steht.

Dass das nicht falsch verstanden wird: Da geht es nicht darum, ob das mit dem Zementwerk in betrieblichem Zusammenhang steht, sondern es geht um den Gesteinsabbau. Der Gesteinsabbau ist im Gesteinsabbau immer der Hauptbestandteil. Das heißt, dieses Element des Dienens kann nur dann maßgeblich eine Rolle spielen, wenn ich irgendwelche Zusatznutzungen habe, deren Zulässigkeit ich prüfen muss. Das heißt, es wird üblicherweise dann diskutiert, wenn ich mir anschau, ob ich bei einer Kiesgrube etwa eine Brecheranlage mit aufstellen darf, ob ich eine Betonmischanlage aufstellen darf. Da spielt das Dienen mal eine Rolle.

Der Abbaubetrieb an sich aber ist ein ortsgebundener gewerblicher Betrieb. Da sehe ich das Dienen niemals rechtlich infrage stehen. Zur Wirtschaftlichkeit des Betriebs im Übrigen: Dass

es keine Liebhaberei ist, die hier betrieben wird, das steht, glaube ich, auch nicht wirklich infrage.

Der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, auf den Sie verwiesen haben, ist auch nach der ständigen Rechtsprechung kein Zulässigkeitsmerkmal. Er regelt nicht mehr die Frage des Ob, sondern die Frage des Wie: Wie muss ich gestalten? Darauf werden wir unter dem Stichpunkt Landschaftsbild – das ist Punkt III.3 – zu sprechen kommen.

Es ist für den Vorhabenträger wichtig, an dieser Stelle zu erwähnen, dass wir diesen Abbau explizit so gestalten werden, dass er möglichst schnell im oberen Bereich abgeschlossen ist, und dann eine Gestaltung erreicht wird, die gerade nicht mehr diese Wunde ist, die momentan zu sehen ist, mit diesem sehr hellen, offen liegenden Gestein.

Aber wie gesagt: In rechtlicher Hinsicht stehen die von Ihnen aufgeworfenen Punkte wie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dem Vorhaben nicht entgegen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich darf ganz kurz an Herrn Engelmann anschließen: Die Urteile schicken Sie uns bitte auch; ich würde sie wirklich sehr gerne lesen.

RA Kerstin Funk:

Das machen wir. – Unser Einwand bezieht sich natürlich auch darauf, dass wir davon ausgehen, dass überhaupt keine Genehmigung für den übrigen Steinbruch gegeben ist. Dann kann der Abbau oben schlicht nicht dienlich sein.

Es ist alles richtig, was Sie zitiert haben. Aber wenn Sie für den übrigen Steinbruch über keine rechtswirksame Genehmigung verfügen, dann scheidet eine Dienlichkeit für den oberen Bereich aus.

In der rechtlichen Prüfung taucht das Dienen auf. Wahrscheinlich haben Sie recht; wahrscheinlich gehört es überwiegend ins Orts- und Landschaftsbild. Aber auch das Merkmal der Dienlichkeit kann dann nicht bejaht werden, wenn keine rechtswirksame Genehmigung für den bisherigen Steinbruch vorliegt.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Über die Frage, ob wir eine rechtswirksame Genehmigung haben, werden wir heute kein Einvernehmen herstellen können; da haben wir grundlegend unterschiedliche Auffassungen. Unabhängig davon sehe ich das Dienen nicht infrage gestellt, weil es ein Rohstoffabbau ist, der nur da stattfinden kann, wo Rohstoff ist.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Gibt es zu dem Punkt des Dienens noch weitere Wortmeldungen? Möchte noch jemand dazu etwas ergänzen? – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dann möchte ich diesen Tagesordnungspunkt abschließen. Wir prüfen das natürlich noch im weiteren Genehmigungsverfahren mit den entsprechenden Urteilen und setzen uns damit noch einmal intensiv auseinander.

Ich möchte noch einmal zum Thema „Zulässigkeit des Forstweges“ kommen: Darf er da sein? Darf das Zementwerk ihn benutzen? Wir haben es eingangs schon ganz kurz angerissen. Aus meiner Sicht gibt es eine Genehmigung für diesen Forstweg. Die Regierung von Oberbayern hatte das auch mal bestätigt.

Möchte dazu noch jemand ergänzend etwas ausführen? – Es geht jetzt nicht um die Erschließung.

RA Kerstin Funk:

Aber das Einzige, wo die Frage relevant wird, ist bei der Erschließung. Das kann man ganz schlecht isoliert behandeln.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay. Dann fassen wir die beiden Punkte zusammen, gerne. Dann machen wir Forstweg und Erschließung in einem. – Bitte schön.

Leonhard Dettendorfer (Einwender):

Mein Name ist Leonhard Dettendorfer; ich bin aus Nußdorf und habe mit meiner Frau am 24. Juni 2019 ein Einwendungsschreiben formuliert. Da haben wir auch auf den Forstweg Bezug genommen. Ich möchte dieses Schreiben kurz zitieren:

Den Antragsunterlagen entnehmen wir, dass künftig eine von Georg Höhensteiger vor ca. 20 Jahren errichtete Forststraße für betriebliche Zwecke des Steinbruchs genutzt werden soll. Die Forststraße führt auch über unser Grundstück mit der Flur Nr. 840 Gemarkung Nußdorf. Der Verlauf der Forststraße ist unter anderem aus dem Bestandsplan 936-03-01 ersichtlich. Die Straße wurde seinerzeit mit unserer Zustimmung als Forststraße errichtet. Wir haben zugestimmt mit der Maßgabe, dass auch wir bei Arbeiten auf unserem Grundstück Flur 840 diese benutzen dürfen. Von einer betrieblichen Nutzung für den Steinbruch war aber nie die Rede. Dieser Nutzung für betriebliche Zwecke widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sollte die Straße aus unserer Flur Nr. 840 zurückgebaut werden, aber weiterhin an dieser vorbeiführen, verlangen wir ein vertraglich geregeltes Fahrtrecht, damit wir unserer Verkehrssicherungspflicht nachkommen können. Herrn Georg Höhensteiger haben wir mit Schreiben vom 16. Juni 2019 über den Sachverhalt informiert.

Jetzt interessiert mich, wie das Zementwerk oder auch das Landratsamt zu dieser Maßgabe steht.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller etwas dazu sagen?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Der Forstweg wurde damals angelegt, wie Sie richtig sagen, unter Beteiligung von Georg Höhensteiger, aber von der Forstweggemeinschaft Buchetz beantragt. Das heißt, es war nicht nur Georg Höhensteiger, sondern auch das Zementwerk als Grundbesitzer beteiligt. Das ist als Forststraße angelegt worden und auch als Forststraße genehmigt worden; da haben Sie vollkommen recht. Das ist über Ihr Grundstück gegangen. Damals haben Sie zugestimmt. Das ist alles richtig.

Der Abtransport von Abraum – nennen wir es einmal Abraum – oder anderen Gesteinsarten ist nicht explizit untersagt worden. Das heißt, es gibt sehr wohl die Möglichkeit, dass über genehmigte Forststraßen ohne eine zusätzliche immissionsrechtliche Erlaubnis Gestein oder gesteinsähnliches Material abtransportiert wird. Wir haben zu keinem Zeitpunkt Festgestein in größerer Menge über diese Straße abtransportiert. Es ist nur die Freilegung oben erfolgt im Zuge der Vorbereitung des Festgesteinsabbaus. In diesem Zusammenhang hat die Firma Holzner, die in unserem Auftrag diesen Abraum bewältigt hat und immer noch bewältigt, hier Material abtransportiert.

Diese Zufahrt ist explizit vom Gewerbeaufsichtsamt gefordert worden. Einige von Ihnen im Auditorium können sich wahrscheinlich noch gut daran erinnern – ich war in den 90er-Jahren auch schon mit dem Thema betraut –: Das Gewerbeaufsichtsamt hat zunächst einmal die Abschrägung der Sichtschutzwand gefordert. Die Älteren unter Ihnen wissen wahrscheinlich auch noch sehr gut, dass das Gewerbeaufsichtsamt eine sichere Zufahrt zu den oberen Bereichen des Steinbruchs gefordert hat. Was war der Grund? Auf der rechten Seite hat es eine alte Zufahrt gegeben; sie existiert in Resten immer noch. Es war aus Unfallverhütungsgründen nicht zumutbar, diese Straße weiter zu benutzen. Sie war sehr steil, sie war sehr unsicher, woraufhin das Gewerbeaufsichtsamt gefordert hat, eine neue, sichere Zufahrt nach oben zu errichten.

Es hat einen Aufschrei gegeben, als es hieß, dass diese Straße, wie vom Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen, innerhalb des Steinbruchbereichs angelegt werden soll, quer durch die Sichtschutzwand. Ich weiß nicht, ob Sie sich daran noch erinnern können, Herr Dettendorfer. Damals war die Aufregung natürlich sehr groß, weil das einen schrägen Strich durch die Sichtschutzwand gegeben hätte, der weithin sichtbar gewesen wäre, und das hätte auch sicher einen massiven Eingriff erfordert.

Das ist dann durch den Bau der Forststraße, die ja ursprünglich nicht für einen Abtransport von Material gedacht war und auch heute noch nicht für einen Gesteinsabtransport gedacht ist, umgangen worden. Das heißt, wir haben diesen massiven Eingriff durch die Zufahrt von schweren Maschinen nach oben und den Abtransport von Abraum nach unten vermieden.

So weit zum Hintergrund dieser Straße. Aber diese Straße ist damals ordnungsgemäß als Forststraße beantragt und genehmigt worden.

Leonhard Dettendorfer (Einwender):

Tatsache ist: Es gibt nur eine Absprache zwischen Georg Höhensteiger und mir zum Bau und zur Benutzung einer Forststraße. Dass da Dritte beteiligt waren, ist mir neu. Einer betrieblichen Nutzung, wie sie in den Erweiterungsunterlagen enthalten ist, werden wir als Eigentümer der Flurnummer 840 mit Sicherheit nicht zustimmen.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Wir hatten ja eine anwaltliche Auseinandersetzung zum Forstwegebescheid, und da haben Sie sich auf ein Schreiben der Regierung von Oberbayern bezogen. Das liegt mir vor. Die Regierung von Oberbayern sagt darin auch, der Forstweg kann deswegen genutzt werden, weil ja im Steinbruch eine Straße ist, praktisch eine Ausweichstraße.

Es scheint so zu sein, dass das Landratsamt Rosenheim hier eine Stellungnahme abgegeben hat. Das wurde damals von der Regierung von Oberbayern dem Landratsamt Rosenheim zugeleitet. Jetzt stelle ich mir schon die Frage, wie Sie, Herr Patzner, in der Stellungnahme gegenüber der Regierung von Oberbayern schreiben können, dass innerhalb des Steinbruchs sowieso eine Zufahrt besteht. Sie besteht nicht. Wir haben ja gerade gehört, dass sie nicht nutzbar ist. Das heißt, das Schreiben der Regierung von Oberbayern basiert eigentlich auf Falschdarstellungen Ihrerseits. Das ist ein ganz klarer Vorwurf. Den können wir gerne auch mal ausdiskutieren.

Als Nächstes lese ich euch mal den Bescheid der Genehmigung vor. Nur das Wichtigste:

Der Weg ist möglichst landschaftsschonend in Anpassung an die vorhandenen Geländeverhältnisse (...) zu bauen; (...)

Die Kronenbreite der Straße ist auf max. 4,0 m – einschließlich jeweils 0,5 m Bankett – zu beschränken.

Die unbedingt notwendigen Kunstbauten (Durchlässe und Stützmauern) sind mit ortstypischem Material wie Holz und Naturstein auszuführen.

Dann lese ich euch mal ein Schreiben der Gemeinde vom 18.07.1996 vor. Im Vorlauf zu diesem Schreiben hatten wir der Gemeinde Nußdorf geschrieben, dass wir den Verdacht haben, dass der Bau der Forststraße ausschließlich – ausschließlich! – der Erschließung des Steinbruchs ab der dritten Berme dient.

Daraufhin hat das Zementwerk Rohrdorf – damals war das Herr Henkes – an die Gemeinde Nußdorf geschrieben:

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es ist von unserer Seite nicht beabsichtigt, die Forststraße als regelmäßige und ständige Abfahrsmöglichkeit für Gestein zu nutzen.

Ich nehme an, Rekultivierung wird noch ein Thema sein. Rekultivierung wurde ja auch nicht in der Form gemacht, wie es vorgeschrieben ist. Aber Tatsache ist, dass der Betreiber zugestanden hat, dass diese Forststraße nicht benutzt wird, weil es eben eine Forststraße ist und laut der Genehmigung ausschließlich dem Transport und der Bewirtschaftung, wie Herr Dettendorfer gesagt hat, für Holz dient. So steht es in dem Bescheid.

Ich frage mich natürlich schon, Herr Patzner – das haben wir ja schon öfter diskutiert –, wieso ein Landratsamt, die Aufsichtsbehörde, eigentlich toleriert, dass eine Straße von 3 m plus 50 cm Bankett plötzlich 6, 7 und in der breitesten Form 12 m ist. Danach habe ich heute Vormittag schon mal gefragt. Da hatte ich den Eindruck, Herrn Patzner haben Sie den Mund zugenäht. Ich möchte von Ihnen persönlich eine Antwort haben, weil wir uns mit Ihnen mehrfach, sogar mit Anwalt, diesbezüglich in Verbindung gesetzt haben.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ich bleibe dabei: Die Straße ist als Forststraße genehmigt, und dies wurde von der unteren Naturschutzbehörde und nicht von der Immissionsschutzbehörde genehmigt.

Im Übrigen erfolgt die Erschließung des Steinbruchs über die straßenmäßige Erschließung. Wie der Betreiber die innerbetrieblichen Zuwege instand hält, ist seine Angelegenheit.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Es geht ja nicht um die innerbetrieblichen Zuwege. Weiterhin steht in dem Schreiben der Regierung von Oberbayern an uns, dass diese Straße immissionsschutzrechtlich nicht genehmigt wurde.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Die Straße bedarf keiner immissionsrechtlichen Genehmigung.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Genau, aber sie wird immissionsschutzrechtlich genutzt, nämlich mit Lkws und mit schwerem Gerät. Das ist ein springender Punkt, wo ich sage: Es gibt keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, obwohl sie außerhalb des Betriebsgeländes ist, aber immissionsschutzrechtlich genutzt wird. Das steht auch in meiner privaten Stellungnahme: Selbstverständlich hört man das schwere Gerät, wenn es herunterfährt. Es ist ja nicht so, dass das aus der Luft gegriffen ist.

2016 – ich habe auch Fotos hier – sind praktisch Tag und Nacht die Lkws gefahren, also acht Stunden am Tag, und zwar immer zwei: zwei rauf, zwei runter. Darum haben wir die Ausweichung mit 12 m gebraucht. Entsprechende Fotos liegen vor; es ist dokumentiert. Das heißt, es ist nicht so, dass da hier und da ein Lkw gefahren ist. Es ist ganz massiv abtrans-

portiert worden. Sie nennen es Abraum, wobei wir bei dieser Gelegenheit fragen: Wie viel Prozent ist eigentlich Abraum? Wir haben das ja schon mal mit Ihnen diskutiert. Sie waren der Meinung, 50 % ist auch Abraum.

Das heißt, wann kommen wir an den Kalk heran? Aber dieses Thema werden wir ja, glaube ich, hier noch haben.

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Herr Binder, Herr Henkes hat schon recht gehabt, als er bestätigt hat, dass kein Gestein abtransportiert worden ist. Er hat natürlich das Festgestein gemeint und keinen Abraum.

Ich habe schon gesagt: Wir wollten nie in großem Maßstab über diese Straße Festgestein abtransportieren. Dafür ist ja diese Straße in dieser Dimension nicht ausgelegt. Das geht einfach nicht.

Zur Relation von Abraum zu Festgestein darf ich Ihnen eine Größenordnung sagen. Sie kennen alle diese Zahl von 10 Millionen Tonnen Festgestein. Wir sprechen über einige Hunderttausend Kubikmeter oder maximal 500.000 t Abraum. Das ist das Verhältnis: 10 Millionen zu einigen Hunderttausend Tonnen. Wir kommen nicht annähernd an die 50 % heran, Herr Binder.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Das ändert ja nichts daran, dass Sie mit einem ganz miesen Trick eine Forststraße, die nicht genehmigt werden muss, in ein Gebiet der Alpenschutzzone C, die es damals schon gab, hineingebaut haben und das nachträglich – Herr Patzner, da können Sie schon schauen; das ist so – als Betriebsstraße umgewidmet haben.

Ich bin der Meinung: Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie sich das genehmigen lassen. Es kann nicht sein, dass eine Forststraße Betriebsstraße wird. Herr Engelmann sagte mal ganz lässig: Es ist ja nicht so schlimm, wenn da ein großer Bagger rauffährt oder wenn die Raupen rauffahren. – Ja, machen Sie es halt drinnen im Steinbruch, wie es eigentlich ursprünglich vorgeschrieben wäre!

Das heißt, die komplette Erschließung oben, ab der dritten Berme, ist ausschließlich, zu 100 % – wir reden von der Erschließung –, über diese sogenannte Forststraße erfolgt.

Ich frage mich, was eigentlich Bescheide vom Landratsamt bedeuten, Herr Patzner. Wenn Sie Bescheide rausgeben, in denen 3 m stehen und 7 m da sind, frage ich mich, was Sie sich eigentlich dabei denken. Sagen Sie mir mal, warum diese Straße diese Breite erreichen konnte. Wir haben ja auch den Rückbau auf das genehmigte Maß verlangt. Zählen heute Genehmigungen nicht mehr, oder zählen sie nur noch bei Privatleuten? Erklären Sie mir, Herr Patzner, warum diese Straße heute 6, 7 m breit ist. Oder will das jemand bestreiten? Ich habe auch ein Foto dabei, wo wir ein Maßband hingelegt haben. Bestreiten brauchen Sie es also nicht.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ich bestreite hier gar nichts. Ich muss nur dazusagen: Sie vermengen jetzt zwei Dinge. Das eine ist die Forststraße, die in den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde fällt. Das andere ist der Steinbruch, der in den Zuständigkeitsbereich des Immissionsschutzes fällt.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Da sind wir wieder bei dem Thema, dass Sie sich natürlich auf die hinausreden, die nicht da sind, nämlich die untere Naturschutzbehörde. Das kann ja wohl nicht wahr sein! Wie ist das mit der Aufsicht? Erklären Sie es einfach. Das heißt, die untere Naturschutzbehörde müsste die Aufsicht haben?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Diese Fragen können Sie der unteren Naturschutzbehörde stellen. Im Übrigen wird hier auch nur das verhandelt, was Gegenstand des Antrages ist. Der Forstweg ist nicht Gegenstand dieses Antrages, den das Zementwerk gestellt hat.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Herr Patzner, wir haben aber schon geklärt, dass ohne diesen Forstweg eine Benutzung oder Erschließung der Fläche, die beantragt worden ist, überhaupt nicht möglich ist. Ich glaube, wir waren uns schon einig. Sonst erklären Sie jetzt bitte, wie Sie diese 2 ha oben ohne Nutzung der Forststraße erschließen wollen. Sagen Sie es mir!

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Das kann Ihnen der Betreiber sicher besser erklären, wie er das macht.

(Zurufe: Machen will!)

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Ja, bitte. Darum ist das Thema diese Erweiterung. Wir sind jetzt bei der Erschließung. Sagen Sie mir, wie Sie es erschließen wollen. Bitte.

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich darf noch etwas zu Ihren Vorwürfen sagen, es sei erst erschlossen worden, als die Forststraße gebaut worden ist. Das ist nicht wahr. Ich bin ein Zeitzuge. Ich habe damals voll miterlebt, wie die Straße gebaut worden ist, und ich kenne auch die Gründe dafür.

Die Zufahrt ist damals von der rechten Seite her über das Betriebsgelände erfolgt, die alte Zufahrt, die dann vom Gewerbeaufsichtsamt als zu gefährlich erkannt worden ist. Da ist bereits die Erschließung nach oben erfolgt. Das heißt, wir hatten oben schon eine Plattform, und es wurde schon abgeräumt.

Die etwas Älteren unter Ihnen können sich noch erinnern: Es ist in großem Maßstab Abraum über den ganzen Steinbruch gekippt worden. Es ist dann unten die Basis des Steinbruchs

befüllt worden, und von da aus wurde der Abraum abtransportiert. Das ist über die Zufahrt der rechten Straße auf unserem Grund erfolgt, bis das Gewerbeaufsichtsamt gesagt hat: Das könnt ihr nicht machen, ihr müsst einen anderen Zufahrtsweg schaffen. Das ist zu unsicher.

Das war der Grund, aber ich muss wirklich richtigstellen: Es hat damals bereits eine Erschließung ganz oben gegeben.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Aber das ändert ja nichts daran, Herr Roppelt: Wenn Sie das außerhalb der Sichtschutzwand machen und diese Straße nutzen, dann haben Sie sich eine Genehmigung einzuholen, wie jeder andere auch. Es kann nicht sein, dass ich eine 6, 7 m breite Straße raufbaue, ganz massiv mit Mineralbeton befestigt. – Schauen wir es uns an, wie die Straße aussieht. Sie ist massiv befestigt, sodass zwei schwere Kieslaster fahren können. Oder wollen Sie das jetzt bestreiten? Fahren da zwei Kieslaster, rauf und runter, mit Ausweichen? Ja oder nein, Herr Roppelt?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich bestreite es ja nicht.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Ja, eben! Und fahren die Bagger rauf, und fahren die schweren Geräte rauf?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Das mit den Ausweichen ist richtig. Ich weiß nicht, ob es 12 m sind; ich habe es selber nicht nachgemessen. Das ist in den Kurven drin, wo sie sich begegnen können, aber sonst an keinen anderen Stellen.

Als ab 2017 die Rodungen da oben erfolgt sind – –

Georg Binder (BUND Naturschutz):

2016!

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Oder ab 2016. Ich lasse mich da gerne korrigieren, danke schön. Ab da sind schwere Holztransporter gefahren. Sie kennen ja die mit Anhänger. Die hätten keine Chance, über eine 4 m breite Straße runterzukommen, noch dazu ohne Ausweiche. Wenn sie nicht ausweichen, brauchen sie die Kurve zum Ausholen. Das heißt, das war unumgänglich. Das haben wir damals schon so gesehen, als wir die Straße angelegt haben.

Ich möchte dazu noch etwas sagen: Diese Straße ist nicht nachträglich verbreitert worden. Sie ist von Haus aus in dieser Dimension angelegt worden. Das heißt, 1994 – oder wann das war; ich müsste es nachschauen –

(Georg Binder [BUND Naturschutz]: 1996!)

ist das in der Breite schon angelegt worden; im Nachhinein verbreitert auf Betriebsbedarf ist es nicht worden.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Das ändert ja nichts daran, dass keine Genehmigung vorliegt für die Nutzung, die Sie machen. Das ist der springende Punkt, der auch wahrscheinlich gerichtlich geklärt werden muss.

Das ändert ja nichts daran, dass das für einen Holztransport geregelt war und nicht für die Erschließung. Es steht nirgends drin, dass das der Erschließung dient. Dann zeigen Sie es mir. Sie betreiben doch diese Haarspalterei und sagen, bei der Alpenschutzzone C steckt kein Steinbruch drin. Dann sagen Sie mir, wo es im Bescheid steht, dass Sie das für den Steinbruch nutzen dürfen.

Auf der einen Seite betreiben Sie Haarspalterei und sagen, das steht bei der Alpenschutzzone C nicht direkt drin, aber auf der anderen Seite sagen Sie: Das steht zwar nicht drin, aber es ist Sache von Buchetz oder sonst wem, zu sagen: Das ist meine Privatstraße; er darf sie benutzen.

Das heißt, was ich vom Landratsamt ganz klipp und klar erwarte, ist, dass für diese Forststraße zur Erschließung der oberen Erweiterungsfläche ein eigenes Genehmigungsverfahren und ein immissionsschutzrechtliches Verfahren stattfindet. Ich hoffe, dass das die Gemeinde genauso oder ähnlich sieht.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Betreiber dazu etwas sagen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja. – Wie gesagt, wir sehen das so: Die Erschließung betrifft eben nur die Frage, ob ich das Betriebsgelände anfahren kann oder nicht. Wenn ich, um einen Bagger von unten nach oben zu bekommen, über eine Waldstraße fahre, die da ist und bei der ich tatsächlich keinen rechtlichen Grund sehe, der die Befahrung – wenn das keine fremden Straßen sind – verbietet, dann ist das für mich nichts, was Bestandteil der notwendigen Genehmigung ist, weil da eben gerade kein regelmäßiger Abtransport stattfindet.

Noch mal zur Erläuterung: Es geht jetzt um die – wenn man die Parallele zu einem Haus zieht – Baustelleneinrichtung; eine Baustraße ist nicht Bestandteil des Genehmigungsumfangs. Der Abbau findet dann so statt, dass das Material innerhalb des Steinbruchs transportiert wird. Das ist der Grund, warum wir den Genehmigungsumfang so gesehen haben, wie wir ihn beantragt haben.

RA Kerstin Funk:

Herr Engelmann, das erklärt, warum zur Erschließung in den Antragsunterlagen wenig auftaucht. Im Außenbereich muss das Vorhabengrundstück aber ausreichend erschlossen sein. Das hat gewisse tatsächliche, aber auch rechtliche Voraussetzungen.

Wir haben jetzt herausgearbeitet, dass zumindest ab Berme 3, in welchem Umfang auch immer, untergeordnet oder doch stärker – das ist ja keine Baustellenzufahrt, sondern es gibt einen regelmäßigen Abraumbetrieb –, sie auf jeden Fall benutzt werden muss, denknotwendig, um da hoch zu kommen und auch wieder herunter. Es ist rechtlich in keiner Weise gesichert.

Sie haben die Zufahrt von der Kreisstraße. Das ist die einzige gewidmete Straße, die wir weit und breit haben, einen rein tatsächlich öffentlichen Weg. Es ist aber nicht ganz offen, weil er naturschutzfachlich genehmigt ist. Er darf nämlich nur zur Forstbewirtschaftung benutzt werden.

Es ist ein Bescheid – daraus wurde ja schon zitiert – vom 27. Oktober 1995. Da wurde nur dem Forstwegebau zugestimmt. Es steht auch drin:

Der Wegebau wurde mit der notwendigen Bewirtschaftung der Wälder, die auf den vorhandenen alten Rückewegen nicht mehr möglich ist, begründet.

Nur insoweit ist eine Benutzung rechtlich sichergestellt. Wir haben keinerlei Widmung auf der Straße. Es ist ein rein tatsächlich öffentlicher Weg. Wir kommen gar nicht daran vorbei: Die Erschließung ist in einem solchen Fall nicht ausreichend gesichert. Ich weiß gar nicht, wie man in einem solchen Fall das anders sehen kann. Es ist eigentlich relativ klar.

Es kommt ja noch schlimmer. Der Weg, wie er momentan vorhanden ist – das haben wir heute auch mehrfach gehört –, ist letzten Endes in weiten Teilen noch dazu tatsächlich ohne Genehmigung gebaut. Er müsste eigentlich zurückgebaut werden. Man kann fragen, warum das Landratsamt nicht tätig wird. Da gibt es immer ein Ermessen – das ist schon klar –, was den Rückbau betrifft. Vielleicht kann man so etwas auch dulden.

Was man aber definitiv rechtlich nicht tun kann, ist, darüber eine gesicherte Erschließung eines Steinbruchbetriebs im Rahmen einer Genehmigung festzustellen. Das geht dann ersichtlich zu weit, sodass wir überhaupt nicht nachvollziehen können, hier von einer gesicherten Erschließung auszugehen.

Wenn man die Straße jetzt auf den genehmigten Bestand zurückbauen würde, müsste sie wahrscheinlich vom Vorhabenträger verlegt werden. Vielleicht passen die Kurvenradien nicht; ich weiß es nicht. Dann wären wir aber wieder beim Alpenplan C, dass es auch aus rechtlichen Gründen gar nicht möglich ist, dass Sie sich eine andere Zufahrt bauen oder sie geringfügig verlegen oder verbreitern. Das wäre alles letztlich rechtlich auch nicht erlaubt.

Und wir haben gehört, dass dieser Weg nicht komplett über das Eigentum des Vorhabenträgers abgesichert ist, sondern unter anderem über den Privatgrund von Herrn Dettendorfer läuft, der dieser Nutzung widersprochen hat. Wie man da in rechtlicher Hinsicht von einer gesicherten Erschließung ausgehen kann, ist mir schon ein Rätsel.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchten Sie etwas dazu sagen, Herr Engelmann?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ja. – Das Bundesverwaltungsgericht sagt, dass die Erschließung ein Mindestmaß der Zugänglichkeit des Vorhabengrundstücks für Kraftfahrzeuge bieten muss, für Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsfahrzeuge usw. Weiterhin dient das Erfordernis der Erschließung dem Zweck, dass der Gemeinde infolge der Genehmigung nicht unangemessene Erschließungsmaßnahmen aufgedrängt werden. Da geht es tatsächlich wirklich nur um die Frage, ob ich von einer öffentlichen Straße an das Vorhaben herankomme, und das ist durch die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit über die Grundstücke gewährleistet.

Wir gehen auch davon aus, dass wir den Betrieb, also die Zufahrt, die innerbetriebliche Abwicklung sicherstellen können. Das hat ja auch tatsächlich schon funktioniert. Wie gesagt, das sehen wir nicht vom Erschließungsbegriff des BauGB umfasst, der da zu prüfen wäre, sondern es wäre letztlich eine Frage der Betriebsabwicklung, wo der Vorhabenträger seine Gerätschaften entlangfahren lässt.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Herr Patzner, haben Sie dazu eigentlich keine Meinung?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ich habe dazu bereits etwas gesagt.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Ist das alles, was Sie dazu sagen?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ja, was soll ich dazu sagen? Der Weg ist nicht immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Sie wälzen es auf die UNB ab, und damit ist es für Sie erledigt, ja?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Und der Bruch hat ja auch den Weg ereilt und nicht der Weg den Bruch, im oberen Bereich. Das muss man dazusagen.

Markus Kreidl (Gemeinde Nußdorf):

Ich komme aus Nußdorf und will mich auch kurz zu dem Forstweg äußern, der in den 90er-Jahren genehmigt wurde. Herr Roppelt, nur weil nicht explizit verboten worden ist, dass er betrieblich genutzt wird, heißt das noch lange nicht, dass er dann betrieblich genutzt werden soll oder darf. Sie haben ja sehr schön ausgeführt, dass diese 500.000 t eine untergeordnete Menge sind im Vergleich zu den 10 Millionen Tonnen. 500.000 t bedeuten aber auch, wenn man von 25 t pro Lkw ausgeht, dass da 20.000 Lkw-Ladungen runterfahren. Das halte ich dann nicht mehr für eine untergeordnete Nutzung.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Ganz kurz zu diesen 500.000 t: Die sollen ja nicht hinuntergefahren werden, sondern da soll nur der Abraum hinuntergefahren werden. Ansonsten soll das Material gestürzt werden, wenn ich das im Antrag richtig verstanden habe.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Werden die 500.000 t über den Forstweg hinuntergefahren? Kann der Antragsteller das bitte klarstellen?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich habe diese 500.000 t nur mal so reingeworfen. Wahrscheinlich sind es deutlich weniger. Wir werden zwischen 300.000 und 500.000 t insgesamt bewegen. Was bisher abgefahren worden ist, ist natürlich nur ein Teil. Es ist ja noch ein Teil oben. Ich kann jetzt nicht genau sagen, wie viel. Ich gebe Ihnen recht, dass das eine große Tonnage ist. Sie wird aber peu à peu abgefahren.

Es ist sicherlich richtig, dass zwei Lkws gleichzeitig das abtransportiert haben. Das will auch niemand infrage stellen. Es ging nur darum, klarzustellen, wie untergeordnet diese Menge an losem Abraum ist, die hier abtransportiert wird.

Ich möchte vorsorglich noch etwas sagen, bevor der Einwand kommt, da sei ja auch Festgestein abtransportiert worden. Das haben sicherlich einige Anwohner bemerkt und auch fotografiert. Die Firma Holzner ist von uns beauftragt, die Vorbereitung für den Festgesteinsabbau zu schaffen. Es gibt hier, bedingt durch die Geologie, einige Sporne, die tatsächlich im Lockergestein verlaufen. Das sind Kuppen, die durch Fächersprengung, durch oberflächliche Sprengung, gewonnen werden müssen.

Sie wissen ja auch, dass die Firma Holzner kleinere Sprengungen durchgeführt hat. Inzwischen ist das etwas anders geregelt. Die Firma Holzner hat auch den Auftrag von uns gehabt, diese kleinen, selbst im Verhältnis zum Abraum vollkommen untergeordneten Mengen abzutransportieren. Das war alles. Es ist kein geregelter Festgesteinsabtransport erfolgt.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Da habe ich noch kurz eine Nachfrage, einfach nur, dass ich es wirklich richtig verstanden habe: Die 300.000 bis 500.000 t Abraum, die anfallen, werden über den Forstweg abtrans-

portiert und nur über den Forstweg, nicht gestürzt, nicht sonst wie runtergebracht, nur über den Forstweg?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Das ist nicht ganz richtig. In der Vergangenheit ist auch gestürzt worden. Gerade am Anfang, als man oben gearbeitet hat, ist das Material zu einem zentralen Punkt in der südlichen Ecke des Steinbruchs gefahren worden und dort über mehrere Bermen bis auf die Steinbruchsohle gestürzt worden.

Ich bin jetzt leider nicht in der Lage, Ihnen zu sagen, welche Menge damals gestürzt worden ist, aber diese Menge ist auch in diesen 300.000 bis 500.000 t enthalten.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay, aber künftig wird über den Forstweg abtransportiert?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Genau. Ich weiß nicht – ich möchte nicht vorgreifen, Herr Bartinger, Herr Dr. Geller –, ob wir auch künftig ohne stürzen den Abraum abfahren.

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Wir haben auch jetzt einen Parallelbetrieb. Ein Teil, wenn man genau in den Steinbruch reinschaut, weiter vorne, wird gestürzt, und ein Teil ist abgefahren worden, aber jetzt natürlich gar nichts mehr.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Und künftig wird abgefahren?

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Nein, ein Teil wird auch gestürzt.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das kann man aber verhältnismäßig nicht beziffern, oder?

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Zu diesem Zeitpunkt nicht.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay, das kann man derzeit nicht feststellen. – Herr Lintzmeyer, bitte.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wir sind noch beim Thema Erschließung/Forstweg. Was ich sagen wollte, wurde natürlich teilweise schon genannt. Ich will es aber fürs Protokoll auch noch mal sagen.

Im Forstwegbescheid vom Landratsamt Rosenheim vom 27.10.1995 heißt es unter Punkt 1:

Dem Forstwegebau gemäß dem in beiliegenden Lageplan rot markierten Trassenverlauf im Bereich Buchetz am Fuße des Heubergs in der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf wird unter folgenden Auflagen zugestimmt.

Die Aufhiebsbreite ist möglichst gering zu halten. (...)

Die Kronenbreite der Straße ist auf max. 4,0 m – einschließlich jeweils 0,5 m Bankett – zu beschränken.

Dann ist in der Begründung des Bescheids noch wichtig – das steht dort unter Punkt 1 –:

Die Forstwegegemeinschaft Buchetz, vertreten durch Herrn Georg Höhensteiger, zeigte mit Schreiben vom 17.11.1994 bzw. 06.12.1994 den geplanten Forstwegebau im Bereich Buchetz am Fuße des Heubergs in der Gemarkung und Gemeinschaft Nußdorf an. Der Wegebau wurde mit der notwendigen Bewirtschaftung der Wälder, die auf den vorhandenen alten Rückewegen nicht mehr möglich ist, begründet.

In dem Bescheid ist mit keiner Silbe erwähnt, dass der Forstweg zu etwas anderem benutzt werden soll als für das, wofür ein Forstweg üblicherweise benutzt wird.

Interessant ist ja auch, dass dieser Forstwegebescheid unabhängig vom Bescheid für den Steinbruch ergangen ist. Das ist ein selbstständiger Bescheid, der im Grunde genommen mit dem Steinbruch nichts zu tun hat. Aber die Realität sieht eben so aus, dass er als Forstweg nur einmal benutzt wurde, indem der Wald oberhalb von 758 m abtransportiert wurde. Sonst hat der Weg keine forstliche Nutzung, sondern ist nur die Werkstraße zum Steinbruch.

Ich muss Ihnen da noch einen Text vorlesen, den wir auch im Rahmen der Stellungnahme abgegeben haben:

Der mit eigenständigem Bescheid vom 27.10.1996 [sic!] durch das LRA Rosenheim genehmigte „Forstweg“ zum oberen Bereich des Steinbruch-Überfilzen („Forstwegebau im Bereich Buchetz am Fuß des Heubergs; „Kronenbreite max. 4 m einschließlich 0,5 m Bankett“; „Die geplanten Baumaßnahmen liegen in der Zone A und C des Alpenplans.“) ist faktisch die „Werkstraße“ zum oberen Bereich des Steinbruch-Überfilzen. Als „Werkstraße“ hätte sie wegen ihrer Lage des oberen Abschnitts in der Alpenplan-Zone C nicht genehmigt werden können. Denn in der „Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 des LEP landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen“. Zu landeskulturellen Maß-

nahmen zählen Alm- und Forstwege, so dass die Privatstraße/Werkstraße für den Schwerlastverkehr zum Steinbruch zur Erschließung des oberen Bereichs des Steinbruch-Überfilzen vorgetäuscht als „Forstweg“ genehmigt wurde.

Die tatsächliche Nutzung/Verkehrsfunktion der Straße ist jedoch kein „Forstweg“, sondern die Privatstraße/Werkstraße des Steinbruchs Nußdorf. Maßgeblich für die Qualifizierung der Straße ist der überwiegende Verkehrszweck, dem die Straße dient. Sowohl nach der Trassenführung als auch nach der tatsächlichen Nutzung dient die Straße der Erschließung des Steinbruchs. Es handelt sich damit um eine sonstige Privatstraße nach Nr. 2.3.3 LEP, die nach Nr. 2.3.6 Satz 1 LEP in der Zone C des Alpenplans unzulässig ist. Die Genehmigung als Forstweg geht erkennbar an der beabsichtigten Nutzung vorbei und hat offensichtlich nur den Zweck, sich die Privilegierung von landeskulturellen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.3.6 Satz 2 LEP zu sichern, da die eigentliche Nutzung als Werkstraße keine landeskulturelle Maßnahme darstellt (...) und somit nicht genehmigungsfähig ist. Es handelt sich also um einen offensichtlichen Etikettenschwindel und damit um einen klassischen Umgehungstatbestand. Dies stellt einen besonders schwerwiegenden Rechtsfehler im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG dar, der anhand der Umstände auch offenkundig ist. Somit ist der o. g. Bescheid des LRA Rosenheim nach Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG grob fehlerhaft und als nichtig anzusehen.

Auch wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen von der Bestandskraft des Bescheides ausgeht, führt dies nicht zur Zulässigkeit der Nutzung als Werkstraße. Da dem Bescheid keine Konzentrationswirkung wie etwa einem Planfeststellungsbeschluss zukommt, umfasst die Genehmigungswirkung des Bescheids nur die beantragten forstlichen Zwecke und nicht die Nutzung als Werkstraße. Auch unter dieser Annahme ist daher die Nutzung als private Werkstraße nach Nr. 2.3.6 Satz 1 LEP unzulässig, da sie und die rechtlichen Vorgaben des Alpenplans nicht von der Bestandskraft des Bescheids umfasst werden.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landratsamtes

– das ist das Schreiben vom 18.03.2021, das ich vorhin zitiert habe –

handelt es sich bei der maßgeblichen Bestimmung der Nr. 2.3.6 LEP auch nicht um einen unverbindlichen Grundsatz, sondern um ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 2 BayLplG,

wie es sich aus der eindeutigen Kennzeichnung der Nr. 2.3.6 LEP mit (Z) ergibt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die im Bescheid festgesetzte Forstweg-Kronenbreite von 4 m nicht eingehalten wurde; sie liegt für den entgegenkommenden Schwerlastverkehr bei ca. 7 m und mehr und stellt insoweit – abgesehen von den oben dargestellten Rechtsmängeln – einen ungenehmigten Schwarzbau dar. Das LRA Rosenheim hat die Bauausführung des Forstweg-Bescheids offensichtlich nicht überwacht. Die tatsächliche Breite des genehmigten Forstweges hat nichts mit einem üblichen Forstweg zu tun.

Ergebnis: Der Steinbruch verfügt daher über keine ordnungsgemäße und damit gesicherte Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Dies gilt auch unabhängig davon, dass die genehmigte „Forststraße“ faktisch als Werksstraße genutzt wird. Eine gesicherte Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und damit die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens setzt eine rechtlich ordnungsgemäße Erschließung und damit die Beachtung der zwingenden landesplanerischen Vorgaben voraus.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Noch eine Ergänzung zu dem Begriff „Forstwege“: Die Forstwege wurden in der Vergangenheit immer in Einfachbauweise gebaut. Das heißt, es wurde der Oberboden etwas abgeschürft, und dann, je nach Untergrund, wurde etwas Material aufgebracht und verfestigt, weil er eben nur für die Zwecke der Forstwirtschaft, das heißt jährweise aussetzende Holzabfuhr, gedacht war.

Mich würde in diesem Zusammenhang interessieren, was das Gewerbeaufsichtsamt hier eigentlich bemängelt hat. Es kann ja nur die Sicherheit für den Schwerlastverkehr gewesen sein, die einen anderen, tragbaren Untergrund erfordert.

Im Forstwegebau wurde überhaupt nie darauf geschaut, ob ich eine 60-cm-Deckschicht, eine Filterschicht und solche Dinge habe, sondern diese Wege waren, wie gesagt, immer nur in Einfachbauweise gemacht.

Das Gewerbeaufsichtsamt müsste demnach, wenn den Auflagen des Amtes Folge geleistet wurde, einen erweiterten Ausbau eines ursprünglich gedachten Forstweges gefordert haben. Aber der Zweck wurde natürlich dadurch in eine andere Richtung gebracht, nämlich als Wirtschaftsweg für einen Wirtschaftsbetrieb und nicht mehr als eigentlicher Forstweg. Deswegen hätte er vom Landratsamt anders betrachtet und umgewidmet werden müssen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen, insbesondere zu den Bemängelungen durch das Gewerbeaufsichtsamt?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich bin kein Jurist und werde mich auch hüten, zu der rechtlichen Situation bei den Forstwegen Stellung zu nehmen. Ich sage nur, was damals die Intention war.

Das Gewerbeaufsichtsamt war der Auffassung, dass die rechte Zufahrt, das heißt unterhalb der rechten Sichtschutzwand, für die Befahrung durch Großgeräte zu gefährlich war. Gerade nach unten hin bestand die Gefahr, dass die Fahrzeuge ins Driften kommen und dass es irgendwann einmal einen schweren Unfall gibt. Das war der Grund, warum das Gewerbeaufsichtsamt diese Zufahrt als Erschließungsstraße und als Betriebsstraße abgelehnt hat.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Wegen der Steilheit?)

– Ja, das war wegen der Steilheit. Das war sehr steil.

Dass man Forststraßen gemeinhin in möglichst schonender Weise anlegt und nur geringfügig ankratzt, wie Sie sagten, und das anlegt, das war in dem steilen Gelände nicht möglich. Das heißt, diese Forststraße musste geschüttet werden, mit einem entsprechenden Aufwand. Es ist kein Fremdmaterial verwendet worden. Es ist dazu ausschließlich Abraum aus dem Steinbruch verwendet worden.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Es wurde geschüttet, aber kein ordentlicher Wegebau gemacht, das heißt kein Koffer mit den entsprechenden Filter- und Tragschichten!)

– Allein der Umstand, dass diese Straße jetzt ohne irgendwelche Schäden und auch den schweren Lkw über diese lange Zeit hinweg standgehalten hat, beweist, dass sie ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Es wurden teilweise Einbauten gemacht. Ich weiß nicht, ob Ihnen Krainer-Verbau etwas sagt. Das sind diese Holzverbauten, bei denen über den Tobel hinweg gebaut wird. Auch so etwas wurde gemacht. Man hat es sich damals mit dieser Straße nicht leicht gemacht, aber sie war wirklich als Forststraße konzipiert. Erst später hat das Gewerbeaufsichtsamt gesagt: Wenn ihr diesen Forstweg für eure Maschinen nutzt, dann geht das in Ordnung.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: De facto ist es heute kein Forstweg mehr!)

Dr. Benjamin Geller (Antragstellerin):

Zum Stichwort Forstweg, aus meiner beruflichen Erfahrung: Ich habe mein halbes Studium dadurch finanziert, dass ich Forstfahrzeuge, große Holzfahrzeuge gefahren habe. Ich kann aus meiner praktischen Erfahrung versichern: Ein Forstfahrzeug braucht viel mehr Platz als

ein Kipper, der Abraummateriale herunterfährt. Die Straße, die da von der Breite her da ist, ist für Forstfahrzeuge geeignet. Forstfahrzeuge brauchen mehr Platz als ein Straßenkipper oder so etwas.

Von der Belastung des Weges her: Das sind die gleichen Gewichtsklassen. Da gibt es keine Unterschiede.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Sie müssen mir nichts über Forstwegebau erzählen. Ich bin gelernter Förster, habe über zwei Jahrzehnte am Bayerischen Obersten Rechnungshof gearbeitet und war genau für solche Dinge dankbar, wie Sie sie vom Landratsamt durchführen, denn das hat mir meinen Lebensunterhalt gesichert, diese ganzen Fehler und fehlerhaften Entscheidungen.

Während meiner Zeit am Rechnungshof haben wir mal die ganzen Forstwegebauten im Alpenraum aufgrund des Bergwaldbeschlusses der Bayerischen Staatsregierung überprüft. Zu Ihrer Beruhigung: Sie sind nicht die Einzigen, die hier gewaltige Fehler gemacht haben.

RA Georg Dudek:

Sie haben gerade ausgeführt, die Zufahrt auf der rechten Seite ging nicht mehr, weil sie zu steil war, und sie musste auf die linke Seite verlagert werden. Das ist der klassische Fall einer wesentlichen Änderung des Betriebes.

Auch der VGH hat ja moniert, dass mehrfach in dem Betrieb in den vergangenen Jahren Änderungen in Eigenregie vorgenommen worden sind, weil das betrieblich vorteilhafter erschien, wofür jedes Mal eine Änderungsgenehmigung erforderlich gewesen wäre. Das ist gerügt worden. Jetzt ist das genau wieder der klassische Fall. Sie haben festgestellt: Rechts geht es nicht, links ist es besser; dann machen wir die Erschließung auf dem Forstweg, ohne Änderungsgenehmigung, einfach intern, weil Sie sagen, das ist eine interne betriebliche Sache.

Das ist es nicht. Es ist eine wesentliche Änderung des Betriebs. Der gesamte Steinbruch kann jetzt nur auf der anderen Seite in einem Bereich erschlossen werden, der in der Zone C liegt, wo also Schwerlastverkehr mit entsprechend breiter Straße nicht möglich ist. Das ist eine wesentliche Änderung, und den Antrag auf wesentliche Änderung stellen Sie gar nicht und behaupten, das sei jetzt gar nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das ist die klassische Vorgehensweise, die Sie bisher verfolgt haben, die der VGH gerügt hat. Das geht so nicht.

Es geht auch nicht darum, dass ein Langholzlaster eine breitere Straße braucht. Das geht an der Sache vorbei. Die Forststraße ist schlicht und einfach nur 3 m breit genehmigt. Da stellt sich doch nicht die Frage, ob Sie da mit einem Langholzlaster runterkommen. Es geht darum, was genehmigt ist. Sie machen eine wesentliche Betriebsänderung von rechts nach links auf eine 3 m breite Forststraße ohne Antrag auf eine wesentliche Änderung. Das ist rechtlich hinten und vorne unzulässig.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller darauf etwas erwidern?

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Ich habe schon gesagt, dass es nicht die Intention war, die linke Straße, die jetzt bemängelt wird, als Betriebsstraße anzulegen. Wir hatten immer noch nach einer anderen Möglichkeit gesucht. Ich weise noch mal darauf hin – bitte erinnern Sie sich; die älteren Herrschaften unter Ihnen wissen das mit Sicherheit –, dass eine Straße durch den Bruch gefordert worden ist. Sie hätte die Sichtschutzwand massiv tangiert. Die Sichtschutzwand wäre nicht kürzer geworden, aber diese Erschließungsstraße wäre quer über die Sichtschutzwand gegangen.

Das wollten wir vermeiden. Wir wussten, dass es da keine Möglichkeit zu einem Konsens mit der Gemeinde gibt. Nachdem da die Forststraße schon beantragt war, hat man halt gesagt, wenn sie die Vorstellungen des Gewerbeaufsichtsamts erfüllt, nimmt man da die Mitnutzung – ich sage noch mal ausdrücklich: Mitnutzung – in Kauf.

Es ist immer noch nicht geklärt, Herr Dudek, ob es rechtlich einwandfrei ist, dass man diese Straße mitnutzt, nicht zum Abtransport des Gesteins, das gebrochen wird, sondern zum Rauftransport der Maschinen, die erforderlich sind, um oben die Erschließungsarbeiten durchzuführen. Um nichts anderes geht es. Dass nebenbei der Abraum mit abtransportiert wird, ist nicht explizit ausgeschlossen. In dem Genehmigungsbescheid steht nicht drin: Das Straßenprojekt darf ausschließlich zur forstlichen Nutzung verwendet werden.

Es wurde gerade in den Raum gestellt, diese Straße werde nicht für die Forstwirtschaft verwendet. Das stimmt auch nicht. Sie ist immer wieder für die Forstwirtschaft verwendet worden. Herr Höhensteiger hat sie verwendet, und auch die Familie Dettendorfer verwendet sie für den Holzabtransport. Das geschieht immer wieder, und es ist nicht so, dass da nur Abraummaterial oder Baumaschinen bewegt werden.

RA Georg Dudek:

Aber das können Sie nicht privat entscheiden. Das können Sie nur offiziell über einen Antrag auf wesentliche Änderung entscheiden lassen. Ob Sie über die Sichtschutzwand hochgehen oder auf der anderen Seite die Forststraße mitbenutzen, ist nicht Ihre private Entscheidung, sondern das ist eine amtliche Entscheidung. Das ist der wesentliche Unterschied. Das haben Sie bis heute noch nicht gelernt, dass Sie das tun müssen. Das ist wirklich bedauerlich.

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Herr Dudek, wo steht – das würde mich interessieren –, dass eine Forststraße nicht für andere Dinge mitgenutzt werden darf? Wo steht das? Wo ist das eingeschränkt?

RA Georg Dudek:

Das ist eingeschränkt, weil Sie diese Forststraße mit 3 m nicht benutzen können. Sie müssen sie breiter machen, und dafür brauchen Sie eine wesentliche Änderung, weil Sie in Zone C sind. Dass Sie das bis heute noch nicht verstehen, das ist ja nicht zu fassen.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Wir gehen davon aus, dass der Umstand keine Änderungsgenehmigungspflicht ausgelöst hat. Der Abbau an sich ist ja dadurch nicht beeinträchtigt. Das ist weiterhin der gleiche Betrieb.

Max Moosbauer (Einwender):

Herr Dr. Roppelt, noch mal ganz langsam für mich: Rechts ging es nicht, links ging es, aber nur, wenn Sie die Genehmigung über eine Forststraße bekommen. Das ist ja verboten in der Alpenschutzzone C. Wie haben Sie das Landratsamt überzeugt, eine Betriebsstraße unter der Tarnung einer Forststraße zu genehmigen? Haben Sie sich das etwas kosten lassen, oder wie ist das gelaufen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Wir weisen solche Vorwürfe natürlich mit aller Entschiedenheit zurück. Wir drehen uns jetzt um den gleichen Punkt. Wir haben unseren Standpunkt dargestellt. Das muss ich jetzt nicht noch mal wiederholen.

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Herr Zallinger, wir können diesen Punkt hier nicht bearbeiten. Die untere Naturschutzbehörde als genehmigende Behörde, die sich dazu äußern kann, ist nicht vertreten. Es geht uns das AELF ab, das eine Stellungnahme abgeben muss, warum es das genehmigt hat und für welchen Zweck. Das ist einfach ein sensibler Bereich.

Es wurde ein paarmal das Gewerbeaufsichtsamt genannt. Da muss ich auch die Frage stellen: Warum ist das Gewerbeaufsichtsamt nicht da? Werden die Auflagen des Gewerbeaufsichtsamts in den neuen Genehmigungsunterlagen berücksichtigt?

Ich muss ganz klar sagen: Das Betretungsrecht nach Art. 27 BayNatSchG wird durch diesen Betrieb auf dieser Straße eingeschränkt. Dazu gibt es keine Äußerung von der Naturschutzbehörde, und wir brauchen sie für diesen Punkt auch wieder. Wir müssen den Tagesordnungspunkt hier abrechnen. Darum bitte ich Sie.

RA Kerstin Funk:

Ich habe nur eine kleine Ergänzung, weil es, glaube ich, vonseiten des Vorhabenträgers hier durcheinandergeworfen wird. Es gibt gewidmete sogenannte Forststraßen; in diesem Fall wäre es ein nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg in der Straßenbaulast der Beteiligten. Da erkennt die Rechtsprechung an, dass auch Betriebe diesen Weg untergeordnet nutzen dürfen, weil er ja nur nach der überwiegenden Verkehrsbedeutung klassifiziert wird. Da ist geklärt, dass zum Beispiel die Beschickung eines Steinbruchs untergeordnet auch auf solchen Wegen möglich ist. Aber da handelt es sich um gewidmete Wege, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege oder auch ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege in der Straßenbaulast der Kommune. Da ist das weitreichend geklärt.

Aber das haben wir hier gerade nicht. Es liegt eine solche Widmung nicht vor. Es gibt keine Widmungsverfügung, keine Eintragungsverfügung. Im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Nußdorf taucht dieser Weg nicht auf. Es ist ein Forstweg, der der naturschutzfachlichen Genehmigung bedurfte, und da ist ganz genau geregelt, wer da fahren darf und wer nicht.

Wir haben ja schon mehrfach vorgetragen, dass der also nur als Forststraße benutzt werden darf, und zwar nur für die notwendige Bewirtschaftung der Wälder. Der Bescheid ist auch nicht auslegungsbedürftig; der ist sehr klar.

Ich kann es nur noch mal wiederholen: Das Mitnutzen in untergeordnetem Umfang betrifft wirklich nur die gewidmeten Wege, die Forst- und Waldwege, und einen solchen haben wir hier ersichtlich nicht.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Die Unterscheidung zur Thematik der Widmung, die Sie treffen, ist richtig. Die Bandbreite der Widmung brauche ich dann, wenn ich auf fremde Grundstücke zugreifen muss, um die Zufahrt herzustellen. Der Vorhabenträger kann es hier durch den Zugriff auf die eigenen Grundstücke bewerkstelligen. Die Straße ist da, sie ist rechtmäßig erstellt. Da sehe ich kein Problem.

Tobias Baumgärtel (Gemeinde Nußdorf):

Ich habe eine technische Frage, die sich für mich aus der Diskussion ergeben hat. Es ging ja um das Gewerbeaufsichtsamt und die Herstellung der Straße. Ich habe aus der Diskussion mitbekommen, dass die Straße wohl regelmäßiger auch von Lkws benutzt wird. Georisiken sind noch ein anderes Thema, aber wir befinden uns in dem Bereich, wo diese Straße verläuft, in Rutschmassen, wo oberflächliche Rutschungen auch nach LfU als Georisiken eingruppiert sind. Hat sich mal jemand über die Standsicherheit der Transporte Gedanken gemacht?

Ist dieser Weg darauf ausgelegt, dass da zwei 40-Tonner sich am Hang begegnen? Ist die Straße ausreichend standsicher?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das Thema Georisiken behandeln wir zwar an sich morgen, aber vielleicht kann der Antragsteller kurz etwas zu dieser Frage sagen.

Dr. Theodor Roppelt (Antragsteller):

Wie gesagt, wir haben diese Straße schon über einen längeren Zeitraum in Benützung. Es ist noch nicht einmal vorgekommen, dass sich im Damm oder im Straßenkörper, der darauf geschüttet worden ist, ein Riss gezeigt hätte. Es ist also standfest für relativ schwere Lkws. Es sind nicht die schwersten, die unterwegs sind, aber sie bringen doch ein ganz schönes Gewicht auf die Achse. Da ist noch nie etwas passiert. Der Straßenbau ist damals auch begleitet worden. Es hat noch nicht einen Vorfall gegeben.

Sie sprechen Erdrutsche an. Ich müsste nachfragen, ob schon mal etwas in Überfilzen angekommen ist, das vom Straßenkörper ausgegangen ist. Seit ich diese Straße in Beobachtung habe, hat es da noch keinen Vorfall gegeben.

Leonhard Dettendorfer (Einwender):

Ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Engelmann etwas richtigstellen: Die Forststraße führt nicht nur über Eigenbesitz des Betreibers, sondern es gibt offenbar noch zwei Fremdbesitzer; einer davon bin ich. Ich möchte anmerken, dass wir mit der betrieblichen Nutzung über unser Grundstück 840, Flur Nußdorf, nicht einverstanden sind.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das liegt uns auch schriftlich vor. Danke. – Frau Funk.

RA Kerstin Funk:

Ich finde, es ist eine erstaunliche Einschätzung von geltendem Recht, dass man einfach sagt: Uns gehören ja die Grundstücke. Der Weg mag genehmigt sein, wie er will, aber das Privateigentum berechtigt uns dazu, ihn über die bestehende Genehmigung hinaus zu nutzen. So habe ich Sie gerade verstanden.

Es gibt eine Genehmigung. Sie sagt: nur als Forstweg zu benutzen. Sie liegt, ähnlich wie eine Widmung, auf diesen Privatgrundstücken drauf. Sie sagen jetzt, das ist für Sie nicht relevant; das Privateigentum thront oben drüber. Oder wie muss ich das rechtlich verstehen?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Nein, es thront nicht darüber. Wir sagen zum einen: Wir brauchen die Widmung nicht für den Zugriff. Aber die Nutzung in dem Umfang, wie sie bei uns stattfindet, verlässt nicht diesen Umfang der Qualität als Forststraße auch noch zusätzlich, soweit man da eine Beschränkung sieht. Es sind also zwei verschiedene, zu trennende Aspekte.

Hans Mühle (Gemeinde Nußdorf):

Soweit ich das in den letzten drei Jahren mitbekommen habe, nutzen Sie als Steinbruchbetreiber überwiegend diese Forststraße. Nachdem hier mehrere Grundstückseigentümer beteiligt sind, frage ich mich: Wer ist da eigentlich der Baulastträger?

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Der Weg ist von der Forstweggemeinschaft Buchetz beantragt. Dann gehe ich davon aus, dass sie auch in erster Linie für den Unterhalt zuständig ist. Aber es ist letztlich eine Frage, die die Nutzer intern klären müssen und die hier keine Rolle spielt.

(Hans Mühle [Gemeinde Nußdorf]: Für die Nutzer schon! Und für die Eigentümer!)

Ulrich Berkmann (Deutscher Alpenverein e. V.):

Auf meinen Punkt ist noch nicht eingegangen worden. Wie nehmen Sie Stellung zu dem Thema, dass durch die Nutzung des Weges das Betretungsrecht der freien Natur eingeschränkt wird?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich werde den Punkt mitnehmen. – Bitte, Herr Binder.

Georg Binder (BUND Naturschutz):

Ich möchte die Ausführungen von Herrn Berkmann ergänzen. Zu den Heubergwegen: Der Steig an die Bichleralm wurde schon mehrmals verlegt. Früher ging man da eine Zeit lang diese Forststraße entlang. Da hat jetzt tatsächlich das Zementwerk Rohrdorf ein Verbotsschild angebracht. Das hat da nichts zu suchen. Das verstößt gegen das Betretungsrecht der freien Natur. Das hat überhaupt nichts damit zu tun. Das ist eine Forststraße, und da ist dieses Verbotsschild sofort zu entfernen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Möchte der Antragsteller dazu etwas sagen?

Dr. Benjamin Geller (Antragstellerin):

In den Bereichen, die direkt zum Steinbruch gehören, wo es Gefährdungen gibt, ist ein Betretungsverbot. Das sind oben die letzten Meter, wo es zum Steinbruch reingeht. Wir hatten wahnsinnige Probleme mit Kletterern, wo wir auch absperren mussten. Aber über die Straße als solches spazieren häufiger Leute nach oben.

Die Straße kann befahren und begangen werden. Mountainbiker fahren da hoch, und Fußgänger gehen da hoch. Nur in dem Bereich, wo es direkt in den Steinbruch geht, wo Gefährdungen durch Sprengung, Steinfall usw. ist, stehen die Verbotsschilder.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Ich zitiere Punkt 1.9 aus dem Bescheid des Landratsamtes zu dem Forstweg: „Die neue Forststraße ist für Unbefugte zu sperren.“ Was sagen Sie dazu, Herr Geller?

(Dr. Benjamin Geller [Antragstellerin]: Wahrscheinlich für Autos!)

– Auch für Flugzeuge, ja. – Dass die Straße zu sperren ist, ist hier nicht konkretisiert.

Dr. Benjamin Geller (Antragstellerin):

Wenn dem so wäre, ist es ja eine Auflage. Ich kenne auch das freie Begehungsrecht. In dem Bereich, wo es unproblematisch ist, kann ja gegangen werden. Natürlich darf da nicht gefahren werden. Das ist selbstredend. Überall, wo ich in den Wald reinfahre, sei es am Steinbruch Nußdorf oder anderswo, ist ein Verkehrsschild – roter Kreis auf weißem Grund – mit einem Befahrungsverbot. Aber Wanderer etc. können da natürlich langgehen, bis auf die Bereiche, wo eine echte Gefährdung besteht.

Ein Thema sind ja auch die Kletterer dort. Da mussten wir sperren. Das war eine Auflage, die wir befolgen mussten. Ich kletterte selbst gerne, aber das mussten wir sperren, weil da ein Risiko durch den Steinbruchbetrieb war. Das war auf dem Steinbruchgelände. Es gilt natürlich ein Begehungsverbot, wo eine Gefährdung besteht.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Wie beurteilt denn das Landratsamt den Bescheid, den es erlassen hat?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Dieser Bescheid ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

(Lachen auf Einwanderseite)

– Bitte sparen Sie sich das Gelächter.

Gegenstand ist die Erweiterung im oberen Bereich. Der Forstweg dazu ist hier außen vor.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Herr Patzner, ich habe nicht Sie gefragt, sondern Herrn Zallinger. – Herr Zallinger, Sie sind Jurist. Wie interpretieren Sie juristisch den folgenden Bescheidsteil Ihres Amtes? Es heißt in Punkt 1.9: „Die neue Forststraße ist für Unbefugte zu sperren.“

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zu dieser Thematik kennen Sie bestimmt auch. Ich darf kurz daraus zitieren:

Einer anderen Nutzungsmöglichkeit steht auch nicht die Formulierung in Nr. 1.9 des Bescheids vom 27.10.1995 entgegen, wonach die Forststraße für Unbefugte zu sperren ist, da diese Nebenbestimmung unbestimmt ist. Hierin ist nicht geregelt, wer als Unbefugter im Sinne dieser Bestimmung gelten soll und wer die bestimmungsgemäße Nutzung bestimmt.

Der Forstwegebescheid ist aufgrund der uns vorliegenden Akten als rechtmäßig einzustufen.

Nachdem die Regierung von Oberbayern meine nächsthöhere Behörde ist, ist das die rechtliche Auffassung, der ich mich anschließe.

Leonhard Dettendorfer (Einwender):

Ich möchte etwas richtigstellen, was Herr Patzner gerade gesagt hat. Es ist in den Genehmigungsunterlagen – ich glaube, auf Seite 50 – explizit die Rede davon, dass die Forststraße als Betriebsstraße genehmigt werden soll. Also ist diese Forststraße schon auch Gegenstand dieses Verfahrens.

(RA Kerstin Funk: Seite 58!)

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich zitiere mal für alle, damit alle denselben Kenntnisstand haben. Ich denke, es geht um Punkt 3.8, Anschluss an öffentliche Verkehrswege:

Die Materialgewinnung wird über die vorhandene nicht öffentliche Betriebsstraße im Steinbruch erschlossen. Das Kalksteinmaterial wird auf der Steinbruchsohle (...) auf Lkws verladen und über die vorhandene asphaltierte Straße zur Kreisstraße RO1 abgefahren. Eventuelle Verunreinigungen der Kreisstraße RO1 werden zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit umgehend durch den Steinbruchbetreiber beseitigt. Das Verkehrsaufkommen aus dem Betrieb des Steinbruchs findet ausschließlich werktags zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und Samstag von 6.00 bis 12.00 Uhr an etwa 200 Arbeitstagen pro Jahr statt. Die tatsächlichen Fahrzeugbewegungen pro Tag können in Abhängigkeit von der Witterung, der Jahreszeit oder dem Gewinnungsbedarf schwanken.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Ich darf für den Vorhabenträger klarstellen: Hier geht es um die Materialgewinnung. Die Betriebsstraße, über die da gesprochen wird, ist die Straße, die von der Sohle unten zur Straße hinführt. Das ist nicht der Forstweg, über den wir sprechen.

Das ist die Grundthematik, über die wir schon sehr ausführlich geredet haben, dass wir davon ausgehen, dass der Materialabbau innerhalb des Steinbruchs selbst bewerkstelligt wird.

Markus Kreidl (Gemeinde Nußdorf):

Aber auf Seite 58 steht genauso: „Für die Nutzung des Forstweges besteht eine Nutzungsbefugnis.“ Es ist nicht konkretisiert, welcher Forstweg gemeint ist, aber man kann durchaus davon ausgehen, dass der Forstweg gemeint ist, über den der Abraum abtransportiert wird. Die Nutzungsbefugnis besteht in dem Sinne nicht, wenn zumindest ein Eigentümer widerspricht. Oder liege ich da falsch?

Anton Bartinger (Antragstellerin):

Für die Wegegemeinschaft Buchetz besteht ein zivilrechtlicher Vertrag. Darin ist auch die Mitbenützung für Überführungen von Steinbruchgeräten beinhaltet. Alle Mitglieder dieser Wegegemeinschaft haben dieser Nutzung zugestimmt.

RA Kerstin Funk:

Das ist dann eine ganz wesentliche Grundlage für dieses Verfahren. Ich bitte dringend darum, dass sich das Landratsamt diese zivilrechtliche Gestattung vorlegen lässt und den beteiligten Einwendern zur Kenntnis bringt. Das ist ein völlig neuer Vortrag.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Da stimme ich Ihnen zu. Ich bitte darum, dass der Antragsteller uns das vorlegt.

Gibt es zu den Themen Forstweg und Erschließung noch weitere Anmerkungen? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann sind diese Punkte abgeschlossen.

Wir kommen zum letzten Punkt des Themenbereichs Raumordnung, Erschließung, Forstweg: dass ein Rückeweg für die Zufahrt genutzt wird. Ist der Einwander anwesend, der diesen Einwand gebracht hat?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Also nicht die Forststraße, sondern ein Rückeweg.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Verein zum Schutz der Bergwelt):

Beim Bescheid geht es nicht um eine Forststraße, sondern um einen Forstweg.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Es geht jetzt nicht um den Forstweg; es geht um einen Rückeweg, ergänzend zum Forstweg.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Es ist ein separater Punkt: Dass nicht nur ein Forstweg genutzt wird, sondern ein Rückeweg.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Wir werden das auf jeden Fall prüfen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Okay. Dann ist dieser Themenbereich abgeschlossen.

Damit wären wir für heute durch. Morgen geht es um 9 Uhr weiter. Morgen werden wir den Themenbereich Georisiken und Immissionen, also Lärm, Staub und Erschütterung, behandeln.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Planen Sie, morgen auch die sonstigen Punkte zu behandeln, also CO₂ und das, was unter Sonstiges kam, oder schieben Sie das auf den nächsten Termin?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich kann es Ihnen aktuell nicht sagen. Ich gehe davon aus, dass morgen mit den genannten Punkten sehr gut gefüllt sein dürfte.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Herr Zallinger, welche Fachbehörden haben Sie denn morgen dabei?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir haben morgen die entsprechenden Gutachter hier. Wir haben morgen den TÜV dabei, Herrn Plendl und Herrn Moll. – Nein, einer kommt nicht.

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Einer ist an Corona erkrankt. Es kommt Herr Prof. Thuro, auch Herr Hellmann kommt, soweit ich das gesehen habe.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Aber vom Landratsamt sonst niemand, oder? Das sind ja Sachverständige von der Antragstellerin.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Und vom TÜV.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Wer kommt denn von Ihnen noch?

Reinhard Patzner (LRA Rosenheim):

Der TÜV; den haben wir beauftragt.

Maximilian Maurer (Einwender):

Ich bin beim Thema Georisiken selbst als Pächter der Bichleralm betroffen. Ich kann morgen nicht dabei sein; ich habe mir den heutigen Tag schon freischaufeln müssen. Ich denke, dass es fünf bis zehn Minuten wert ist, dass ich persönlich ein paar Sachen vortragen kann.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Herr Maurer, ich denke, da hat keiner etwas dagegen. Dann sagen Sie Ihre Punkte heute. Wir haben es dann auf jeden Fall als Entscheidungsgrundlage vorliegen. Es sind heute halt nur die entsprechenden Gutachter nicht da, die etwas erwidern könnten. Aber gerne sagen Sie alles, was Sie sagen wollen.

Maximilian Maurer (Einwender):

Ich würde bitten, dass Sie die Punkte mitnehmen und auch von den Gutachtern im Protokoll gewertet werden.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ja.

Maximilian Maurer (Einwender):

Ist der Grenzwert, der in den Gutachten für die maximale Erschütterung festgesetzt wurde, für die Bichleralm überhaupt zutreffend? Die Hütte hat schon längere Zeit Risse. Werden die Risse auch beobachtet? Wie man aus den Sprenggutachten entnehmen kann: Besonders an der Bichleralm sind jetzt schon die Grenzwerte haarscharf gerade noch eingehalten.

Ich möchte erwähnen, dass wir als Pächter die Hütte auch unter der Woche nutzen und dass es im Rahmen einer Sprengung unter der Woche zu Personenschäden kommen kann.

Dr. Benjamin Geller (Antragstellerin):

Diesen Punkt werden wir morgen besprechen. Morgen ist auch der Sprenggutachter da. Ich habe auch mal Bergbau und Sprengtechnik gelernt. Wenn es da Schwierigkeiten geben sollte, können wir die Sprengung anpassen, also die Ladungsmengen reduzieren. Da besteht kein Risiko für die Alm.

Maximilian Maurer (Einwender):

Aber es muss doch jetzt schon geklärt sein, ob das eine Gefährdung für die Hütte ist oder nicht.

Dr. Benjamin Geller (Antragstellerin):

Es ist geklärt. Es gibt keine Gefährdung. Aber das muss der Gutachter morgen bestätigen.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Die Grenzwerte sind eingehalten; das ist Gegenstand des Gutachtens. Der Inhalt des Gutachtens ist, dass die Sprengladungen so dimensioniert sind, dass Ihre schutzwürdigen Belange gewahrt sind. Die Berechnung der Sprengladung ist so, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Deswegen ist das da knapp dran. Wir werden das morgen noch erläutern, aber die Begutachtung basiert auf der Annahme, dass wir da eine sehr viel großflächigere Sprengung durchführen, als tatsächlich durchgeführt wird. In dem oberen Bereich sollen kleinere Bermen eingezogen werden. Das erläutern wir morgen in Ruhe. Insofern ist auf jeden Fall sichergestellt, dass das eingehalten wird.

Unabhängig davon – das ist eine andere rechtliche Frage –: Wir haben Ihr Gebäude mit der Schutzwürdigkeit eines Wohnhauses eingestuft. Ich habe in rechtlicher Hinsicht erhebliche Zweifel, dass an dieser Stelle ein Wohnhaus genehmigt ist. Insofern sind wir da schon überobligatorisch unterwegs. Aber die klare Botschaft, dass die Grenzwerte gerade so eingehalten werden, ist: Es ist Sinn des Gutachtens, die Grenzwerte auszurechnen, ab wann es kritisch wäre.

Maximilian Maurer (Einwender):

Ich kenne das Gutachten, habe es auch mehrmals durchgelesen, um es einigermaßen zu verstehen. Aber noch mal die Frage – das gebe ich Ihnen gerne als Hausaufgabe mit -: Sind die Grenzwerte für diese Hütte richtig angesetzt?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Wir werden die Frage dem Gutachter morgen stellen. Er kann dann dazu Stellung nehmen; dann finden Sie es im Protokoll wieder.

Haben Sie darüber hinaus noch weitere Fragen?

Maximilian Maurer (Einwender):

Ja. – Es gibt immer wieder Vorfälle, dass Steine auf dem Dach liegen. Sie haben das Format von Handballengröße bis Fußballgröße. Sie machen auch Ziegel kaputt. Ich möchte auch darauf hinweisen, da die Hütte direkt unter der Eingefallenen Wand liegt, dass ein hohes Gefährdungspotenzial für Hüttenbesucher und für Wanderer besteht. Das muss auch beachtet werden. Ich denke nicht, dass Vertreter des Zementwerks hundertprozentig nachweisen können, dass ein abrollender Stein, der lose oben in der Wand liegt, in keiner Weise mit dem Steinbruchbetrieb in Zusammenhang gebracht werden kann.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das geben wir morgen auf jeden Fall an den Gutachter so weiter. Vielen Dank. – Frau Grandauer.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Das heißt, wir arbeiten morgen nur die Themen Georisiken und Immissionen ab? Von der UNB ist wieder niemand da. Also sind Naturschutz, Landschaftsbild und Naherholung Themen, die morgen noch ausgegrenzt werden?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich gehe tatsächlich aufgrund der Themenfülle davon aus, ja. Dieser Themenbereich ist ein ganz wesentlicher Schwerpunkt der Einwendungen gewesen. Deswegen haben wir dafür einen Tag angesetzt, an dem die Gutachter da sein werden. Ich gehe davon aus, dass wir diesen Tag auch brauchen werden.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Ich frage nur, ob wir unsere Sachverständigen für Naturschutz für morgen überhaupt einladen sollen.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Nein, brauchen Sie nicht.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Und der Themenbereich Wasserwirtschaft wird auch nicht mehr mit einfließen morgen, oder? Vielleicht ist das ja etwas übergreifend, sodass wir doch beide Themen durcharbeiten.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Ich gehe aktuell nicht davon aus. Ist es für Sie personell relevant, dass für den Themenbereich jemand kommt? Wenn Sie mir sagen, Sie müssen da jemanden mitnehmen, Sie haben da einen Gutachter oder Ähnliches, dann würde ich Ihnen dazu eine klare Aussage geben.

RA Martin Engelmann (Antragstellerin):

Zu der Thematik, die in wassertechnischer Hinsicht von der Gemeinde kam, sagt Prof. Thuro durchaus etwas. Dieser Punkt wäre morgen tatsächlich ganz sinnvoll unterzubringen, damit Sie Ihre fachlichen Aussagen bekommen.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Die drei Themen Georisiken, Immissionen und Wasserwirtschaft hätten wir dann morgen gerne in einem behandelt.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Dann versuchen wir, das morgen gesammelt abzuarbeiten. – Herr Kottmann.

Ulrich Kottmann (Einwender):

Glauben Sie denn, dass für den Naturschutz, der ein zentrales Thema ist und wozu viele sprechen werden, der dritte Tag ausreicht, wenn wir die sonstigen Themen noch vor Augen haben, oder wird es einen vierten Tag geben?

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Das hängt tatsächlich massiv von dem Diskussionsverlauf ab. Ich muss sagen: Mich hat es bei einzelnen Punkten der Diskussion überrascht, wie viel Zeit dafür nötig war.

Wenn wir einen weiteren Tag für den Naturschutz brauchen, hätten wir bei unserer Terminplanung dafür den 23.11. überlegt. Das hängt aber davon ab, wie wir nächste Woche durchkommen.

Susanne Grandauer (2. BMin Gemeinde Nußdorf):

Wir sind ja noch nicht sicher, dass der 09.11. wirklich stattfindet.

Verhandlungsleiter Quirin Zallinger:

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung, genau. Da bekommen Sie auf jeden Fall morgen von mir noch eine Rückmeldung.

Gibt es ansonsten noch Wortmeldungen für diese Bereiche? – Dann schließen wir für heute. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Auf Wiedersehen!

(Schluss: 16:21 Uhr)

Der Verhandlungsleiter

Quirin Zallinger

Die Protokollführer

Petra Dischinger

Dr. Guido Dischinger